Germ. sp.
459

germ. spec. 459.

2976.

R

1 Kupferfalttaf.

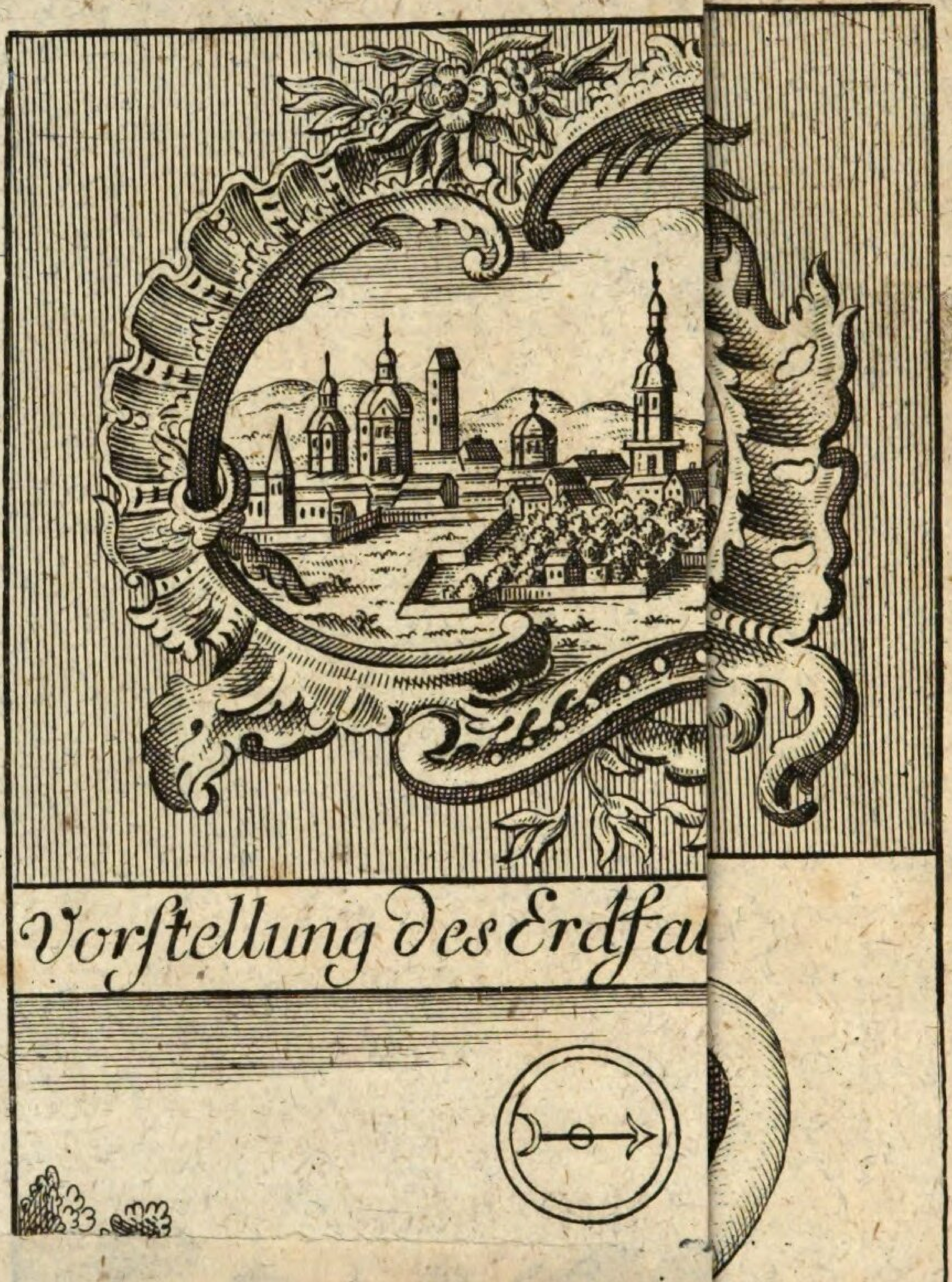

Vorstellung des Erdfa

Beschreibung der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen,

in zweyen Theilen abgefaßt,
davon
der Erste
die natürliche Lage des Gebietes, die darinnen befindlichen Gewässer, Mineralien und Foßilien,
der Zweyte Theil
aber den politischen Zustand und Historie darstellet.

Nebst einem Kupfer und Register versehen.

Von
Benjamin Gottfried Stark,
Actuario Deputationis ad justificandum rationes, in Mühlhausen.

Eisenach, 1767.
Verlegts Michael Gottlieb Grießbach, privil. Hofbuchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An

E. Hochedlen und Hochweisen

Innern=

wie auch

Wohllöblichen

Aeusern Rath

der

Kaiserl. freyen Reichs=Stadt

Mühlhausen

unterthänig = gehorsamste

Dedication.

Wohlgebohrne,
Hochedelgebohrne, Vest und Rechtshochgelahrte,
wie auch Hochehrenveste, Hochachtbare, Hochweise,

Insonders Hochgeehrteste Herren Burgemeistere, und E. Hochedlen Innern- auch Stadt-Consulent und Wohllöblichen Aeußern Raths!

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen Herrlichkeiten, wie auch Hochweisen Gunsten weise und kluge Staatsverfassung pranget mit allen Eigen-

schaften einer vollkommenen Wissenschaft zu Beförderung des allgemeinen Besten in Dero Staat. Denn sowohl der ganze Umfang derselben, als auch jede einzelne Anordnung, ein jedes Gesetz und die darinnen enthaltne Endzwecke sind Beweise genug von einer Einrichtung, die keine Fehler von sich blicken läßt, und in Dero Stadt und Gebiete einen Nutzen schafft, welchen sich ein jeder das gemeine Wesen liebende Bürger nur immer wünschen kann; indem dadurch der Zusammenhang einzelner Dinge in einer richtigen Ordnung den ganzen Staat bestimmen, wie er am besten bestehen kann. Die Staats- und Policeyverfassung verschafft denen Gliedern des gemeinen Wesens Sicherheit und Reizung, ihr Bestes in der Ordnung zu erhalten, wie es mit dem gemeinen Besten übereinstimmet, und selbst die Lage und natürliche Beschaffenheit Dero Gebietes und die durch die

Na-

Natur erzeugten Producte geben bequeme Mittel an die Hand, welche zu Erreichung des Endzweckes beförderlich sind, und beschäfftigen den Ackerbau, die Manufacturen und die Handlung, als die Stützen des Privatnutzens, der in der Folge einen wichtigen Einfluß in das Cameral- und Finanzwesen hat, und in den allgemeinen Nutzen des Staats wirket. Damit aber auch diese Geschäffte nicht bloß practisch und auf ein Gerathewohl geführet, sondern nach richtigen Gründen beurtheilet werden mögen, auch jedes Glied des gemeinen Wesens von denen reinen Absichten der Staatsverfassung in Absicht auf die Beförderung des gemeinen Besten ein mehreres Licht bekommen und die Ursachen einsehen könne, so tragen Ew. Wohl- und Hochedelgebohrne Herrlichkeiten, wie auch Hochweise Gunsten eine rühmliche Sorgfalt, die Wissenschaf-

ten aufrecht zu erhalten, und je mehr und mehr zu befördern, und hierzu alle nöthige Mittel an die Hand zu geben. Zu dem Ende haben Hochdieselben auf mein unterthänig-gehorsamstes Ansuchen resolviret, einen Buchladen in Dero Reichsstadt Mühlhausen anzulegen und mir darüber das Privilegium gnädigst ertheilet. Wie nun durch dieses Mittel sowohl einem jeden Gelegenheit gegeben wird, seine Wissenschaft auf eine bequeme Art zu erweitern, als auch mir gnädigst verstattet worden, Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen Herrlichkeiten, wie auch Hochweisen Gunsten und Dero gesammten Bürgerschaft mit meinem Büchervorrathe in einem daselbst angelegten öffentlichen Buchladen zu dienen; so erfordert um so mehr meine Schuldigkeit, vor das mir gnädigst ertheilte Privilegium

se

meinen unterthänig-gehorsamsten Dank abzulegen, und deshalb alle Gelegenheit zu ergreifen, solchen nach Möglichkeit zu erkennen zu geben. Mit wenigem nun meine Dankbarkeit vor Hochdenenselben zu erzeigen, so ergreife gegenwärtig die Gelegenheit, Eurer Wohl- und Hochedelgebohrnen Herrlichkeiten, wie auch Hochweisen Gunsten die Beschreibung der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, mit Genehmhaltung des Verfassers, unterthänig-gehorsamst zu dediciren, mit unterthänig-gehorsamster Bitte, sich solche als ein geringes Merkmaal meiner Devotion gnädigst gefallen zu lassen, und mich fürohin in Ansehung des errichteten Buchladens, deshalb zu führenden Commercii, und was davon abhängig, Dero gnädigsten Protection zu würdigen.

Wie ich nun der gnädigsten Auf- und Annehmung dieser unterthänig gehorsamsten Zuschrift versichert lebe; so erkenne mit gebührender Hochachtung, daß ich schuldig sey, zeitlebens zu verharren

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen, wie auch Hochweise Gunsten

Eisenach,
den 26. März
1767.

unterthänig-gehorsamster
Michael Gottlieb Grießbach.

Vorrede.

Da wir mit der Welt mittelbar in einem Zusammenhange stehen, und ihr gewissermaßen unterworfen sind; so handeln wir nicht ungereimt, wenn wir unsre Aufmerksamkeit so wohl auf die Erkenntniß der Welt überhaupt, als auch auf ihre Theile richten. Denn wir werden dadurch gewahr, daß nichts als überflüßig anzusehen, und nichts ohne zureichenden Grund da seyn könne. Wir befreyen uns dadurch von allen eitlen Vorurtheilen in der Weltbetrachtung, und erhalten von dem Daseyn der Welt richtige Begriffe, die wir sonst ohne genugsame Aufmerksamkeit entbehren müßten. Wenn wir nur an einem Theile der Welt, der uns am nächsten zugehöret, nämlich dem Erdboden, unsre Aufmerksamkeit üben wollen; so finden wir an jedem Orte derselben Mittel, nicht allein von ihrem Zustande, sondern auch von ihrem Ursprunge zu urtheilen. — Wir sehen, daß der Erdboden körperlich und zusammengesetzt sey; und wenn wir seine Theile und deren Verschiedenheit erwägen, werden wir gewahr, daß selbst diese manigfaltig zusammengesetzt sind, dadurch denn der Erdboden ein wun-

derbares Ansehen erhalte, wie die Reiche der Natur glaubwürdige Zeugen abgeben. Dennoch aber ist weder die Erde noch ihre Theile einer Unveränderlichkeit theilhaftig, sondern einer beständigen Veränderung unterworfen. Diese Veränderung giebt uns Anlaß, auf die Anfangstheile aufmerksam zu seyn. Die Anfangstheile machen in einer gewissen Menge einen zusammengesetzten Körper aus, der wieder in seine Theile zerstört werden kann, die endlich so klein ausfallen, daß sie sich unsern Sinnen gänzlich entziehen. Indessen ist doch an der Gewißheit nicht zu zweifeln, daß sie endlich einfach und untheilbar werden müssen. Es mag nun seyn, daß sich von ihnen weder eine Größe, Figur, noch Ausdehnung sagen läßt; so sind sie doch endlich. Denn ihre Wirkung entstehet aus ihrer Kraft; die Kraft aber verhält sich, wie die Kraft eines aus ihnen zusammengesetzten Körpers; mithin, da sie Theile des Ganzen sind, ist ihre Kraft nicht größer, als die Kraft des Körpers. Es hat aber die Kraft der Körper ihre Gränzen in der Bewegung; was aber Gränzen hat, ist endlich; also auch die Anfangstheile. — Wir erkennen auch an dem Unterschiede derer Körper, daß ih-

re Anfangstheile unterschieden sind; mithin können die Körper nicht aus einerley Art Materie zusammengesetzt seyn, ohne ein einförmiges Wesen in allen Theilen von sich sagen zu lassen: sondern sie müssen aus wesentlich unterschiednen Anfangstheilen entsprungen seyn, welche, nach dem Verhältniß der Menge und Beschaffenheit, die Abänderungen des Erdbodens und seiner Theile hervorbringen. Da aber die Abänderungen Zeichen eines Zufalles (accidentis) sind; so sehen wir: daß die Einrichtung des Erdbodens in dem Wechsel der Zufälligkeiten beruhet, wodurch sein Zustand bestimmet wird. Wir werden dadurch bewogen, nach seinem Ursprunge zu fragen. Wenn demnach der Erdboden körperlich und zusammengesetzt ist, und seine Anfangstheile endlich sind; so kann er seinen Ursprung weder von sich selbst, noch von seinen Anfangstheilen haben. Denn die zusammengesetzten Dinge müssen zwar in denen Anfangstheilen gegründet seyn; sollen aber diese einen Ursprung abgeben, so müssen sie den Grund ihres Wesens in sich selbst haben. Es läßt sich aber dieses von ihnen nicht sagen; denn, da sie zufällig, eingeschränkt und endlich, auch nicht, als

nur bedingungsweise nothwendig sind, weil eine Möglichkeit ihres Nichtseyns vorhanden ist: so können sie nicht selbstständig seyn; sondern es ist außer ihnen ein Grund vorhanden, warum sie sind. Demnach hat der Erdboden so wenig, als seine Anfangstheile, den Ursprung von sich selbst. Vielmehr hat man den Grund des Daseyns einem selbstständigen Wesen beyzumessen, einem Wesen, welches den Grund seiner Wirklichkeit in sich selbst hat, und in welchem der Grund des Daseyns des ganzen Weltgebäudes, mithin auch des Erdbodens enthalten ist, und dieses ist Gott. Sollte es nicht also ein kräftiger Bewegungsgrund seyn, die Werke der Natur zu betrachten, und aus ihrem Daseyn erkennen wollen, daß ein Gott ist. Ja, man hat schon in denen ältesten Zeiten aus eben dieser Ursache die Werke der Natur als einen Beweis des Daseyns Gottes, als ihres Ursprunges, angepriesen. Hiob, als ein praktischer Weltweiser, hielt es seinem Gegner vor: (Cap. 12. v. 7. 8. 9. Frage doch das Vieh, sagte er, das wird dichs lehren, und die Vögel unter dem Himmel, die werden dir es sagen. Oder rede mit der Erde, die wird dichs lehren, und die Fische im Meer wer-

werden dirs erzählen. Wer weis solches alles nicht, das des Herrn Hand gemacht hat.

Wir gelangen dadurch nicht allein zu einer bloßen historischen Wissenschaft von Gott und der Welt; sondern wir können auch zu einer Erkenntniß göttlicher Eigenschaften gelangen, und zu einer Erkenntniß unsrer selbst geführet werden. Angesehen denn Gott in der Welt alles und jedes so mit einander verbunden, daß immer eins um des andern willen da ist, und hat diese Verbindung deutlich eingesehen, und eins um des andern willen vor wahr erkannt; mithin diese Einrichtung nach seinem unendlichen Verstande und Absichten getroffen, daß er nach seiner Weisheit geschickte Mittel erfunden, welche er nach seinem Willen gewählet, und nach seiner Allmacht hervorgebracht. Wenn wir demnach die Werke der Natur in ihrem Umfange ansehen; so werden wir noch weiter geleitet, auf die Größe seines Verstandes, auf die Reinigkeit seiner Absichten, und auf die Unendlichkeit seiner Weisheit, einen Blick, der sich durch die Werke der Natur, als ein angenehmer Schimmer des Sonnenlichtes durch das Morgenroth offenbaret, zu thun. Nicht allein aber das, sondern

wir werden durch die Werke der Natur von seiner Allmacht, Güte und Gerechtigkeit gar deutlich überzeuget.

Denn da Gott alles Erschaffene durch seine Allmacht hervorgebracht; so läßt er seine Liebe in beständiger Erhaltung seiner Werke, nach seinen Absichten, offenbar werden. Wenn er aber seine Güte unter gewissen Umständen entziehet; so wird die Gerechtigkeit offenbar. Wir merken kenntbare Spuren seiner Gerechtigkeit an der Erde. Denn, wenn man die Erde nur ein wenig aufmerksam ansiehet; so wird man gewahr, daß ihr gegenwärtiger Zustand nicht von der ersten Schöpfung herrühre; vielmehr siehet man aus der Beschaffenheit des Erdbodens, daß mit ihm gewaltsame Veränderungen vorgegangen seyn müssen. Die Erdschichten und Gebirge, die Versteinerungen aus dem Thier- und Pflanzenreiche, davon im Anschlusse etwas folgen wird; ja selbst noch unveränderte Stücke aus beyden Reichen geben dieses vollkömmlich zu erkennen.

Wenn wir uns nun durch diese außerordentlichen Begebenheiten bewegen lassen, nach der Ursache zu forschen, warum Gott zu Vollziehung seiner Gerechtigkeit bewogen

gen worden; so wird nöthig seyn, eine Untersuchung an dem Erdboden und seinen Theilen vorzunehmen, und also auch die Menschen mit in die Reihe zu stellen, um eine Vergleichung mit andern Dingen zu veranstalten, damit wir vergewissert werden, ob eins, oder alle Theile des Erdbodens, Gott zur Gerechtigkeit bewogen haben. Wir setzen zum Voraus, daß Gott, als das allervollkommenste Wesen, nichts unvollkommenes erschaffen können. Indessen merken wir doch, daß nicht alles vollkommen ist, und vornehmlich der Mensch unter allen erschaffenen Dingen die größte Unvollkommenheit an sich habe. Da nun Gott vermöge seiner Eigenschaften nichts unvollkommenes hervorbringen können; so muß der Grund dieser Unvollkommenheit in dem Menschen selbst beruhen, dessen Wille immer die göttlichen Absichten zu hintertreiben suchet; deswegen denn Gott seine Gerechtigkeit ergehen läßt.

Vorangeführte Anmerkungen, welche aus der Betrachtung der natürlichen Werke stufenweise abzuleiten, können wir als ein Beyspiel ansehen, diese und andre Eigenschaften Gottes erkennen zu lernen. Nicht allein aber werden wir dabey stehen blei-

bleiben; sondern wir werden auch dadurch zugleich auf uns selbst geführet, um von uns selbst eine Erkenntniß zu erlangen. Denn, wenn wir aus denen Werken der Natur Gott erkannt, und uns von seinen Eigenschaften unterrichtet haben; so machen wir uns in unserm Verstande davon eine Vorstellung, und üben die Vernunft, als eine Kraft des Verstandes, nach welcher wir den Zusammenhang der Wahrheiten erkennen. Durch diese Handlung werden wir an unser Bewußtseyn erinnert, und in uns ein lebendiges, denkendes, einfaches, unmaterielles, unsterbliches Wesen gewahr, welches Verstand und Willen hat, und die Seele genennet wird, die den Grund vieler Veränderungen in dem Leibe, und dieser hinwiederum den Grund vieler Veränderungen in der Seele hat; mithin daß beyde in einer genauen Gemeinschaft stehen, aber immer so wohl eine Abneigung gegen die Beförderung der Glückseligkeit des Ganzen von sich zu erkennen geben, als auch denen Absichten Gottes gemäß zu handeln, und deswegen Gott und die Natur beleidigen: und also, nach Anweisung der Naturgesetze, zu einer Pflicht in der Verehrung Gottes und Beförderung der

Glück=

Glückseligkeit des Ganzen, nicht handeln; sondern unsre Unvollkommenheit an den Tag legen, welche Gott, da sie von ihm nicht herrühret, immaßen sie seinen Absichten nicht gemäß war, nicht dulden kann. Demnach hat Gott nach seiner Weisheit Mittel hervorgebracht, dem Menschen Hindernisse in den Weg zu legen, seine Absichten zu vollziehen, und die ganze Natur wider ihn erreget, damit er nur mit einer eingeschränkten Freyheit seine Handlungen ausführen kann. Inzwischen sehen wir doch, daß dadurch der Gerechtigkeit Gottes kein Genüge geschehen, wenn der Vollziehung des menschlichen Willens, in ihrem vollen Laufe thätig zu werden, Einhalt geschehen, zumal da der Mensch immer durch ungeschickte Wahlen im Guten und Bösen sich nach den Dingen bemühet, seine Handlungen nach diesen Begriffen einrichtet, und denen Pflichten einer vollkommenen Wissenschaft, und Ausübung in der Verehrung Gottes, und Beförderung der Glückseligkeit des Ganzen nicht gemäß lebet. Deswegen kann denn Gott seine Gerechtigkeit nicht aufheben; sondern muß die Handlungen der Menschen, nach dem Verhältniß

der Moralität, entweder belohnen oder bestrafen. Da aber eine gute Handlung eine böse nimmermehr gut machen kann; so sind die Menschen, welche beständig nach ihrem verdorbenen Willen handeln, der Gerechtigkeit Gottes in Ewigkeit unterworfen, und so lange einer Strafe ausgesetzt, woraus sie sich nicht eher loswickeln können, bis ein Mittel vorhanden ist, welches der Gerechtigkeit Gottes ein Genüge thun kann. Durch unsre Kräfte aber ein solches Mittel ausfindig zu machen, läßt unsre Unvollkommenheit in Ewigkeit nicht zu. Es ist aber eine Möglichkeit vorhanden, daß ein Mittel seyn kann, dessen wir uns bedienen können.

So weit können wir durch eine vernünftige Betrachtung der Natur gelangen. Wie nun an diesem Mittel alles gelegen, uns in einer Gemeinschaft mit Gott zu erhalten, wodurch wir ewig glückselig werden, so müssen wir uns von Gott und von uns selbst überzeuget, nach allen Kräften bemühen, zu erfahren, was es vor ein Mittel sey. Wir finden aber hiervon hinlängliche Nachricht in der heil.

Schrift,

Schrift, welche denen göttlichen Eigenschaften vollkommen gemäß eingerichtet ist.

Da wir nun keine bessern Nachrichten in irgend einem andern Schriftsteller antreffen; so haben wir Grund genug vor uns, warum wir uns daraus nothwendig ein Mittel, die Gemeinschaft mit Gott zu unterhalten, bekannt machen, und zu einer Regel annehmen müssen, die Werke der Natur zur Ehre Gottes, und zu Beförderung der Glückseligkeit des Ganzen, und also auch unsrer selbst anzuwenden. Welches der Endzweck der Naturbetrachtung ist.

Dieses mag zu einer Rechtfertigung hinlänglich seyn, warum ich die Beschreibung des Gebietes der kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, nach seiner natürlichen Lage, derer darinnen befindlichen Gewässer, Mineralien und Foßilien, aus angestellter Naturbetrachtung entworfen habe.

Dasjenige nun, was hierinnen vorkömmt, ist in fünf Abtheilungen verfasset.

Die erste Abtheilung handelt von der natürlichen Lage des mühlhäusischen Gebietes und ihrem Ursprunge; darinnen wird der Polushöhe, des Umfanges, Berge, Thäler, Erdfälle, und ihrer Entstehung gedacht.

Die andere Abtheilung enthält eine Beschreibung der Gewässer. Darinnen kommen vor: Erd- und Luftwasser, nach ihrer Beschaffenheit, Einfluß und Wirkung in die Reiche der Natur.

Die dritte Abtheilung begreift in sich eine Beschreibung derer in hiesigem Gebiete befindlichen Mineralien und Foßilien. Darinnen ist angeführt, was Mineralien sind, was Erde sey, und ob es mehr als eine Anfangserde gebe, und was diese vor Eigenschaften besitze. Sodenn folget der Unterschied derer Mineralien nach zuverläßigen Kennzeichen, und sind folgende: Erdarten, Erdharze, Salze, Erzarten.

Die vierte Abtheilung handelt von denen Felssteinen. Hierinnen wird ihre Abstammung und Beschaffenheit angezeiget.

Die fünfte Abtheilung begreift in sich: Die Mineralverwandlungen. Darinnen werden solche Theile beschrieben, die aus dem thierischen, vegetabilischen und Mineralreiche herkommen, und eine andre mineralische Beschaffenheit angenommen haben.

Bey Untersuchung der Körper selbst habe ich die Theorie Bechers, Stahls und Boerhaavens zum Grunde gesetzt, und mich in meinen angegebenen Versuchen darnach

ge-

gerichtet, wozu mir in einigen Stücken des Herrn D. Pots Schriften behülflich gewesen. Bey Beschreibung derer Mineralien habe ich die Ordnung größtentheils beobachtet, welche der schwedische Berghauptmann, Herr Kronstedt, in seinem Versuch einer neuen Mineralogie festgesetzet.

Auf diese Weise habe die Beschaffenheit derer hierinnen vorkommenden Naturbegebenheiten untersuchet, und vornehmlich die Mineralien im Feuer oder andern Auflösungsmitteln bearbeitet, dadurch denn dasjenige, so davon an gehörigem Orte gesagt wird, wahrgenommen habe. Wiewohl wir nun keine güldene Berge aufzuweisen haben, und Gelegenheit fehlt, in der Tiefe der Erde reichhaltige Erzgänge oder Flötze zu entdecken, wodurch ein Vortheil erhalten werden könne, und mir Gelegenheit gegeben würde, diese Abhandlung reicher, und dem gemeinen Wesen nutzbarer zu machen; so sind doch, wahrscheinlicher Weise, Erzgänge oder Flötze vorhanden. In Ermanglung aber einer zuverlässigen Nachricht nehme ich die Gelegenheit an, wie ich sie gefunden, und glaube, daß man der Vernunft gemäß handle, wenn man sich dasjenige, was die Natur anbietet

tet, und uns in die Hände liefert, nach seinem Bestandwesen, Eigenschaften und Zufälligkeiten bekannt machet, und sich dessen bey dem Ackerbau, Manufacturen u. s. w. zu bedienen angelegen seyn läßt, daß wir uns dadurch nach dem Verhältniß unsrer Situation, eine Goldgrube zu verschaffen suchen, wie die Herren Holländer durch die Heringsfischerey. Wir werden dadurch in den Stand gesetzt, die Wichtigkeit der Erkenntniß von denen Naturbegebenheiten, zum Vortheil eines daraus zu erhaltenden Cameral- und ökonomischen Nutzens, einzusehen, und werden dadurch überzeuget, daß sie, wenn sie aus richtigen Gründen der Naturlehre entsprossen, kein eitler und unnöthiger Fürwitz sey.

Erste Abtheilung.

Von der natürlichen Lage des mühlhäusischen Gebietes und ihrem Ursprunge.

§. 1.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Mühlhausen und derselben Gebiete lieget am westlichen Ende des thüringischen Kreises, unter der Polushöhe im 51sten Grad 32 Minuten der Länge, und 28 Grad 10 Minuten der Breite, in einer zum Theil gebirgigten Gegend.

§. 2. Der Umfang des Gebietes, in welchem die Stadt beynahe im Mittel lieget, ist von Südwest bis Nordost mit Waldungen von vielen nutzbaren Gattungen Bäumen und Sträuchern eingefaßt. Die übrigen Gränz-

orte sowohl als der ganze Inbegriff des Gebietes bestehet aus arthaftem Lande, Baum- und Küchengärten, Waldung, Wiesen, etwas Wein- und Hopfenbau, Flüssen, Teichen und Brunnen.

§. 3. Es scheinet, als wenn das mühlhäusische Gebiete auf einem steinigten Grunde befestiget stehe, immaßen die Merkmaale, welche sich allenthalben finden, solches muthmaßen lassen. Die Oberfläche, so auf diesem Grunde ruhet, ist nicht zu ebenen Gegenden zu zählen, vielmehr sind erhabene und niedrige durchaus wechselsweise mit einander verknüpft. Wiewohl nun zwar keine sonderliche steile Gebirge hier anzutreffen, so sind doch einige von einer beträchtlichen Höhe, angesehen der Ort Sollstädt über 490 Schuh, der Forstberg über 411 Schuh, und das Dorf Eigenrieden auf 600 Schuh höher lieget, als die Oberfläche der Unstrut bey der so genannten Bleiche, welches ungefähr mitten gegen der Stadt ist.

§. 4. Diese Berge, welche von der südwestlichen bis nordostlichen Seite das mühlhäusische Gebiete umgeben, machen, obgleich einige mäßige Vertiefungen zwischen ihnen liegen, eine Reihe aus, und haben eine Höhle unter sich, wovon unten bey denen Erdfällen mit mehrerm gedacht werden wird; sie dienen auch der Stadt und andern niedern Gegenden einigermaßen zu einer Schutzwand gegen die west- und nordwestlichen Sturmwinde,

deren

deren Wirkung sie unterbrechen, daß sie nicht so heftig wüten können.

§. 5. Es sind noch mehrere Gegenden mit dem Namen der Berge benennet, und werden in der Folge hin und wieder gedacht werden; sie sind nicht von der Höhe, wie die vorherigen; die vornehmsten sind der Stadtberg, dessen Basis gegen Mittag an die Stadt reicht, der Schade- und Reisenberg sind ein Zusammenhang von erstern, und endigen sich beynahe in Südost mit der Gränze; ohnfern der Stadt gegen Nordost ist der Thonberg. Die übrigen übergehe ich hier, weil sie alle nur Stücke von vorher benanuten (§. 3. 5.) sind.

§. 6. Bey Beobachtung dieser Berge wird man gewahr, daß sie aus verschiedenen Schichten der Erde zusammengehäuft; daß die Erdarten oft unter einander gemenget sind, oft aber vor sich besondere Lagen ausmachen, und unter diesen Umständen so verschiedentlich und vielfältig ausgebreitet sind, daß man die Ordnung, welche ihnen nach denen Gesetzen der Schwere zukömmt, gar nicht wahrnimmt.

§. 7. Diese Begebenheit lässet billig an der Gewißheit zweifeln, den Ursprung der Schichten, und derer daraus bestehenden Gebirge und Thäler, nach ihrem jetzigen Zustande, von dem Anfange des Erdbodens herzuleiten; vielmehr giebt sie Anlaß der Meynung beyzupflichten, daß ein solcher ungewöhnlicher Ursprung auf einen andern Zeitpunkt zu setzen, in welchem

gewaltsame Veränderungen mit der Erde vorgegangen sind. Wie sollte wohl eine nicht geringe Anzahl Seethiere und Pflanzen zuweilen auf denen Bergen, zuweilen in den untersten Gegenden, theils in versteinerter, theils in ihrer natürlichen Gestalt angetroffen werden? Will man glauben, daß alle diese Dinge ein Spiel der Natur wären, und einen bloßen Zufall zu ihrem Ursprung hätten; so thut man der Natur zuviel, und mißt ihr mehr bey, als sie in der That zu thun pfleget. Im Mineral-Reiche fehlen die Werkzeuge, welche solche regelmäßige Bildungen, die im Pflanzen- und Thierreiche vorkommen, befördern können. Die Vielheit derer Figurate, und die natürlichsten Ausdrücke ihrer Gestalt, überführen von der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres ehemaligen Zustandes.

§. 8. Diese und unzählige andere Merkmaale zeugen von einer großen Veränderung des Erdbodens, und verstatten keinen Zweifel, sie der Sündfluth, deren Moses gedenket, und denen dabey vorgegangenen Begebenheiten zuzuschreiben. Wenn nun dessen der Wahrheit gemäße Erzählung ein mehreres Licht giebt, von dem Zustande der Schichten zu urtheilen; so siehet man, wie es möglich sey, daß der Erdboden eine Gestalt angenommen, welche er außerdem nicht bekommen hätte. Ein solches Gewässer, welches über die Gipfel der höchsten Berge gegangen, und etliche Millionen

Qua-

Quadratmeilen in seinem Umfange gehalten, auch von keinem Ufer aufgehalten worden, hat eine so gewaltsame Wirkung thun, und den Erdboden in diesen Zustand setzen können. Whiston hat von der Sündfluth die wahrscheinlichste Meynung geheget, und die Ursache davon einem nah an der Erde vorbeygehenden Comet beygemessen. Dieses vorausgesetzt hat die Luft und das Feuer dabey nicht ohne alle Wirksamkeit seyn können.

§. 9. Das Wasser kann vermöge seiner eignen Schwere eine Wirkung thun, die nach dem Verhältniß seiner Menge in einer Progreßion zunimmt. Wenn nun das Gewässer der Sündfluth durch Mitwirkung der Luft und des Feuers noch mehr in Bewegung gesetzt, ist die Gewalt um desto größer worden, und hinlänglich genug Thiere und Pflanzengewächse, auch erdigte Theile aufzuheben, mit sich zu führen, und an Orten, wo es die verminderte Bewegung zugelassen, abzusetzen.

§. 10. Wenn sich nachhero durch die Ausdünstung und das Ablaufen das Gewässer nach und nach vermindert, haben sich die erdichten Theile zusammen begeben und nach dem Schwerpunkte gesenket. Nun aber erfodern die Gesetze der Schwere, daß sich in einem solchen Gemenge schwerere Körper eher als die leichtern nach demselben bewegen sollen, mithin hätten diese die obersten, jene aber die untersten Gegenden einnehmen müssen. Wir tref-

sen aber überall das Gegentheil an. Die Lagen sind so manigfaltig, daß oft schwerere auf den leichtern, und diese hinwiederum unter jenen verborgen liegen. Hiervon hat man aber die Ursache in der ungleichen Bewegung des Wassers zu suchen, inmaßen leicht zu erachten, daß die Sündfluth nicht überall und zu gleicher Zeit in einerley Bewegung gestanden habe, da denn an Orten, wo das Gewässer ruhig gewesen, die Erdtheile niedergesunken, an andern hingegen wieder aufgehoben worden, und diese Veränderung hat bis zum Ende der Sündfluth fortgedauret. Hierdurch leiten die mehresten Erdschichten ihren Ursprung und Veränderung her, und obgleich noch täglich auf der Erde neue entstehen können; so sind sie doch nicht allgemein, sondern es geschiehet diese Veränderung nur in niedrigen Gegenden, welche durch ausgetretene Gewässer überschwemmet werden können.

§. 11. Durch das Gewässer der Sündfluth der mitwirkenden Luft, und daher rührenden Erschütterungen, sind bedingungsweise Aufhäufungen, Spaltungen, Risse und Abspülungen entstanden, dadurch hat die Erde eine ungleiche Oberfläche, mithin Berge und Thäler ihren Ursprung bekommen.

§. 12. Meine Absicht verstattet mir aber nicht, den ganzen Erdboden zu beschreiben, sondern nur eines sehr geringen Fleckens desselben zu erwähnen. Nachdem aber die Lage des

Gebie-

Gebietes der Stadt Mühlhausen mit dem Ganzen einerley Schicksal gehabt; so hat dasjenige, so hierinnen einen Einfluß hat, in vorhergehendem einen Platz einnehmen müssen. Wir sehen demnach hier sowohl, als überhaupt auf der Erde, Berge und Thäler, und finden bey Untersuchung derselben, daß ihre Schichten verschiedentlich sind. Sie geben Merkmaale von sich zu erkennen, daß sie in der Entstehungsart von einander abgehen, indem einige durch Aufhäufungen, andere durch Spaltungen, und etliche durch Abspühlungen zu ihrem Zustande gediehen sind. Wie denn von jeder Art Beyspiele angeführet werden können, immaßen einige der erhabensten Berge zeigen, daß ihre Höhe durch einen Aufsatz vermehret worden, wie sich solches am deutlichsten ausweiset in dem ohnfern Eigenrieden gelegenen Steinbruche. Der daselbst gefundene Stein liegt unter der Dammerde, und bedeckt den Berg, er ist gleichsam mit einem Salbande von einer andern Art Steine eingefaßt; seine größte Dicke beträgt ungefähr 2 Schuh, darinnen er mit dem Abhange des Berges dergestalt abnimmt, daß er sich nebst seiner Einfassung in einer Dicke von einigen Linien gänzlich verlieret. Unter diesem Steine lieget eine Laimschicht, und sodann wechselsweise Steinschichten, welche sich mit dem Abhange des Berges neigen, und eine Aufhäufung sind, die anfangs weich gewesen, nach und nach aber verhärtet. Der Forstberg hat gleichen Ursprung. Durch Spal-

tungen sind Berge entstanden, wenn die Erde entweder durch eine unterirrdische Bewegung, oder, nach völliger Abtrocknung der Gewässer der Sündfluth, geborsten, und sich in einer beträchtlichen Weite von einander begeben haben, dadurch denn die beyden Seitenwände, Berge, der zwischen ihnen liegende Raum aber ein Thal werden müssen, dessen unterste Vertiefung mit der Zeit ausgefüllet und eben worden. Die dritte Entstehungsart kömmt von Abspülungen her, wenn nämlich die Gewässer im Mittel einer Fläche einen merklichen Theil abgespület und fortgeführet, daß dadurch der erhöhete Theil ein Berg, der ausgewaschene Ort aber ein Thal worden. Beyde diese Entstehungsarten haben einerley Kennzeichen, mithin läßt sich nicht angeben, welche von beyden die Ursache der Berge und Thäler sey, ehe und bevor man Gelegenheit hat, den Grund der neben anliegenden Thäler zu untersuchen. Ihre Kennzeichen bestehen darinnen: Daß die Erdschichten der Berge horizontal laufen und abgebrochen sind; daß zwey gegen einander über liegende Berge unter diesen Umständen erscheinen, und einerley Schichten führen. Man erkennet daraus ihre ehemalige mit einander gehabte Gemeinschaft, und daß sie nach der gegenwärtigen Stellung mit dem Thale nicht zugleich entstanden. Denn sonst würden die Schichten nicht abgebrochen seyn, sondern sich vielmehr mit dem Abhange der Berge nach dem Thale zu neigen, unter diesem hinstreichen,

und ihre Gemeinschaft noch unausgesetzt mit einander führen. Von dieser Entstehungsart sind Berge von nicht allzu großer Höhe, welche wir hier am Stadtberge, Reisenberge, und dem gegenüber liegenden rothen Berge erblicken.

§. 13. Obgleich Berge noch auf eine andere Art entstanden seyn können, vornehmlich, wenn sie sich aus ihrem Grunde durch eine unterirrdische Bewegung erhoben haben, wie man denn diese Ursache bey denen Gebirgen bey Eigenrieden und der daran liegenden Reihe von Bergen bis in die nordoßtliche Gegend, als welche eine gemeinschaftliche Höhle unter sich haben, angeben könnte, so widerlegt doch ihre Form solches eines Theils, und denn kann auch die Höhle daher rühren, daß, weil die ganze Masse der Berge noch weich gewesen, die oberste Gegend aber eher verhärtet als die untere, mithin in ihrem ganzen Umfange sich nicht senken können, sich nur der inwendige Theil von der erhärteten Oberfläche losgerissen, und an Orten, die dem alten Erdboden nahe gewesen, nachdem sich die damit vermischte Wäßrigkeit größtentheils abgesondert, zusammengesetzt, und wegen ermangelnder Materie einen leeren Raum gelassen.

Alter Erdboden, alte Berge, sind diejenigen, welche von der Sündfluth nicht verändert worden. (Wallerii Mineralogie Cl. II. Ordn. II. p. 104. Anmerk.) Wenn nun der ganze Erdboden durch die Sündfluth nur

bis zu einer gewissen Tiefe aufgeweicht, und an einigen Orten noch mehr mit Erdarten überschüttet worden, hat die oben beschriebene Veränderung (§. 13.) vorhergehen können, ohne daß der feste Grund etwas dabey gelitten.

§. 14. Nachdem nun der Berge und ihres Ursprunges gedacht, so kömmt nunmehro die Reihe an die Erdfälle. Es unterscheiden sich aber die Erdfälle von denen Bergen und Thälern in der Größe. Denn wie die Berge und Thäler ganze Striche einnehmen, so sind die Erdfälle nur von ganz kurzem Innbegriff in Ansehung jener. Die Gelegenheit darzu sind unterirrdische Höhlen. In diesen Höhlen können verschiedene Ursachen vorkommen, welche den Einsturz des Gewölbes befördern. Ich übergehe sie aber in so weit, daß ich nur diejenigen anführe, welche bey denen hiesigen Erdfällen mit Grunde angegeben werden können, und in der Gebirgeart des Gewölbes beruhen. Das Gewölbe bestehet aus verschiedenen Erdschichten, und häufigen über einander liegenden mehrentheils schieferigten Kalksteinen, welche eine Verwitterung leiden. Wenn also diese Steine an ihren Seitenflächen locker und staubigt werden, wäscht das von oben her eindringende Wasser mit der Zeit die staubigten Theile ab, daß sie einen kleinern Raum einnehmen, mithin das Gebirge an Orten, wo dieses geschiehet, nicht mehr fest zusammen hält, sondern

nach

nach und nach aus dem Zusammenhange tritt, und da die Steine als Stützen, in ihrer Kraft zu widerstehen, nachgeben; so können die wenigen mit untermengten Erdschichten die Last nicht allein halten, sondern das Gewölbe senket sich nach der Tiefe, und fällt ein. Selbst die in denen Höhlen befindlichen Ströme tragen hierzu vieles bey; sie stäuben sich bey einem vorfallenden Widerstande, durchwühlen die Stützen des Gewölbes, und befördern den Einsturz dadurch um destomehr.

§. 17. In dem mühlhäusischen Gebiete sind einige Erdfälle aufzuweisen. Drey derselben sind über dem Dorfe Eigenrieden in einem spitzigen Winkel einige 100 Schritte von einander entfernet. Der erste ist im Güldenholze, der andere bey dem Steinbruche, beyde sind verlegt. Der dritte ist hinter der eigenrieder Burg, und ist noch offen. Seine oberste Oeffnung ist rund, und hält ungefähr im Durchschnitt 20 Schuh, und endiget sich mit einer Höhe von 10 Schuhen, nach Art eines Trichters, mit einer länglichten Kluft 8 Schuh lang und 2½ breit. Unter dieser Kluft erweitert sich der Raum beynahe in einem Viereck nach Art eines Parallelogrammi im Durchschnitt von 12 bis 20 Schuh, und hält von seiner obersten Mündung bis auf seinen ebenen steinigten Boden eine senkrechte Richtung von 80 Schuhen; nächst am Boden in der nordlichen Seitenwand ist eine andere Kluft eröffnet, deren Ausgang

gang man nicht weis. Diese Höhle verschlucket das jährlich von oben her eingehende Regen- und Schneewasser, ohne, daß auf dem Boden etwas davon zu spüren wäre. Der popperoder Brunnen, und über demselben ein nach dem Gehölze zu liegender Sumpf, werden auch vor Erdfälle ausgegeben, und liegen am Fuße des obgedachten Berges. Ein anderer merkwürdiger Erdfall ist unweit dem Dorfe Horßmar gegen Norden aufl einer Anhöhe gelegen. Er bestehet in einem 60 Schuh tiefen und ziemlich senkrecht niedergesunkenen Raume von weitem Umfange. Auf dessen Boden in der mitternächtlichen Seitenwand ist ein Gang eröffnet 11 Fuß hoch und 6 Fuß breit, welcher 200 Schritte abhängig in die Erde gehet, und zu einer weiten Höhle führet, in welcher ein Strom fließet. Noch findet sich einer auf einer Anhöhe bey Reiser, der aber nur einen abgesunkenen Raum von 16 Schuh tief, und 30 im Durchschnitt breit, vorstellet.

§. 16. Wenn man die Gebirge in der nordlichen und westlichen Gegend des mühlhäusischen Gebietes beobachtet, siehet man, daß sie, wiewohl von ungleicher Höhe, an einander hängen. Es ist dahero glaublich, daß, da auf ihnen die Erdfälle anzutreffen, eine gemeinschaftliche Höhle unter ihnen hinstreiche, und vermittelst welcher die Erdfälle mit einander Gemeinschaft haben. Nachdem nun der Zufluß der Luft durch diese Oeffnungen einen desto

frey-

freyern Zug gewonnen, mithin um so viel mehr die Verwitterung des Gewölbes befördern kann; so hat man Ursache zu glauben, daß diese Erdfälle vergrößert werden können.

****

Zwote Abtheilung.

Von denen im mühlhäusischen Gebiete befindlichen Wassern.

§. 1.

Da das Wasser in der Natur von großer Wichtigkeit ist, und viel zu Erzeugung derer Körper, theils formal, theils durch seinen materiellen Beytritt hilft; so sollen, ehe die hiesigen Wasser beschrieben, zuvor die vornehmsten Eigenschaften des Wassers mit wenigem angeführet werden.

§. 2. Wasser ist derjenige einfache, durchsichtige Körper, welcher durch einen geringen Grad der Wärme von dem Eißwerden zur Flüßigkeit gebracht wird, und in seinem flüßigen Zustande einen Einfluß in andre Körper hat. Ob nun gleich zwischen der Flüßigkeit und dem Eißwerden keine Grade vorhanden; so ist doch die Bewegung der kleinsten Wassertheile geschwinder, je größer die Wärme dabey angebracht wird, und diese vertikale Bewegung der Wasserstäubchen ist eine Ursache, daß die auf-

auflösende Kraft des Wassers mit der Wärme zunimmt. Wie nun die Auflösung zwar durch die Bewegung geschiehet; so müssen doch große Zwischenräume vorhanden seyn, in welche sich das Aufgelösete verbergen kann. Es läßt sich aber aus der Flüßigkeit des Wassers, welche durch eine gelinde Wärme zuwege gebracht wird, schließen, daß die Wassertheilchen rund sind; denn weil sie so leicht in Bewegung gebracht werden, so ist ihr Zusammenhang gering, und findet die Berührung der kleinsten Theilchen in den wenigsten Punkten Statt. Dieses erzeiget sich aber vornehmlich an runden Körpern; mithin ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, ihnen eher eine runde, als beugsame und schlänglichte Figur beyzumessen. Es machen aber runde Körper große Zwischenräume; daß aber auch diese das Wasser hat, erweiset sich dadurch, weil es viel fremde Theile in sich nehmen kann. Weil sich aber auch diese, die doch oft eine größere Schwere haben, in dem Wasser erhalten können: so ist die vertikale Bewegung der kleinsten Wassertheile offenbar. Wenn aber diese bey dem Eißwerden aufhöret; so fallen auch die schwerern aufgelöseten Körper nieder; hergegen dringet die Luft destomehr hinein, und verursachet, daß das Eiß einen größern Raum einnimmt, und auf dem Wasser schwimmet.

§. 3. Die runde Figur der Wassertheile dienet auch sehr in andere Körper, welche nach dem Verhältniß der Größe ihrer Zwischenräu-

me es verstatten, einzudringen, und das in sich enthaltene fremde in dieselben einzuführen, und abzusetzen. Es ist also das Wasser nebst der Luft ein Werkzeug der Natur, allen Arten belebter und lebloser Dinge ihr Bestandwesen zuzuführen, auch selbst unter gewissen Umständen Bestandtheile darzu abzugeben, nicht als wenn das Wasser verwandelt würde, sondern es tritt, wo es die Gesetze der Natur zulassen, materiel bey, und bleibt immer Wasser, als welches ein einfacher Körper ist, und in nichts anders verwandelt werden kann.

§. 4. Das Wasser treffen wir nicht allein in und auf der Erde, sondern auch in dem Luftkreise an. Demnach sollen die in dem hiesigen Gebiete befindlichen Wasser nach dem Orte ihres Aufenthaltes beschrieben werden. Wir haben also in Ansehung ihres Aufenthaltes auf zwey Gattungen zu sehen, nämlich Erd- und Luftwasser. Zu den erstern werden gezählt fließende und stehende Wasser in und auf der Erde. Die fließenden sind, welche von ihrem Ursprung, ohne sich zu verweilen, in ihrem Laufe ungehindert fortgehen. Die stehenden Wasser aber sind Teiche und Brunnen, welche entweder gar keinen, oder doch einen so geringen Ausfluß haben, der ihrer in sich habenden Menge Wassers nicht gemäß ist, und im Fall er stärker seyn sollte, ihr Daseyn gar vereiteln würde. Die Luftwasser sind Regen, Schnee, Thau und ihres gleichen.

Erdwasser.

1) Fließende Wasser.

§. 5. Hier mache ich den Anfang mit dem größten, weil es alle andere in seinem Durchgange durch das Gebiete in sich nimmt; und sodann folgen die andern nach der Ordnung, wie sie in ersteres eingehen. Sie sind folgende:

1) Die Unstrut, der größte Fluß in hiesigem Gebiete. Sie nimmt zwar ihren Ursprung außer dem Gebiete, auf dem Eichsfelde bey einem Dorfe Käferhausen, 2 Meilen von der Stadt, und kömmt von der Nordwestseite durch den Landgraben in hiesiges Gebiete, geht auf die Dörfer Horßmar, Dachrieden, Reiser, Ammera in einem größtentheils südostlichen Laufe; an dem letzten Orte wendet sie sich südwärts auf die Stadt, und theilet sich in 2 Arme, davon der Hauptarm an der nordost- und ostlichen Seite der Stadt vorbey, der andere aber durch die Vorstadt St. Georgii gehet, an deren äußerstem Ende vereinigen sich beyde wieder, und richten ihren Lauf auf das Dorf Görmar, Bollstädt, bis sie am Ende der Auewiesen ihren Ausgang aus der Gränze mit dem Eingange in das Chursächsische verwechseln, nachdem sie durch verschiedene gebogene, und denen Wässern eigenthümliche Umwege eine Länge von 18270 geometrischen Schritten, und eine Breite bey dem Eingange von 16 Schuhen, und bey dem Ausgange von

48 Schuhen beschrieben haben. Die Unstrut fließet mitten durch das Gebiete, und theilet es in zween Theile.

Die Länge solcher wilden Bäche läßt sich eher, als die Breite zuverläßig angeben. Denn die Breite richtet sich nach denen erhöheten und flachliegenden Ufern. Ich habe deswegen, um der Sache weder zuviel noch zu wenig zu thun, die Mittelstraße gewählet. Diese Anmerkung kann von allen gesagt werden.

2) Die Luhne ist ein Bach, so auf dem Eichsfelde bey Bickeriede entspringet, hierauf der Stadt nordwestlich durch den Landgraben auf mühlhäusischen Boden kömmt, auf das Dorf Lengefeld gehet, und ferner südostwärts auf Ammera kömmt, und unweit letzterm Ortein die Unstrut fällt. Ihre Länge in dem Gebiete ist nach denen Krümmungen 10219 Schritte, die Breite aber bey dem Eingange 4 Schuh, und bey dem Ausgange 6 Schuh.

3) Der Schillbach entspringet in dem Dorfe Dörna, wo er aus zween Brunnen hervorquillt. Er gehet ostwärts in einem 3 Schuh breiten Graben nach einer Länge von 6990 Schritten gegen Ammera, daselbst fällt er unfern dem Orte in die Luhne.

4) In dem Steingraben, welcher sich neben dem tiefenthaler Holze anfängt, entstehet ein kleiner Bach, welcher, ob er sich zwar un-

ter denen Steinen spüren läßt, dennoch erst seinen eigentlichen Ursprung im Röttelsee nimmt, wo er aus denen Seitenwänden des dasigen Grabens durch 3 linienbreite Löcher sich sammlet. Er gehet alsdenn in einer Breite von $\frac{1}{2}$ Schuh auf 1866 Schritte unter Ammera in die Unstrut.

5) Der Mühlgraben hat seinen Ursprung in dem Steingraben, welcher sich rechter Hand des Kringels anfängt. Er fließt unter denen häufigen Steinen sanft gegen Osten neben Sambach vorbey, und erhält aus einem kleinen Brunnen unter St. Daniel das mehreste Wasser, und vollendet seinen Lauf in einer Länge von 8960 Schritten, und in der Breite von $1\frac{1}{2}$ Schuhen, zwischen Ammera und der Stadt in der Unstrut.

6) In dem Mittelgraben, der Stadt gegen Abend, entspringet ein kleiner Bach, welcher durch das Schmalzholz gehet, und nachher unter dem Namen des Flachswassers in einer Länge von 5612 Schritten, der Stadt gegen Norden vor dem Ammerthore, in die Unstrut fließt. Die Breite ist am Ende $1\frac{1}{2}$ Schuh.

7) Auf gleiche Weise entstehet in dem Johannisthale ein kleiner Bach, welcher gegen Morgen bis bey Rabünzens Mühle, sodann unter dem Kalkberge hin, über den alten Blobach, und endlich in den Arm der Unstrut zu St. Georgii, auf 2940 Schritte, in einer Breite von 1 Schuh, fließet.

8) Der

8) Der popperoder Brunnen ist wegen seiner Vortrefflichkeit und vielfältigen Nutzens, welchen er der Stadt leistet, wohl anzumerken. Der Brunnen selbst ist rund, und hat in seinem Umfange 69 Schuh, und 8 Schuh tief Wasser. Der Ausfluß ist 5 Schuh breit und 1½ Schuh tief. Er gehet von Südwest durch die Stadt, wo er den Namen Schwemnotte erhält, in einer Länge von 3534 Schritten an dem nordostlichen Ende derselben in die Unstrut. Er scheidet die Stadt in zween Theile, und reichet einigen Straßen der Unterstadt zu allerley Gebrauch das benöthigte Wasser. Das Wasser dieses Brunnens, wenn es aus der Quelle genommen wird, ist vortrefflich helle, und übertrifft an Klarheit die meisten hiesigen Wasser, als welche in Gegenhaltung mit ihm etwas matt erscheinen.

Die genauesten Untersuchungen entdecken dennoch, daß das popperoder Brunnenwasser von fremden Theilen nicht gänzlich frey ist. Er hat ein flüchtiges und ein fixes Sauersalz und etwas Erde. Wenn man ein Glas voll von diesem Wasser wohlbedeckt an einen mäßig warmen Ort stellet, erscheinen viele Luftbläschen an denen Seiten des Glases, diese gehen nach und nach in die Höhe und zerplatzen; hierauf wird die Oberfläche etwas staubigt. Man siehet hieraus, daß ein erdichter Theil von dem zartesten

Sauersalz entbunden und dieses verflüchtiget worden. Wenn man das Wasser abtrocknet, erhält man eine Masse, die kalkerdig ist, und mit hellen Salzcrystallen spielet. Zehen Loth Wasser geben drey Gran, wovon beynahe die Hälfte wirkliches Salz ist. Das Salz selbst ist vitriolischer, oder, wegen des erdichten Theiles, alaunhafter Art, nach dem Geschmacke beißend und zusammenziehend. Daß es aber alaunhafter Art sey, geben nachstehende Versuche zu erkennen; Aufgelöster Sublimat läßt sich mit dem Wasser vermischen, ohne es zu trüben; mithin, da es hiervon weder eine gelbe noch weißlichte Farbe bekömmt, ist kein mineralisches Alkali drinnen; wird es durch ein Laugensalz niedergeschlagen, und nach dem Abtrocknen ein Salz gefunden, welches dem Tartaro vitriolato ähnlich ist. Andre Versuche gehe ich vorbey, weil vorstehende hinlänglich sind, die Theile des Brunnenwassers zu zeigen.

9) Der breitsülzen Brunnen ist der Stadt so wohl wie jener nützlich. Er liegt an dem nordlichen Fuße des Herbstberges, und hat in seinem Umfange 84 geometrische Schritte. Ob derselbe schon weiter nicht als 2706 Schritte von der Stadt gelegen ist, so verursachen doch die zwischen ihm und der Stadt befindlichen Thäler, daß er nicht gerade zu geleitet werden kön-

können, sondern der Ausfluß gehet in einer Breite von 4 Schuhen um den Herbstberg, Thonberg und Kalkberg in einer Länge von 7610 Schritten herum, und richtet sich in seinem Laufe durch viele Wendungen nach allen Weltgegenden, bis er gegen Südost die Stadt erreichet, und theils in die Schwemnotte, theils in die Unstrut eingehet.

In der Stadt wird sein Wasser durch verschiedne Kanäle denen mehresten Straßen mitgetheilet, und bey dem Bierbrauen, Brandteweinbrennen, und andern ökonomischem Gebrauche angewendet. Die Beschaffenheit des Wassers kömmt mit dem popperoder Brunnenwasser in allem überein; nur daß sie nach der Menge des salzigten erdichten Theiles, als wovon der breitsülzen Brunnen mehr in sich hat, unterschieden sind, und ist das Verhältniß dieses erdichten Salzwesens ungefähr wie 23 zu 25.

10) Der felchtische Bach, welcher von dem Dorfe Felchta, durch welches er hinfließet, seinen Namen erhalten, hat seinen Ursprung aus verschiednen Quellen. Die oberste Quelle ist der Spittelbrunnen, welcher in seinem Umfange 18 Schuh hält. Dieser Brunnen liegt der Stadt südwestwärts auf einer langen Wiese, welche auf dreyen Seiten mit Bergen umgeben, die mit Waldung besetzt sind. Der Ausfluß dieses Brunnens ist nicht beständig, son-

dern hört in heissen Sommertagen auf auszuflies-sen, auch wohl zu vertrocknen. Indessen trocknet doch der felchtische Bach niemals aus, sondern das Wasser kömmt unter denen häufigen Steinen des Grabens hervor, und wird durch einige kleine Quellen von denen Herrenwiesen und von dem Ausfluße des Thomasteiches vermehret, daß er in einer 3 schuhigen Breite auf Felchta losgehet, durch das Dorf hinfließet, und sodann durch die Fluthwiesen, in deren Mitte er den Namen Himbach erhält, auf Aemilienhausen und Höngeda gehet, und endlich bey Bollstädt zwischen dem sogenannten Winkel und denen Anewiesen in die Unstrut fällt, nachdem er in verschiednen Umwegen einen Weg von 12600 Schritten zurückgelegt.

Die Breite dieses Baches wird füglich auf 3 Schuh gerechnet; ob er gleich sich an einigen Orten auf 7 Schuh ausbreitet, weil er hergegen an andern Orten oft kaum einen Schuh breit ist.

11) Die Notter kömmt aus dem Amte Volkerode, an der nordostlichen Seite des mühlhäusischen Gebietes. Sie fließt fast in einem halben Cirkel von Nordost bis zu Südost, gehet durch das Dorf Grabe, und ergießt sich unweit Bollstädt in die Unstrut. Die Länge ihres Wasserbettes beträgt durch die verschiedenen Umwege 5460 Schritte. Die Breite hergegen ist 6 Schuh.

Dieser

Dieser Fluß hat ehedem der ganzen herumliegenden Gegend den Namen Natergow gegeben.

12) Letztlich kömmt noch ein Fluß vor, welcher sich in unterirrdischen Gegenden befindet. In dem Erdfall bey Horßmar (1te Abtheil. §. 15.) wird man ihn gewahr, ohne daß man von seinem Ursprunge Nachricht hätte; doch ist wahrscheinlich, daß er die ganze Reihe Gebirge von Südwest bis Nordost durchfließet, und eine Ursache der Erdfälle mit ist. Die Breite ist auch nicht gewiß zu bestimmen.

2) Stehende Wasser.

§. 6. Nachdem nun der fließenden Wasser gedacht worden; so folgen die stehenden in der Ordnung, wie sie von Abend gegen Morgen in einer gewissen Entfernung folgen:

1) Der Thomasteich liegt der Stadt gegen südwest, und hält 3651 $\frac{2}{3}$ Quadratruthen.

2) Der Oberthomasteich ist ein Anhang vom vorigem, und ist nur durch einen Damm davon unterschieden. Er begreift 679 Ruthen in sich.

3) Der kleine Thomashälter liegt neben diesem, und hält 44 Ruthen.

Diese drey Teiche liegen auf einem steinigten und laimigten Boden neben einander, und erhalten ihr Wasser aus ihrem Grunde selbst.

4) Der oberste oder kleine popperoder Teich liegt unweit des popperoder Brunnens, und hält 597 Quadratruthen.

5) Der mittelste popperoder Teich liegt jenem gegen Morgen, und wird durch einen Damm davon abgesondert. Er hält 3965 $\frac{2}{3}$ Quadratruthen.

6) Der popperoder Unterteich ist der größte unter allen, und liegt an jenem gegen Morgen, davon er durch einen Damm abgesondert ist. Sein Innhalt beträgt 8114 Quadratruthen.

7) Der mittlere Hälter liegt neben dem Unterteiche, und hält 11 Quadratruthen.

8) Der untere Hälter liegt am nordwestlichen Ende des Unterteiches, und begreift 10 Quadratruthen in sich.

Die popperoder Teiche haben durch angelegte Kanäle eine Gemeinschaft mit einander, und erhalten ihren Antheil Wasser theils aus dem popperoder Brunnen, theils aus ihrem eignen Boden, der laimigt ist.

9) Die drey Stadtteiche, davon der Petersteich 211 Quadratruthen, der Pfortenteich 264 Quadratruthen, und der Burgteich 475 Quadratruthen hält. Sie liegen an der nordlichen Seite der Stadt in einer Reihe, und sind nur durch darzwischen gelegte Dämme von einander abgesondert. Ihr Wasser erhalten sie aus der Breitsülze, und geben es wieder ab in die Unstrut.

10) Es

10) Es sind noch einige Teiche und Sümpfe in denen Gärten in Popperode, im Egelsee, auf der sogenannten tiefen Wiesen, dann in Dirnrode, und denen Gärten bey der Stadt enthalten. Jngleichen sind die Brunngreßgraben bey der Stadt, und bey Reiser vorhanden. Hierbey finde nicht nöthig, eines jeden Größe ins besondre anzugeben; sondern nur ihren gesammten Jnnbegriff, um nicht zu viel anzugeben, auf 2372 Quadratruthen zu setzen.

Unter denen stehenden Wassern kommen nun noch mit vor die gegrabenen Brunnen, welche entweder gar keinen Abfluß haben, oder doch so gering ausfließen, daß dadurch ihrem in sich habenden Wasser nichts abgehet, und dasselbe durch Ausschöpfen oder angelegte Pumpen erhalten wird.

11) Die beyden Brunnen in dem obersten und untersten Brunngreßgraben behaupten wegen der Reinigkeit des Wassers billig den Vorzug. Sie liegen also in denen Brunngreßgraben der Stadt gegen Mittag.

Jhr Wasser ist reiner, als alles andre hiesige Brunnenwasser. Jhre Quellen kommen durch einen mergelichten Grund, und scheinen sich dadurch zu reinigen, oder haben weniger Gelegenheit, salzigte Beymischungen in sich zu nehmen. Jndessen führen sie doch ein wenig salzerdichtes Wesen, eben wie der popperoder Brun-

nen, in sich; doch ist es weniger, und verhält sich in der Menge zu diesem, wie 17 zu 23.

12) Die Brunnen in der Stadt haben nur stehendes Wasser, und führen mehr als andre eine salzigte steinigte Masse bey sich. Das Wasser wird blos durch Pumpen aus ihnen erhalten, und werden in der Haushaltung am meisten gebraucht.

So wohl durch die Silbersolution, als durch ein aufgelöstes Laugensalz wird das hiesige Brunnenwasser gewaltig trübe, und erhält das Ansehen wie Molken. Das salzigte steinigte Wesen ist eben von der Beschaffenheit, wie vorherbenanntes (§. 5. Num. 8. 9. und §. 6. Num. 11.), und verhält sich in der Menge mit dem aus dem Grabenbrunnen enthaltenen, wie 28 zu 17.

§. 7. Dieses sind also diejenigen Gewässer, welche das mühlhäusische Gebiete in seinem Schooße heget. Sie tragen aber zu dessen Bewässerung den wenigsten Theil bey, und ob sie schon zu verschiedenem Gebrauche derer Einwohner mit vielem Nutzen gebrauchet werden; so ist doch derselbe in Ansehung des Ganzen sehr eingeschränkt. Es müssen demnach andre Quellen vorhanden seyn, welche dasjenige, wozu jene nicht hinreichend sind, ersetzen. Diese sind

Die

Die Luftwasser.

§. 8. Die Luftwasser sind Regen, Schnee, Thau und ihres gleichen. Die Luft, welche als ein flüßiger elastischer Körper in alle andre Körper eingehet, die zartgemachten in sich nimmt, und durch die Bewegung in die Höhe führet, ist das Meer, welche das trockne Land befeuchtet, und denen Pflanzengewächsen das nöthige Bestandwesen zuführet, und obwohl die Luft das Wasser erst anderswo her an sich nimmt; so läßt sich doch nicht sagen, vielmehr ist das Gegentheil erweislich, daß unsre Gewässer der Luft so viel durch die Ausdünstung reichen sollten, als zu Bewässerung des trocknen Landes nöthig wäre. Denn wenn man die Wahrnehmung des Kruquius vor wahr annimmt, daß das Wasser an einem offenen Orte 30 Zoll von seiner Höhe in einem Jahre verlieret; so würde auch das von unsrer Gegend aufgestiegne Gewässer, wenn es sich ohne Verlust herablassen sollte, das trockne Land jährlich ungefähr 2 Zoll hoch befeuchten. Wie aber die Natur sich in solche Gränzen nicht einschränken läßt; so ist offenbar, daß die Erdwasser zur Fruchtbarkeit unsrer Gegend wenig beytragen, vielmehr muß die Luft das Beste thun, und die in sich enthaltenen wäßrigten Dünste nach denen Gesetzen der Natur ablegen, wenn die benöthigte Bewässerung des Landes erfolgen soll.

§. 9.

§. 9. Die Luft nimmt aus allen Gegenden wäßrigte Dünste in sich, und nicht allein das Meer, Seen, Flüsse und Brunnen geben ihr einen Antheil, sondern die ganze Oberfläche der Erde, alle Pflanzengewächse, und selbst die lebendigen Geschöpfe tragen hierzu das ihrige bey, sogar, daß nach der Erfahrung Sanctorius, der Mensch in 24 Stunden fünf Pfund verlieret, welches größtentheils Wasser ist, und der Luft mitgetheilet wird. Diese in sich genommenen Dünste führet die Luft mit sich, und läßt sie da, wo es die Verminderung des Gleichgewichtes veranlasset, niederfallen. Wenn nun die wäßrigte Feuchtigkeit aus der Luft in kenntbaren Tropfen herabfällt, so ist es Regen; die festgefrornen Tropfen geben den Hagel, und wenn sie locker sind, den Schnee. Diejenige Feuchtigkeit aber, welche während der Sonnen Untergang dunstweise fällt, ist der Thau, und, wenn sie gefroren, Reif. Nun fraget es sich aber: welche unter ihnen den mehresten Nutzen verschaffet? Es läßt sich beantworten, wenn man ihnen folgendes abmerket: Der Regen, Hagel und Schnee geben auf einmal vieles Wasser, dessen Ueberfluß von kurzer Dauer ist, und theils in die Bäche fließet, theils von der Erde als einem Schwamme eingesogen wird, und oft bald genug durch die Ausdünstung fortgehet. Der Thau fällt öfterer wie der Regen, so, daß wenige oder gar keine Nächte seyn werden, in welchen nichts davon zu spüren wäre; daher dient er allerdings

dings mehr zur Erhaltung der Gewächse, und reicht ihnen ihre Nahrung nothwendig, so, wie solches der Regen auf kürzere Zeit im Ueberfluß thut. Da auch selbst die trockne Luft mit wäßrichten Dünsten angefüllet ist, daß, wie Börhave angemerket, in 2½ Cubikfuß Luft bey heiterm Wetter 6 Loth Wasser sind; so trägt auch die trockne Luft zu Erhaltung der Gewächse das ihrige bey, und ist vermöge einer mäßigen Menge Dünste dem Athemholen der Thiere vortheilhaft.

§. 10. Die Erdwasser in unsrer Gegend leisten also vornehmlich ihren Nutzen in dem Umfange der Oekonomie. Die Regen- Hagel- und Schneewasser werden hierzu auch zuweilen angewendet, und sind zu Erhaltung der Dauer der Erdwasser bequem und nothwendig. Wie weit sie aber in der Schwere und Reinigkeit von einander abgehen, läßt sich so leicht nicht angeben, weil immer ein Regen, Schnee u. s. w. so wohl nach dem Verhältnisse, als der Beschaffenheit der bey sich habenden Theile von einander unterschieden sind. Ich will hiervon nur ein Paar Exempel anführen: Ein häufig gefallener Schnee im Monat Februario von einem reinen Orte gesammlet, gab nach dem Einkochen und oft wiederholten Filtriren eine braungelbe fettige Masse, die nach und nach an der Luft feuchte wurde, ein wenig anziehend schmeckte, und mit keiner Säure brausete; Ein andrer, zu Ende des Merz gefallener Schnee, mit

mit welchem auf vorhergehende Weise verfahren worden, gab eine weiß glänzende ins röthlichte spielende Masse, blätterícht, in der Größe wie Streusandkörner, und von keiner regelmäßigen Figur, welche bey dem Abtrocknen ein böhmisches Glas an denen innwendigen und auswendigen Seiten, wo etwas hingekommen, ganz zerfressen. Dieser Körper hatte keinen Geschmack; gab aber durch Glühfeuer einen beißenden erstickenden Geruch von sich, wie der Dampf vom Salzgeiste. Das ist wohl gewiß, daß das Wasser von dem Hagel am reinesten ist.

Von dem Unterschiede derer Wasser kommen oft starke Veränderungen her bey denen Manufakturen und in der Oekonomie, z. E. bey dem Färben und Bierbrauen. Die hiesigen Erdwasser färben kein gut Ponceau; es sey denn, daß sie vorher lange gestanden, und sich das steinigte Wesen gesetzt hat: denn die Zinnsolution in der Farbe schlägt den steinigten Theil im Wasser nieder, verhängt sich mit in die Zwischenräume der Zeuge, und nimmt von der Cochenille den Glanz nicht an, wie der Zinnkalk; deswegen wird die Farbe matt und nicht feurig. Bey dem Bierbrauen extrahiret ein schweres Wasser nicht so gut als ein leichtes; es verursachet eine gröbere Mischung des Saftes, und entstehet bey der Gährung

die

die Syncrisis und Diacrisis anders; daher entstehet der weltkundige Unterschied der Biere. Indessen ist nicht zu leugnen, daß eine stärkere oder schwächere Bewegung der Luft, die Dichte und Schwere derselben, auch die darinnen enthaltenen fremden Theile bey der Gährung etwas ändern können; doch kömmt auf das Wasser das meiste an, und ist immer ein leichtes dem schwerern vorzuziehen.

Dritte Abtheilung.

Von denen im mühlhäusischen Gebiete befindlichen Mineralien und Fossilien.

§. 1.

Die Mineralien oder Fossilien sind leblose Körper, welche in und auf dem Erdboden gefunden werden, die ohne Häute und Saftröhren sind, und ihre Entstehung durch eine Anhäufung ihrer Theile von außen her haben.

§. 2. Die Mineralien selbst machen den größten Theil des Erdbodens aus; sie haben in ihrem Innhalt einen verhältnißmäßigen Antheil Erde, und diese ist das Corpus, mit welcher

cher alle andre materielle Anfangswesen in eine Mischung gehen, und nach dem Unterschiede dieser Mischung die Geschlechter und Arten, welche zusammen den Erdboden ausmachen, bestimmen. Es ist aber hier die Frage, was die Erde, welche den Grund zu den Mineralien abgiebt, sey, und was sie vor Eigenschaften habe?

§. 3. Die Erde in ihrem reinen Zustande ist ein dichter fixer Körper, welcher seinem Wesen nach in allen bekannten Auflösungsmitteln unzerstörlich ist, und den Grund der Mineralien und aller andern vesten Körper abgiebt, in denen dreyen Naturreichen erfunden wird, und kalkartig ist.

§. 4. Sie ist es also allein, und hat neben sich keine andre, welche so dicht und fix ist, daß sie andern Dingen eine veste Consistenz geben könne. Denn obwohl viele Körper in der Natur gefunden werden, welche veste, dicht, und von unterschiedener Beschaffenheit sind; so kann doch nicht ein jeder einzelner Körper vor einfach angesehen werden, immaßen sich die Natur der Anfangswesen zu einer Mischung zusammengesetzter Dinge, auf vielfältige Art bedienet, daß sie nach der Menge und Beschaffenheit der zusammengemischten Theile eine geschwinde oder langsame Vereinigung, nach denen Gesetzen der Schwere und Bewegung, auch der Dichtigkeit und Flüßigkeit, zuläßt, und dadurch Körper hervorbringet, welche verschiedene Geschlechter und Arten bestimmen.

§. 5. Es

§. 5. Es kömmt nun darauf an, daß man darthue, daß nur eine Erde sey, welche kalkartig, elementarisch, und den Grund aller andern Arten von Mineralien abgiebt. Außerdem, daß diese Erde die oben (§. 3.) beschriebenen Eigenschaften an sich habe, wird man gewahr, daß sie sich in Säuren auflösen lasse, und nach der Art der Säuren in eine salzigte Mischung übergehen könne. Dieses erweisen die mineralischen Kalkerden, die Pflanzen- und Thiererden, wenn sie rein sind. Daß aber auch andere Erdarten zu der Beschaffenheit einer solchen Erde gebracht werden können, und dadurch erwiesen wird, daß sie aus ihr bestehen, giebt sich aus folgendem zu erkennen: Man nehme Kieselsand, und schmelze ihn mit übersetztem Alkali, alsdenn löse man diese geschmolzene Masse in Wasser auf, und schlage sie nieder; so erhält man eine Erde, welche kalkartig ist, und sich in Säuren auflösen läßt. Herr D. Pott (in Physico-Chymicis pag. 17. 42. & 71.) hat erwiesen, wie Sand durch übersetztes Alkali, durch Schmelzen, Auflösen und Präcipitiren, aus seinem Wesen gesetzt, und in eine kalkartige Erde verändert werde. Nicht allein aber Sand, sondern auch alle andre Arten Erde und Steine werden durch öfteres Ausglühen und Ablöschen im Wasser dahin gebracht, daß sie sich in Säuren auflösen lassen, (Stahls Einleitung zur Grundmixtion, Part. II. Sect. I. Membr. I.) und dadurch eine jenen ähnliche Beschaffenheit erlangen. In dem Löschwasser

wird etwas salzigtes hinterlassen, welches nach Art derer in die Arbeit genommenen Erden und Steine unterschieden ist. Dieses salzigte Wesen nebst der zwoten beccherischen Erde, scheinet wahrscheinlicher Weise, sowohl nach seinen Eigenschaften, als auch nach dem Verhältnisse seiner Theile, nach welchen es sich mit der reinen Erde verbunden, die Ursache des Unterschiedes der Erd- und Steinarten zu seyn. Selbst die Metalle sind diesen Erscheinungen unterworfen. Wie denn Kunkel aus dem Golde eine weiße Erde geschieden, welche wie geschabte Kreide ausgesehen, und offene Schäden geheilet.

Ob das in dem Löschwasser der Erden und Steine gesammlete Salzwesen eben in dem Zustande in denen Erden und Steinen gestecket, oder ob es erst währender Arbeit erzeuget worden, läßt sich so gewiß nicht sagen; eben so wenig, als daß es das sogenannte Gluten der Steine sey, dessen Wesen noch nicht entdecket ist. Daher billig eine Frage entstehet, ob es ein Gluten gebe; oder ob die Festigkeit der Steine in der Form oder Figur der Bestandtheile beruhe? Denn, wenn diese einander solche Flächen entgegen setzen, daß sie sich in vielen Punkten berühren; ob nicht dadurch die Vestigkeit des Ganzen um so viel größer werden müsse, jemehr Berührungspunkte die Bestandtheile zulassen,

lassen, ohne daß sie von außenher erst mit einem Leime verwickelt, und an einander geküttet worden? Wenn aber gleich verschiedne Anfangstheile auf eine solche Art in einander wirken, daß sie, nach einer unter sich vorgegangenen Mischung, die gleichartigen wesentlichen Stäubgen eines Körpers, die mit dem Ganzen nur der Zahl nach unterschieden sind, bestimmen, welche in ihrer Zusammenhäufung von einem vesten Zusammenhange werden; ob alsdenn ein oder der andere Anfangstheil als ein Gluten angesehen, und nicht vor ein wesentlich Stück der Bestandtheile jedes Stäubgens vielmehr gehalten werden könne.

Die Metalle sind ohne ein solches Gluten von vestem Zusammenhange, wegen der glatten Flächen ihrer Theile, und ist eine Möglichkeit vorhanden, daß auch andre Körper aus angeführten Ursachen vest seyn können. Wiewohl nun von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit nicht zu schließen; so möchte doch noch ein Zweifel obwalten, ob ein Gluten zu Bevestigung derer Steine nöthig sey.

§. 6. Die oben (§. 3.) angegebenen Eigenschaften der reinen Erde, daß sie in allen Arten der Auflösungsmittel unzerstörlich sey, behauptet sie hinlänglich durch alle Grade der

an ihr angewandten Gewalt. Die Säuren lösen sie zwar auf, allein sie wird dadurch nicht wesentlich geändert; sondern wird gar leicht in ihrem vorigen Zustande davon abgesondert; sie wird von denen natürlichen Beymischungen und zufälligen Veränderungen entwickelt (§. 5.), und wird wieder eben das was sie vorher war. Selbst die Anfälle des Feuers richten keine Zerstörung des Wesens bey ihr an. Sie widerstehet allen Graden des Feuers, als ein undurchdringlicher Körper. Dem entgegen stehet nicht, was Börhave in seiner Chymie anführet: daß durch das concentrirte Sonnenfeuer der Kalk bald glühend, und sodann zu Glase werde, angesehen der Kalk, ob er gleich der reinen Erde am nächsten kömmt, nicht von salzigten Beymischungen frey ist, und durch diese Salzwesen, zumalen, wenn sie ammoniacalischer Art sind, dahin gebracht wird, daß er durch das Sonnenfeuer in einen Glasfluß gerathen können. Gesetzt aber, eine reine elementarische Erde könne durch einen heftigen Feuersgrad in eine Glasgestalt zusammengebracht werden; so ist doch dadurch nicht zu behaupten, daß sie wesentlich verändert worden wäre. Der heftige Feuersgrad derer concentrirten Sonnenstralen hat hierbey nur eine formale Wirkung, dadurch die feuerbeständigen Erdtheilchen in eine schnelle Bewegung gerathen, wodurch sie nur in den Stand gesetzt würden, sich näher zusammen zu begeben, und sich in vielen Punkten zu berühren, mithin

so

so in einander zu wirken, daß dadurch ein Haufwerk von einerley Bestandtheilen in einer glashaften Vestigkeit erscheine. Denn der veste und lockere Zusammenhang eines Körpers macht keine Aenderung seiner wesentlichen Theile, viel weniger giebt er davon sichere Kennzeichen, mithin, da sich in diesem Falle die reine Erde nur in Ansehung des vesten und lockern Zusammenhanges anders verhielte; so ist ihr Wesen dadurch nicht geändert. Die Hitze der Brenngläser und Brennspiegel, so groß und wirksam sie auch seyn mag, ist nicht die größte. Sollte nicht eine noch größere Hitze den glashaften Körper wieder zerstauben, oder die langsam wirkende Natur ihn durch die Verwitterung wieder locker machen können?

§. 7. Demnach ist die reine Erde kalkartiger Natur, und besitzt die oben (§. 3.) berührten Eigenschaften. Sie ist in denen Reichen der Natur einerley, und macht den ansehnlichsten Theil des Erdbodens, mithin auch derer Mineralien und Foßilien aus.

§. 8. Ich wende mich nun zu Beschreibung derer Mineralien (§. 1.), wie sie sich denen Sinnen darstellen. Nachdem nun unter ihnen ein merklicher Unterschied angetroffen wird, welcher von der Mischung und Zusammenhange der kleinsten Theile abhanget (§. 5. Anmerk.); so ist nöthig, sie in gewisse Klassen einzutheilen. Um aber dieselben genau zu bestimmen, hat man Ursache, gewisse Kennzeichen anzugeben. Diese Kennzeichen bestehen aber, in allgemei-

nem Verstande genommen, in denen Zufälligkeiten und Eigenschaften. Die Zufälligkeiten sind die Farbe, der veste und lockere Zusammenhang, und die Figur, wie sie sich durch das Gesichte erkennen lassen. Die Eigenschaften hergegen bestehen in dem Bestandwesen, wie solches durch chymische Bearbeitungen erkannt werden muß. Und diese Kennzeichen sind die zuverläßigsten, und bestimmen eigentlich den wahren Unterschied derer Mineralien, so, wie denselben die Zufälligkeiten nur obenhin zu erkennen geben, oder vielmehr nur Merkmaale sind, die Untersuchung der Eigenschaften desto gewisser zu veranstalten, und aus der Aehnlichkeit, welche die uns zu Händen kommenden Mineralien mit denen gemein haben, die uns zuvor bekannt sind, zu urtheilen, durch welche Versuche man auf den kürzesten Weg die Eigenschaften erfahren könne. Sie sind also nicht aus der Acht zu setzen, sondern dienen zu großer Erleichterung der Erkenntniß und Untersuchung derer Mineralien. Es müssen demnach die Kennzeichen derer Mineralien nach ihren Zufälligkeiten und Eigenschaften mit einander verbunden werden, damit man um so mehr richtig und ohne Umwege zu seinem Endzweck gelangen könne. Denn jede allein, ohne Beyhülfe der andern, sind gewissen Beschwerlichkeiten unterworfen, die darinnen bestehen: Wenn ein Mineral ohne Erkenntniß der Zufälligkeiten angesehen wird, stellt es sich nicht anders als ein bloß unbekannter Körper dar, dessen Eigenschaften zu erfahren,

wir unzählige Versuche anstellen müssen; mithin verursachet es große Weitläuftigkeit. Hergegen giebt die bloße Erkenntniß der Zufälligkeiten keine sichere Anzeigung der Eigenschaften. Durchsichtige Drusen, lockere Erden und Steine können sich in Ansehung der Farbe, Figur und Härte unterscheiden, sich hergegen im Feuer und andern Auflösungsmitteln einerley und kalkartig erweisen; sie sind also ihrem Bestandwesen nach einerley, und unterscheiden sich nur nach der Lage der Theile, und des vesten und lockern Zusammenhanges derselben; sie gehören also nicht in drey besondre Klassen, sondern nur in eine, und werden unter die kalkartigen gesetzt. In so fern nun die Mineralien nach ihren Kennzeichen von einander abgehen, in so fern sind sie von einander entweder nach denen Geschlechtern oder Arten zu unterscheiden. Wie sie nun bey Untersuchung der Eigenschaften entweder gänzlich von einander abgehen, so machen sie besondre Geschlechter aus; wenn hergegen der Unterschied bloß auf die Zufälligkeiten ankömmt, so gehören sie zu Unterabtheilungen, und machen Arten aus. Es ist aber auch was gewöhnliches bey denen Mineralien, daß Geschlechter und Arten unter einander gemischt sind; und in diesem Falle wird bloß der größte Theil angesehen, und dessen Eigenschaften nach unter eine Klasse gesetzt, und dabey der übrige Theil mit angezeiget, auch wohl, wenn es Steine sind, mit dem Namen der Felssteine beleget.

§. 9. Da die Gelegenheit, die Kennzeichen derer Mineralien auszumachen, Anlaß gegeben, ihre Zufälligkeiten und Eigenschaften zu erfahren; so wäre es nicht minder eine Untersuchungswerthe Sache, woher es komme, daß in gewissen Gegenden nur gewisse Mineralien gefunden werden, woher dieses komme, und ob das Clima zu Erzeugung derselben eine Ursache sey. So viel ist gewiß, daß die Luft einen Einfluß in das Mineralreich habe, und so wohl zur Erzeugung, Veränderung und Zerstörung derer Mineralien und Foßilien, als ein Werkzeug vieles beytrage; daß aber das Clima, oder die Beschaffenheit der Luft, in gewissen Gegenden eine Ursache sey, daß gewisse Mineralien gefunden werden, ist vielweniger mit Gewißheit anzugeben, und beruhet der Grund davon in dem Stoffe selbst, der an dem Erzeugungsorte erfunden worden, und in der freyen oder verhinderten Anspielung des Climatis. In so fern kann das Clima zur Vollkommenheit und Auszeitigung des Minerals das seinige beytragen. Denn das Clima kann nicht ohne Unterschied einerley Arten Körper vielerley Eigenschaften beybringen; sondern, wenn in einer gewissen Gegend ein Stoff, oder eine Anzahl Anfangstheile in erforderlichem Verhältnisse beysammen sind, und das Clima frey oder verhindert darein wirken kann; so können jene als ein Object nach denen Gesetzen der Natur eine Wirkung des Climatis zulassen, und wieder eine Gegenwirkung äußern, daß ein Ding einer

drit-

dritten Art erzeuget werde. Es bestimmte also das Object die Wirkung des Climatis, daß sie so und nicht anders geschehen könne; mithin wäre also jenes die Hauptursache, dieses aber ein Werkzeug.

Da die Wirkungen des Climatis von seiner Beschaffenheit herrühren; so sind sie in so weit unterschieden, in so weit die Zufälligkeiten dabey verändert werden oder nicht. Z. E. die Wärme, Kälte, geschwinde und langsame Bewegung der Luft, auch ihre veränderte Schwere, u. s. w. Weil nun der Unterschied des Climatis bloß in denen veränderten Zufälligkeiten der Luft beruhet, diese aber vornehmlich durch die nahe Gegenwart oder Entfernung der Sonnen, der Dünste, u. s. w. entstehen, und also nur auf die Oberfläche der Erde, oder wenigstens nicht tief in dieselbe einen Einfluß haben; so kann das Clima in gewissen Tiefen nicht empfunden werden, als in so fern in der Atmosphäre das Gleichgewicht und die Elasticität verändert wird, daß in denen Tiefen des Erdbodens, wegen des Zusammenhanges der Luftsäule, eine mehr oder wenigere Dichtigkeit, Schwere und Ausdehnung erfolgen könne; und so weit läßt sich sagen, daß das Clima auch in die Tiefe wirke.

§. 10. Wir nehmen aber die Mineralien und Foßilien an, wie sie von Natur geliefert werden, und sehen bey Angebung derer hier befindlichen mehr auf sichre Kennzeichen, wie sie nach ihren Zufälligkeiten und Eigenschaften unterschieden sind, als auf die Art, wie sie von der Natur erzeugt worden. Wie nun die Absicht dahin gehet, die Mineralien nach dem angenommenen Vorsatze (§. 8.) zu beurtheilen; so folget, daß Erden und Steine, welche sich im Feuer und andern Auflösungsmitteln einerley verhalten, unter einerley Geschlechtsnamen gehören. Die Klassen, in welche hier die Mineralien eingetheilet werden, sind nach denen Geschlechtern bestimmet; diejenigen, so hier vorkommen, sind Erdarten, Erdharze, Salze, Erzarten. Unter die ersten werden Kalk- Kiesel- Granat- Thon- und Glimmerarten gerechnet; unter die Erdharze aber kommen Erdharz mit Vitriolsäure, und Erdharz mit Eisenerde; zu denen Salzen gehören saure und alkalische Salze; und zu denen Erzarten gehöret Eisen.

Der Augenschein lehret uns zwar die Figur, Farbe u. s. w. erkennen, und die Bestandtheile der Mineralien müssen durch chymische Versuche erkannt werden. Indessen ist es so leicht nicht gethan, die materiellen Grundanfänge, woraus die nähern Bestandtheile ihren Ursprung genommen, abgesondert und jede in ihrer Art allein darzustellen. Wenn ein Mittel die-

dieses ausfindig zu machen, stünde; würde es zu großer Erleichterung und zu gewisser Erkenntniß der Natur der Körper dienen. Allein in Erwägung, daß die menschliche Einsicht ihre Gränzen hat, und die Unvollkommenheit der Menschlichkeit eigen ist; so darf man sich keine Rechnung machen, diese Erkenntniß ins vollkommene auszuführen. Ich ergreife hierbey diesen Vorwand, und erinnre mich der Menschlichkeit, die viele Unvollkommenheiten mit sich führet; und in Ansehung dessen werde ich zu entschuldigen seyn.

Erste Klasse.

Erdarten.

§. 11. Unter dem Namen der Erdarten wird nicht die (§. 3.) beschriebne reine Erde gemeynet; sondern es werden diejenigen Körper verstanden, welche uns die Natur aus dem Erdboden reichet, die sich im Wasser und Oele nicht auflösen, und im Feuer nicht flüchtig werden.

Erstes Geschlecht.

Kalkarten.

§. 12. Kalkarten sind diejenigen, welche der reinen Anfangserde am nächsten kommen; in ihrem lockern Zustande staubigt sind, in ihrer größten Vestigkeit aber am Stahle kein Feuer geben, und einen matten Anbruch haben.

1) Ei-

1) Eigentliche Kalkarten

§. 14. Sind diejenigen, welche vor und nach dem Brennen von denen Säuren mit einem Aufwallen aufgelöset werden, und alsdenn nach Art der Säuren gewisse neue Erzeugungen geben; mit der Vitriolsäure aufgelöset, geben sie durch das Niederschlagen eine Erde, die in einigen Stücken dem Gipse gleichkömmt, nebst einem Salzwesen, das sich unter verschiedner Figur anlegt, z. E. in dichte Crystallen, oder wie eine zarte Wolle; mit der Salpetersäure geben sie eine Lauge, aus welcher eine Art einer weißen Magnesiä zu erhalten; mit der Kochsalzsäure geben sie den so genannten feuerbeständigen Salmiak. Wenn sie von andern Erden rein genug sind, erhält man durch angebrachtes Feuer aus ihnen guten Kalk, welcher mit Sande und Wasser vermengt, einen Mörtel giebt, des nach dem Abtrocknen eine größere Vestigkeit erhält, als der Kalk vor sich allein ohne Sand gebraucht. Der ungelöschte Kalk sondert von denen feuerbeständigen Laugensalzen den öligten Theil ab, und macht sie dadurch schärfer und fressender, auch flüßiger. Uebrigens hat der Kalk bey schwefichten arsenikalischen Erzen eine Kraft zu absorbiren und niederzuschlagen. Wir treffen hier folgende Arten an:

1) Gelblichtweiße Kalkerde; erscheinet in staubigter Gestalt an denen Kalksteinschiefern, und hat ihren Ursprung durch die Verwitterung. Sie wird in denen so genannten Stein-

gra-

graben (2te Abtheil. §. 5. n. 4. 5. 6), und an mehreren Orten, wo diese Steine häufig vorhanden, abgespület, fortgeführet, und an gewissen Orten, wiewohl alsdenn verunreiniget, niedergesetzt.

2) Weiße Kalkerde; ist staubigt, und entstehet an denen Duckssteinfelsen durch die Verwitterung.

3) Weiße Kalkerde, theils in halb flüßiger, theils in staubigter Gestalt, erhält den Namen Guhr, Mondmilch. Beyde werden in der Sandgrube am Kalkberge einige Schuh tief unter der Dammerde in Klüften, zwischen grossen Steinklumpen (so hier Wemmer genennet werden) angetroffen. Sie rühren von diesen durch die Verwitterung her, und beyde unterscheiden sich von einander nur durch den wäßrigten Theil. Denn erstere ist mehr in der Tiefe, in Gestalt einer dicken Haut, wie eine weiße Gallerte; letztere aber mehr am Tage anzutreffen, wo sie von der Luft ausgetrocknet worden.

4) Halb versteinerte aus losen Körnern bestehende Kalkerde (wird hier Reibesand genennet), ist weiß, ein wenig ins gelbe spielend, auch röthlicht; durch die Calcination erhält er eine schwarzgraue Farbe, welche nach und nach mit einem urinösen empireumatischen Geruch vergehet, und sich in eine weiße Farbe verändert; in der Destillation giebt sie ein gelblicht Wasser, welches eine Kupfersolution ein wenig ins

blaue

blaue verändert, und säuerlich riecht. Sie wird in verschiednen Gegenden angetroffen, als auf dem Kalkberge, in der Margrethen- und Georgen Vorstadt, in weitläuftigen Schichten unter der Erde, in verschiednen Tiefen, welche sich bis nach Ammera und mehrere Orte ausbreiten.

5) Kalksteinschiefer (welchen die hiesigen Mäurer Schalensteine nennen) ist gelblichtweiß, auch zuweilen mit röthlichten Streifen untermengt. Er ist grobkörnigt, und von großen Zwischenräumen, nicht sonderlich vest, und bestehet durchaus aus einerley Bestandtheilen. Ob man gleich durch mechanische und chymische Handgriffe seine Theile zu unterscheiden sucht, verhalten sie sich doch jederzeit einerley, und kalkartig. Er giebt zwar durch die Calcinationshitze keinen guten Kalk; sondern zerfällt nur in ein körnigtes Pulver, welches bey stärkerer Hitze zusammenbäckt. Dieses rühret von einer Salzvermischung her, die ammoniakalischer Art ist, und bringt ihm im Feuer eine Vestigkeit zuwege. Er wird als ein Schiefer von verschiedner Dicke in und um der Stadt, in über einander liegenden Schichten von 6 bis ½ Zoll, gefunden. Von gleicher Art Bestandtheilen sind die versteinerten hohlen Wurzeln (Osteocollæ), so vor der Nikolai-Vorstadt über denen Steinschichten in einer Mergelerde häufig gefunden werden.

Beyde

Beyde Arten (Num. 4. und 5.) werden von einigen zu denen Mergelarten gerechnet. Weil sie aber in denen Säuren alle Kennzeichen einer reinen Kalkerde von sich zu erkennen geben, und sich darinnen, ohne etwas zu hinterlassen, rein auflösen lassen; so erweiset sich daraus, daß sie mit Recht unter die Kalkarten gehören, und ob sie schon keinen guten Kalk geben, so ist doch aus der Beschreibung zu ersehen, daß es von einem ammoniakalischen Salzwesen herrühre. Wie aber dieses Salzwesen in die Mischung kommen, und sich auch aus obigem ergiebet, daß eine vegetabilische Säure daraus zu erhalten; so giebt schon das äußerliche Ansehen eine Spur dieses zu entdecken. Der Sand (No. 4.) bestehet aus lauter versteinerten Grasehalmen, in welchen eine Menge kleiner Wasserschneckenhäuser, wie noch itzo solche in dem popperoder Oberteiche lebendig gefunden werden, enthalten. Der Schiefer (No. 5.) hat eben solche Theile zu seinem Ursprunge, nur in einem andern Verhältnisse, und scheinet mehrern Theil aus dem Thierreiche herzuleiten. Wiewohl nun die Schneckenhäuser in solcher Menge, wie im Sande, nicht angetroffen werden; so erweisen es doch chymische Versuche, und kann entweder ein freyerer Zufluß der Luft eine schnellere Putrefaction, oder ein andrer Umstand, der sich nicht mit Ge-

wiß-

wißheit angeben läßt, diesen Unterschied verursachet, und gemacht haben, daß die Schneckenschaalen zerfallen, und selbst in die Mischung eingegangen, daß dadurch ein vesterer Zusammenhang, und ein Stein von mäßiger Vestigkeit erzeuget worden. Da wir aber von beyden Arten Spuren auf Bergen und in Thälern antreffen; so muß nothwendig eine Ueberschwemmung eine solche Menge Kräuter und Insekten an diese Orte geführet haben; es sey denn, daß man glauben wollte, daß die in denen Thälern befindlichen Schichten auf dem Boden einer ehedem daselbst gewesnen See, von denen darinnen gewachsenen Kräutern u. s. w. entstanden wären. Man kann ein ähnliches Produkt hervorbringen, wenn man eine Menge in Teichen gewachsener Kräuter, darunter die Schnecken sind, über einen Haufen schüttet, und sie einige Jahre am Schatten liegen läßt. Es wird alsdenn eine weiße körnigte Erde daraus, welche dem Sande (No. 4.) außer der Vestigkeit ähnlich ist. Die Jahre, ein längerer Aufenthalt der Feuchtigkeit darinnen, und vielleicht noch mehrere Begebenheiten, könnten das Gemenge zu einer mehrern Vollkommenheit bringen. Die Steine (No 5.) spalten sich mit der Zeit in freyer Luft; der salzigte Theil hat eine anziehende Kraft gegen die Feuchtigkeit,

mit

mit dieser dringt zugleich die Luft als einzelne Theile hinein, die durch die Wärme an einander getrieben, und in ihrer Elasticität je mehr vergrößert werden, je wärmer es ist; sie treiben also den lockern Stein aus einander.

6) Kalksteinschiefer (Tafelsteine) ist fester als vorhergehende Art (Num. 5.), blaulicht, bricht vor der Nicolai-Vorstadt.

7) Kalkstein, Duckstein, Topfstein, ist weiß, ins gelblichte auch blaulichte spielend, grobkörnigt, und ist von größerer Festigkeit, wie vorhergehende Arten (Num. 5. 6). Wenn er gebrannt wird, giebt er den feinsten weißen Kalk. Er wird in verschiednen Gegenden der Stadt, auch bey dem Dorfe Eigenrieden in großen Schichten angetroffen, welche senkrecht im Durchmesser von 8 bis ungefähr 2 Schuhen, auch wohl kaum einige Linien betragen.

Man trifft in diesem Steine viel versteinert Laub, nach allen seinen Lineamenten an; ingleichen finden sich darinnen Holz, Knochen u. s. w., wodurch man muthmaßen kann, daß diese Steinart mit der oben beschriebenen (Num. 5. Anmerk.) gleichen Ursprung habe.

8) Grauer Kalkstein, ist sehr fest, und von feinern Theilen, wie vorhergehende Arten; allein er ist spröde und brüchig; er nimmt eine matte Politur an, und giebt gebrannt guten leben-

lebendigen Kalk, welcher außer der weißen Farbe jenem (Num. 7.) in allem gleichkömmt. Dieser Stein wird in der ganzen west- und nordlichen Gegend in denen Bergen, in unzähligen über einander horizontal liegenden Schichten, von der Dicke 6 bis ½ Zoll angetroffen; er gehet an vielen Orten zu Tage aus, und wird ohne sonderliche Mühe in Stücken von verschiedner Größe gefördert. Die von Erde entblößten Schichten weisen, daß diese Steine in Stücken von unbestimmter Größe und Figur neben einander liegen. Er muß im Anfange weich gewesen, und wie ein nasser Thon bey seiner Abtrocknung in unordentliche Stücke zersprungen seyn. Zwischen, in, und auf diesen Steinen trifft man eine große Menge Ammonshörner, Muscheln und andre versteinerte Insecten an, die größtentheils eben die Beschaffenheit haben, wie der Stein selbst.

9) Grauer spatartiger Kalkstein, ist außer der Figur der Theile dem äußerlichen Ansehen nach, obigem (Num. 8.) größtentheils ähnlich; denn dieser bestehet aus vielen senkrecht neben einander stehenden Columnen, die einerley Länge haben, viereckigt sind, und dem Steine eine glatte Oberfläche machen. Er wird im Feuer leicht mürbe, und giebt alsdenn seine Theile besser zu erkennen; führt aber einen ziemlichen Antheil Eisenerde bey sich, welche verhindert, daß er zu gutem Kalke werde. Wird am linken Ufer des Thonberges gefunden.

10) Crystallisirter Rindenstein, Stalactit, siehet weiß aus, ins röthlichte spielend. Sein Haufwerk bestehet aus senkrecht neben einander liegenden halb durchsichtigen Crystallen, die vierseitig und an beyden Seiten zugespitzt sind, deswegen geben sie dem Steine auf beyden Seiten eine rauhe Fläche. Er wird im Mittelgraben an denen daselbst befindlichen Kalksteinen (Num. 8.) als eine Rinde von einem halben Zoll mehr oder minder dicke angetroffen.

11) Tropfstein, Stalactit, von unbestimmten Theilen; wird noch täglich durch das Wasser erzeuget, welches seine bey sich führende steinigten Theile, an Orten, wo es die verminderte Bewegung, oder eine Ausdünstung verstattet, angesetzt; als in denen Kammern der Mühlräder. Alle hiesige Brunnen führen eine steinigte Materie bey sich.

Der hiesige Wassersand bestehet größtentheils aus abgebrochenen Körnern vorhergehender Kalkarten, unter welchem wenige andre mit untermengt sind. Er macht also keine besondre Art aus.

2) Gipsarten.

§. 15. Gipsarten bestehen aus einer kalkartigen Erde, welche in ihrer Mischung eine Vitriolsäure enthalten.

Daß der Gips eine Vitriolsäure bey sich habe, giebt ein Versuch zu erkennen, da ein reines Alcali aus ihm die Säure in sich

 nimmt,

nimmt, und dadurch ein vitriolisches Mittelsalz erzeuget. Man wird auch bey dem Sparrkalkofen gewahr, wo der Sparrkalk aus etlichen tausend Centner Gipssteinen gebrannt wird, daß dabey ein starker Schwefelgeruch, und an verschiedenen Orten ausbrechende Schwefelflammen entstehen, welche Begebenheiten jedem bekannt, der dabey gewesen.

§. 16. Die Gipserde wird hier nicht staubigt, sondern versteinert angetroffen. Die Kennzeichen, welche sie von andern Erdarten unterscheiden, sind folgende: Daß sie in gelindem Feuer mit einem erstickenden Geruche einen Theil ihrer Säure von sich läßt, und alsdenn mit Wasser eine Masse giebt, welche bald erhärtet und zu Gipse wird; daß sie, wenn sie vollkommen rein ist, mit keiner Säure brauset. Die Arten, so hier gefunden werden, sind:

1) Alabastrit. Er ist klarkörnigt und von feinem Anbruche, der Farbe nach weiß, mit grau und blaulicht eingesprengt; nimmt eine matte Politur an. Er wird in nicht allzugroßen Stücken am Reisenberge gefunden.

2) Grauer, auch ins röthlichte spielender Gipsstein, läßt sich einigermaaßen fett anfühlen. Sein Gewebe bestehet aus kleinen halb durchsichtigen Blättgen, die nicht allzu fest zusammenhängen; deswegen nimmt er keine Politur an. Er bricht am Fuße des Reisenberges in starken Lagen.

3) Gips-

3) Gipsdrusen, erscheinen in Klüften am Reisenberge; sind durchsichtig wie ein Bergcrystall, von einer regelmäßigen vieleckigten Figur, deren Basis an einer andern Gipsart fest ansitzt. Sie taugen nicht zum Schleifen, sondern sind mürbe und zerreiblich.

4) Gipsspaat, Selenit; bestehet aus dünnen durchsichtigen Blättern. Ist eine Art des Marienglases, läßt sich einigermaaßen biegen, ist aber nicht sonderlich fest. Er bricht am Reisenberge zwischen vorgedachten Steinschichten (Num. 1. 2.) auch bey Vollstädt und Grabe. Er ist in andre Steine eingeflochten, und erscheinet größtentheils nur in Klüften, daß von ihm keine großen Stücke zu haben sind.

5) Halbdurchsichtiger Gipsspaat; bestehet aus senkrecht neben einander stehenden Columnen, welche einer rhomboidalischen Figur ähnlich sind, und zusammen eine glatte Oberfläche bestimmen. Er wird am Reisenberge in horizontalen Schichten, die kaum einige Linien in der Höhe haben, gefunden.

Vorstehende Gipsarten (Num. 1. 2. 3. 4. 5.) sind mit der Säure vollkommen gesättiget, deswegen brausen sie mit keiner andern.

6) Milchweißer Gipsspaat; streicht am Reisenberge in horizontalen Lagen von ½ Zoll in der Höhe. Die Figur seiner Theile sind dem vorhergehenden (Num. 5.) ähnlich.

7) Röthlichter Gipsspaat bricht eben daselbst in horizontalen Lagen, die im Durchmesser der Höhe nach von ½ Zoll bis 3 Zoll haben, und kömmt von der Figur der Theile obigen (Num. 5. 6.) gleich.

8) Gipsstein, aus unbestimmten Theilen bestehend. Sein Haufwerk ist aus vielen Stücken in einander gewunden; ist weiß mit graulichten Adern. Wird am Reisenberge, Stadtberge und bey Grabe in starken Lagen angetroffen.

9) Grauer, auch schwärzlichter Gipsstein mit untermengtem Weiß. Die Schwärze rühret von einer beygemischten Moorerde her. Er bestehet aus großen Schupen, die mit einer Mergelerde zusammengeklebet sind. Bricht in starken Schichten am Reisenberge.

10) Schieferigter Gipsstein ist aus dünnen Blättern, die mit einer Mergelerde zusammengeklebet sind, zusammengesetzt, so, daß oft die Erde die Hälfte des ganzen Steines ausmacht. Bricht ebenfalls in starken Schichten am Reisenberge.

Diese Arten (Num. 6. 7. 8. 9. 10.) brausen ein wenig mit Säuren, welches theils von einer mit Säure ungesättigen Kalkerde, theils bey denen gröbern von der dazwischen liegenden Mergelerde herrühret. Je reiner die Gipssteine sind, desto besser dienen sie zum Gebrauch. Die Spaatarten, auch die weißen, geben den besten Gips.

Gips. Die Arten (Num. 8. 9. 10.) werden vorzüglich zu dem so genannten Sparrkalke gebraucht, welcher nichts anders ist, als ein auf kurze Art zubereiteter Mörtel. Wenn diese Steine nicht mit Mergelerde im Verhältniß übersetzt sind, geben sie guten Sparrkalk. Weil aber denen Kalksteinbrechern die Wahl derselben anheim gegeben wird, verscharren sie oft die besten Schichten, und nehmen um mehrerer Bequemlichkeit willen die unreinen mergelartigen, so der Oberfläche näher liegen; diese geben einen viel schlechtern Kalk, als die reinern. Denn ein Ding thut nicht mehr, als seine Eigenschaften zulassen, deswegen giebt Mergelerde niemals Kalk. Wenn diese Erde in einem geringen Verhältniß in denen Steinen steckt; so trägt sie etwas zur Vestigkeit des Sparrkalkes bey; sie wird, wenn sie mit dem Haufwerk gebrannt wird, zu röthlichten Körnern, welche hier, wie bey dem lebendigen Kalke der Sand, die Basin abgeben, an welchen sich die lockern Gipstheilchen bevestigen. Nur darf nicht zu viel Mergelerde darinnen seyn, angesehen er sonst nicht allein die Vestigkeit des Sparrkalkes vermindert, sondern es entstehet auch ein Verlust in Ansehung der Menge des zu erhaltenden Sparrkalkes. Denn der Gips giebt nach dem Brennen ein größeres Haufwerk, als vor-

her, der Mergel aber, als eine Thonart, wird durch das Brennen in seinem Maaße vermindert, und nimmt einen kleinern Raum ein, als vorher; mithin wird von übersetzten mergelartigen Steinen weniger und schlechterer Sparrkalk erhalten, als von eben einer solchen Menge, die reiner sind. Durch das allzustarke Brennen verlieret der Gips seine bindende Eigenschaft, und bleibt als Sand im Wasser liegen. Er wird dadurch der Verglasung näher gebracht, und durch das beygemischte Salzwesen hierzu veranlasset. Der Unterschied des Sparrkalkes zwischen dem aus lebendigem Kalk und Sande zubereiteten Mörtel bestehet darinnen; daß der Sparrkalk zwar eine größere Vestigkeit erhält, als der Mörtel aus lebendigem Kalk, er dauret aber in freyer Luft nicht so gut wie dieser, und anstatt, daß dieser in freyer Luft immer härter wird, verwittert jener an seinen Seiten, nimmt nach und nach einen kleinern Raum ein, und fällt aus denen Fugen der damit gemachten Gemäure. Die Ursache beruhet in dem darinnen steckenden Salzwesen, welches eine beständig anziehende Kraft gegen die Feuchtigkeit aus der Luft hat. Hergegen hat er viele Vorzüge, in Gebäuden gebraucht zu werden, und giebt gute Estriche, auch einen guten Grund zu denen Gemälden in Fresco u. s. w.

3) Mit

3) Mit einem brennbaren Wesen vermischte Kalkerde.

§. 17. Es sind einige Kalksteinarten in denen Steinbrüchen anzutreffen, welche durch bloßes Reiben einen branstigen Geruch von sich geben, und wegen ihres übeln Geruchs Sausteine genennet werden.

Die Kalkarten werden niemals in der Erde gänzlich rein angetroffen, sondern sind theils mit verschiednen Salzwesen, theils mit diesen, oder allein mit einem brennbaren Wesen vermischt, zwar nicht mit einer so genauen und innigen Mischung, wie ein großer Theil andrer Geschlechter; deswegen läßt sich diese fremde Beymischung eher absondern, und die reine Erde leichter darstellen.

Zweytes Geschlecht.

Kieselarten.

§. 18. Die Kieselarten sind veste Körper, die aus der reinen Erde bestehen, welche mit andern salzigten Dingen und dem brennbaren Wesen in eine zarte und innige Mischung gegangen, daß jedes ihrer Theile ein zusammengesetztes Stäubchen vorstellet, welches glatte und ebene Flächen hat, und durch die gegenseitige Berührung in denen meisten Punkten einen vesten Zusammenhang bestimmet, mithin

ein Haufwerk giebt, welches vest und nicht elastisch ist, am Stahle Feuer giebt, und ihn abnutzet; mit keiner Säure brauset, sich aber im Feuer mit fixem Laugensalze in ein Glas verwandelt, auch durch Glühen und Ablöschen im Wasser etwas salzigtes zu erkennen giebt.

1) Kiesel, Feuerstein.

1) Schwarzer Feuerstein.

2) Weißer Feuerstein, werden beyde in abgebrochenen Stücken auf offenem Felde bey Höngeda, Grabe und Bollstädt gefunden.

Beyde Arten bestehen im Grunde aus einerley Theilen, und hat der letztere (Num. 2.) seine weiße Farbe durch die Verwitterung erhalten. Er ist also weniger vest und zusammenhängend, als der erstere (Num. 1.), und ist aus seiner Mischung etwas entwichen. Die Natur hat an diesen Arten so viel gethan, als an denen, welche die Einbildung für edel hält; sie sind im Gebrauch von weit größerem Nutzen, und ihr Ueberfluß selbst giebt einen Vortheil. Sie verdienen deswegen angemerkt zu werden.

2) Quarz, Katzenkiesel.

§. 19. Unter denen Kieselarten findet sich hier der Quarz. Seine besondere Kennzeichen bestehen darinnen, daß sein Haufwerk weniger zusammenhängend ist, als andre Kieselarten, deswegen wird er durch bloßes Ausglühen

voller

voller Ritzen und zerfallend; er wird eher abgenutzel, als mit einer verwitterten Rinde angetroffen. Seine Arten sind folgende:

1) Halbdurchsichtiger Quarz bestehet aus zarten Theilen, läßt sich einigermaßen fett anfühlen, und verlieret im Feuer seine Durchsichtigkeit.

2) Weiß ins gelbe spielender Quarz bestehet aus nebeneinander liegenden sechsseitigen Crystallen. Die äußerliche Figur dieses Steins so wohl, als des vorhergehenden (Num. 1.) scheinet von einer äußerlichen Gewalt verändert worden zu seyn.

3) Milchweißer Quarz ist im Bruche klar und glasigt.

4) Milchweißer Quarz mit rothen Streifen. Er kömmt mit vorhergehendem (Num. 3.) überein, außer der rothen Farbe, welche von einer Eisenerde herrühret, die in seinen Ritzen sitzt, und sich vornehmlich durch das Feuer entdecket.

5) Grobkörnigter Quarz ist weiß, ein wenig gelblicht, im Bruche körnigt; spaltet sich durch das Ausglühen und Ablöschen im Wasser in grobe schneeweiße Körner.

Vorbenannte Arten werden vornehmlich bey Höngeda und Grabe gefunden.

Der Quarz ist eine Erzmutter, und wird hier gar selten rein angetroffen; gemeiniglich führet er eine Eisenerde bey sich.

3) Jaspis.

3) Jaspis.

§. 20. Ist eine undurchsichtige Kieselart, welche im Bruche matt aussiehet, und klarkörnigt ist. Sie ist von verschiednen Farben, und eher wie andre zu schmelzen.

1) Röthlichter Jaspis ist von unbestimmter Figur, nimmt eine mäßige Politur an.

2) Gesprengter Jaspis, röthlicht, gelblicht, auch ins blaulichte spielend. Beyde Arten werden in nicht allzu großen Stücken auf dem Königsfleck bey Höngeda gefunden.

4) Feldspaat.

§. 21. Ist eine Kieselart, welche hier nicht in großen Stücken, sondern als Körner in denen Sandfelssteinen gefunden werden. Diese Körner sind würflicht; sie lassen sich durch mechanische Handgriffe von ihrem Haufwerk absondern, und sind gemeiniglich grünlicht von Farbe.

5) Granatarten.

§. 22. Die hier befindlichen Granatarten sind nicht groß, sondern werden als vielseitige sphäroidische Körner, theils in andern Felsararten, theils in einigen Thonarten gefunden; sie haben einen metallischen Gehalt in sich, und da er eisenhaft ist, lassen sie sich eher als andre Kiesel schmelzen. Ihre Arten sind:

1) Schwarzer undurchsichtiger Granat hält vieles Eisen. Wird am Thonberge im Thone gefunden.

2) Röth-

2) Röthlichtbrauner halbdurchsichtiger Granat, und

3) Gelblichter Granat, werden theils wie die (Num. 1.) beschriebene Art am Thonberge, theils in einigen Felssteinen gefunden.

Drittes Geschlecht.

Thonarten.

§. 23. Thonarten sind Erden von einem Zusammenhange, der sich von einer steinigten Härte bis zu einem lockern Zustande herablässet; die aus fett anzufühlenden Theilen bestehen; sich im lockern Zustande von Wasser erweichen lassen, daß daraus Gefäße und andre Dinge verfertiget werden können, welche getrocknet und gebrannt eine steinigte Vestigkeit erhalten, und durch die Kunst das werden, was die versteinerten Thonarten schon von Natur sind. Es sind

1) Eigentliche Thonarten.

1) Blaulichter Thon, ist im Wasser erweichlich, einigermaßen fett und von feinen Theilen; er brauset nicht mit Säuren, und erhält im Feuer eine röthlichte Farbe. Er wird im Johannisthal bey Ammera auf dem Böhnenthale u. s. w. angetroffen.

Die Töpfer, so diesen Thon gebrauchen, vermengen ihn mit Sande, und treffen es, wenn sie einen guten Kieselsand nehmen;

men; die Geschirre erhalten durch das Brennen eine größere Dauerhaftigkeit. Diese Thonmasse erhält durch den Sand größere Zwischenräume, und wird im Töpferofen weniger glashaft und zusammenhängend, sondern vielmehr steinigt, da denn die darinnen enthaltenen Lufttheilchen bey jeder schnellen Erwärmung eher durchdringen können, ohne daß die Gefäße zerrissen werden. Der hiesige Wassersand taugt hierzu nicht, weil er kalkartig ist, und durch das Brennen eine anziehende Kraft gegen die Feuchtigkeit erhält, und indem er diese annimmt, treibt er die Gefäße aus einander, und macht sie löcherigt.

2) Brauner Thon ist nicht von so feinen Theilen, wie vorhergehende Art, erhält auch im Feuer die Vestigkeit nicht, und wird eher wie jener zu einer schwarzen Schlacke gebrannt, so von dem eingesprengten Eisen herrühret; brauset mit keiner Säure. Er wird in einer starken körnigten Lage am Thonberge gefunden, und größtentheils zu Ziegeln und Backsteinen gebraucht.

3) Rothbrauner grobkörnigter Thon ist noch von gröbern Theilen, wie vorhergehende Art (Num. 2). Er hat einen merklichen Eisengehalt; brauset nicht mit Säuren. Er wird am Thonberge und in verschiednen Gegenden um die Stadt gefunden. Wird aber nicht gebraucht.

4) Grün-

4) Grünlichter grobkörnigter Thon liegt unter dem vorigen (Num. 3).

5) Schwarzer Schieferthon spielt ein wenig ins gelblichte, welches von einer Eisenader oder kleinen Kießtheilchen herrühret, die verwittert sind; er brauset mit keiner Säure, und zerfällt im Wasser schieferigt. Seine feinsten Theile durch Schwemmen abgesondert, geben getrocknet und gebrannt eine veste Masse von röthlichter Farbe und zartem Anbruche. Er hat viel Vitriolsäure in sich, und giebt durch gehörige Zubereitungen ein wenig Alaun. Er liegt am Thonberge 10, 12 und mehrere Fuß tief unter der Dammerde in einer ungefähr schuhdicken Lage, und streicht vom linken Ende des Thonberges bis in die Gegend des Schmalzholzes, als an welchen Orten er zu Tage ausgehet.

6) Rother versteinerter Thon, kömmt mit dem Röthelstein einigermaßen überein, nur ist er vester; doch läßt er sich durch Reiben klein machen, und giebt alsdenn mit Wasser aufgeweicht und gebrannt eine Masse von mäßiger Vestigkeit. Er wird an dem Thonberge in dem Thone (Num. 3.) eingesprengt angetroffen, und hat übrigens mit demselben gleiche Beschaffenheit.

2) Mergelarten.

§. 24. Die Mergelarten gehören mit zu dem Thongeschlechte, und bestehen aus diesem nebst einer beygemischten Kalkerde in verschiedenem

denem Verhältniß. Sie brausen deswegen mit Säuren, kommen aber im übrigen mit dem Thone überein.

1) Grauer schieferigter Mergel, ist im Wasser erweichlich, giebt geschwemmet eine Masse, welche im Brennen eine weiße ins gelblichte spielende Farbe erhält. Er wird in einer ungefähr schuhdicken Lage als ein dünnschieferigter Letten unweit Höngeda, am Schadeberge, Spielberge, der grabischen Mark und mehrern Orten gefunden.

2) Grauer klarkörnigter Mergel, wird im Brennen wie vorhergehende Art befunden. Wird unweit Höngeda im Grunde des Himbaches in einer starken Lage angetroffen.

Beyde vorbenannte Arten kommen darinnen mit einander überein, daß sie in gemeinem Feuer unbezwinglich sind; derowegen geben sie einen guten Grund zu Schmelztiegeln und andern feuervesten Gefäßen. Sind aber vor sich zu keiner glashaften Masse, mithin zu keinem Porcellain zu bringen; inzwischen können sie mit einer strengflüßigen Glasur überzogen, und zu schlechtem Porcellain gebraucht werden. In Erwägung dessen kann ihnen uneigentlich der Name einer Porcellainerde zukommen.

3) Rother Mergelthon, wird in einer grobkörnigten Schichte bey Höngeda am Spielberge u. s. w. gefunden. Er giebt gehörig damit

mit verfahren einen ganz feinen Zeug, so im Brennen eine weiße ins gelbe spielende Farbe erhält, und mit denen vorigen Arten (Num. 1. 2.) einigermaßen übereinkömmt.

4) Grauer Mergel, Walkerthon, ist mager, und brauset heftig mit Säuren. Roh ist er leicht zerreiblich, und fällt auch im Wasser bald aus einander. Wird am Herbstberge in einer grobkörnigten Schichte gegraben, und zum Walken der Zeuge gebraucht.

5) Grauer versteinerter Mergel zerfällt, wenn er frisch aus dem Bruche genommen wird, nur in grobe Stücke; erhält in der Luft nach und nach eine größere Vestigkeit, daß er alsdenn im Wasser nicht zerfällt; im Feuer wird er vester, und artet in eine weißgelblichte Farbe aus. Er wird am Reisenberge in Würfeln oder Parallelepipedis gefunden, welche im Gebirge zusammenhängen und eine horizontale Schicht ausmachen.

6) Versteinerter Mergel, grau ins grünlichte spielend, wird am Forstberge in großen Lagen, auch im Röttelsee in unordentlichen Stücken gefunden.

7) Rother versteinerter Mergel mit weißen Adern, wird am Spielberge und mehrern Orten angetroffen.

8) Laimen, Ofenlaim, ist gelblicht, mager, hat viele Kalkerde in seinem Junhalt, welche zum Theil durch Schwemmen davon abgesondert werden kann, ohne daß ein gewisser Theil

eigentlich davon bestimmt werden könnte, weil sie nicht gänzlich davon zu bringen ist.

Die gelblichte Farbe leitet sich von einer Eisenerde her. Diese Eisenerde bestehet aus größtentheils verwitterten kiesigten Theilen, welche machen, daß der Laimen im Feuer eine röthlichte Farbe bekömmt, und bey vermehrter Hitze bald zu einer schwarzen glasigten Schlacke schmelzt, die zum Theil zu Eisen zu reduciren ist. Er wird im ganzen Gebiete an vielen Orten angetroffen.

Wenn das Glühfeuer so unterhalten wird, daß der Laimen nicht zu Glase wird, bleibt er mürbe, und zerfällt leicht im Wasser; er dienet alsdenn zur Düngung schwerer thonigter Erde, vornehmlich, wenn er von denen abgebrochenen Heerden der Backöfen genommen wird, da er einige Fettigkeit in sich gezogen. Er kömmt hierinnen dem Mergel bey, der in England zu Düngung derer Aecker gebrannt wird. Der Grund seiner Eigenschaft zu düngen beruhet auf der beygemischten Kalkerde.

Die eigentlichen Thonarten unterscheiden sich von denen Mergelarten darinnen, daß diesen eine gewisse Menge Kalkerde beygemischt ist. Einige Thon- und Mergelarten haben einen Eisengehalt, welcher aber so gering ist, daß sie unter Eisenerze nicht gesetzt werden können.

Vier-

Viertes Geschlecht.

Glimmerarten.

§. 25. Glimmer ist eine halb biegsame glänzende Bergart, die im Glühfeuer ihren Glanz behält, vor sich im Feuer nicht zu Glase schmelzt, wohl aber mit Borax.

Man findet hier weißen Glimmer, Katzensilber, so aus kleinen Blättgen bestehet, welche in dem Sandfelsstein bey Ammera eingesprengt sind, und lassen sich davon absondern.

Zwote Klasse.

Erdharze.

§. 26. Die Erdharze sind mineralische Körper, welche viel von dem brennbaren Wesen in ihrem Innhalte haben, und daher glimmen oder brennen können, sich auch wegen Aehnlichkeit der Theile im Oele auflösen lassen.

§. 27. In dieser Beschaffenheit treffen wir sie hier zwar an, sie sind aber nicht rein, sondern mit andern Dingen mineralisirt, und zwar:

1) Schwefel, bestehet aus dem brennbaren Wesen und der Vitriolsäure. Steckt in Kiesen, aus welchen er bis auf den dritten Theil durch die Sublimation zu erhalten. Wird im Johannisthal und an mehrern Orten gefunden.

2) Erdharz mit Eisenerde verbunden hat keine Vitriolsäure, die man spüren könnte. Es wird durch eine gelinde Röstung von dem Eisen

abgesondert, und macht beynahe die Hälfte davon aus. Es brennet nicht heftig, sondern glimmet wie eine Kohle, und kömmt einigermaßen mit denen Steinkohlen überein. Unten wird hiervon unter dem Namen Eisenbranderz ein mehreres erwähnt.

Dritte Klasse.

Salze.

§. 28. Da die Salze in denen Reichen der Natur viele Wirkungen hervorbringen, welche zu Erzeugung vieler körperlichen Dingen nothwendig sind, und dabey wesentliche Stücke abgeben; so sind sie um so mehr einer Aufmerksamkeit würdig. Jemehr man sich nun dieselben bekannt macht, und sie nicht obenhin als etwas gemeines ansiehet, je mehr Licht geben sie in viele natürliche Begebenheiten. Die flüßigen Sauersalze lösen Erden, Metalle und andre Körper auf, und setzen sie in den Stand, sich im Wasser auflösen zu lassen. Wir würden keine Vitriole, Kochsalz und Salpeter haben, wenn nicht die Säuren feste erdichte, metallische und andre Theile auflöseten; und außer dem Alcali würden wir kein Glas, Seife u. s. w. aufweisen können. Selbst die Säfte der Thiere und Pflanzen müssen ihre seifenartige Beschaffenheit vermittelst der Salze erhalten, mithin durch dieselben fettigte, erdichte und wäßrige Theile mit einander verbunden werden.

§. 29. Die Salze unterscheiden sich von andern Körpern durch die Auflösung im Wasser und dem anziehenden Geschmack auf der Zunge, welches ihre allgemeinen Kennzeichen sind. Sei sind aber selbst von einander sehr verschieden nach der Menge und Beschaffenheit ihrer Bestandtheile. Denn man findet saure und alkalische Salze, jene sind vitriol- salz- und salpetersauer, welches die einfachsten sind; ferner aus diesen entstandene und mit gröbern Theilen vermischte, als Vitriole, Alaun, Kochsalz, Salpeter. Die alkalischen Salze sind flüchtige und feuerbeständige. Nach der Beschaffenheit, wie sie von einander abgehen, sind auch ihre Wirkungen unterschieden, und unter diesem Unterschiede erweisen sie ihren Nutzen, welchen sie leisten. Diese genannten Salze kommen also hier mit vor, in so fern sie einen Antheil am Mineralreiche haben, mithin wird derer Pflanzen und Thiersalze hier nicht gedacht. Der Salpeter, in wie weit er einen mineralischen Antheil haben kann, mag hier uneigentlich mit gerechnet werden.

Erstes Geschlecht.

Saure Salze.

§. 30. Sind diejenigen Körper, welche mit alkalischen Erden und Salzen aufbrausen, und dadurch Mittelsalze geben; Violensaft roth färben; im Feuer einen beißenden Geruch von

sich geben, und übrigens die oben (§. 28.) gedachte Eigenschaften haben. Ihre Arten sind:

1) Vitriolarten.

§. 31. Nach denen Kennzeichen, wie die Vitriolarten hier angetroffen werden, sind sie entweder allein, oder mit Metall oder Erde vermischt, und sind folgende:

1) Vitriolsäure ist allenthalben gegenwärtig, und ziehet als eine Dunst in der Luft herum, sie hänget sich an Eisen und Kupfer, und macht es rostig, vielmehr aber ziehet sie sich in ein fixes Laugensalz, und verändert es zu einem vitriolischen Mittelsalze.

In denen Gipssteinen, ingleichen in denen Thonarten, die nicht mit einer Säure brausen, ist sie enthalten, sie scheinet aber hierinnen von verwitterten Kießtheilen herzurühren, und wie diese die nächste Ursache sind, so ist die in der Luft enthaltene Säure die entfernte. Wie sie nun in der Luft als ein subtiler Dunst herumziehet, so ist sie allein; sie hat aber in viele andre Dinge einen Einfluß, und erzeuget mit dem brennbaren Wesen den Schwefel, und vermittelst des Schwefels mit Metallen Vitriole. In diesem Zustande treffen wir hier an:

1) Eisenvitriol, Vitriolsäure mit Eisenerde verbunden, rühret von denen Kiesen durch die Verwitterung her, ist aber wenig und selten als ein weißgrünlichtes Pulver oder Anflug zu sehen; giebt, nachdem er im Wasser aufgelöst

und gelinde abgedunstet worden, grüne achtseitige ins runde fallende Crystallen, welche die Hälfte so schwer Wasser an sich haben, einen süßlicht doch zusammenziehenden Geschmack geben, und der Grund zur schwarzen Farbe sind, und im übrigen von vielfältigem Nutzen sind, welches aber anzuführen hieher nicht gehöret.

2) Alaun, Vitriolsäure mit einer kalkartigen Erde verbunden. Eine Spur davon kann aus dem schwarzen Thone (§. 23. Num. 5.) durch gehörige Handgriffe gebracht werden.

3) Die mehresten Brunnen führen ein vitriolisches Salz, welches dem Alaun einigermaßen ähnlich ist; auch läßt sich ein solches Salz aus dem Laimen (§. 24. Num. 8.) durch warmes Wasser auslaugen.

2) Kochsalz.

§. 32. Die Kochsalzsäure wird vor sich allein nicht angetroffen, daß sie zu beweisen wäre, sondern mit alkalischen Erden und Salzen vermischt, und in diesem Zustande ist sie Kochsalz. Aus dieser Ursache können ihr hier nur die Kennzeichen des Kochsalzes beygeleget werden, welche vornehmlich darinnen bestehen: daß sie, nachdem die Crystallisation veranstaltet wird, entweder in pyramidalischen oder würflichten und parallelepipedischen Crystallen erscheinet, welche im Schmelzfeuer erst prasseln, alsdenn in einen zarten Fluß gerathen, und theils als ein weißer Dunst, welcher die darüber gehaltenen Körper weiß macht, in die Höhe steiget,

theils durch das Gefäß dringet, und dem Feuer eine gelblichte Farbe giebt; auch zu dem so genannten Wundersalz und Königswasser gebraucht werden kann, sonst aber zu Aufbehaltung thierischer und vegatabilischer Dinge gebraucht wird, und gute Dienste leistet, indem es vor der Fäulniß bewahret; auch hilft es viel zur Vollkommenheit derer Glasuren, wenn es in geringer Menge dazu genommen wird, und vertritt in diesem Fall die Stelle des Borax.

1) In geringer Menge wird es in der Salpetererde gefunden.

2) In größerer Menge ist es in einer ehedem jenseit des Forstberges bey dem Gehölze der Haart entdeckten Sole, welche aber wieder verfallen, zu finden.

3) Salpeter.

§. 33. Die Salpetersäure wird in laimigten oder kalkigten Erden, in welchen durch beygemischte thierische und vegetabilische Theile eine Fermentation vorgegangen, enthalten. In so fern nun diese Säure aus dem Laimen oder kalkigten Erden einen mineralischen Theil, oder auch ein mineralisches Alkali zu seiner Consistenz in sich enthält, ist der Salpeter uneigentlich hieher zu zählen. Wiewohl er nun in diesem Zustande in ganz geringer Menge anzutreffen ist an alten Mauren, so ist er doch wegen seines Daseyns nicht vorbey zu lassen, ohne seiner zu gedenken, und hat eben die Eigenschaften, wie andrer gemachter Salpeter; daß

er sich durch das Crystallisiren in sechsseitigen Crystallen zeiget, und durch verbrennliche Dinge im Feuer verpuffen läßt, im übrigen aber Scheidewasser giebt, welches zu Auflösung der Metalle bequem ist, oder durch Beyhülfe andrer Salze dahin gebracht werden kann.

Zweytes Geschlecht.

Alkalische Salze.

§. 34. Die alkalischen Salze sind diejenigen, welche, außer obigen (§. 29.) Eigenschaften, dieses besonders haben: daß sie mit Säuren brausen und aufgelöset werden, durch die Crystallisation aber Mittelsalze geben, welche nach Art der Säuren unterschieden sind, daß sie den Violensaft grün färben, in Säuren aufgelösete Erden und Metalle niederschlagen, u. s. w.

1) Feuerbeständige alkalische Salze.

§. 35. Die feuerbeständigen mineralischen Laugensalze schmelzen mit Kieselsande zu einem Glase; setzen fettigte öligte thierische und vegetabilische Theile in den Stand der Auflösung im Wasser, und befördern den Fluß der Metalle. Hierinnen sind sie von denen vegetabilischen Laugensalzen nicht unterschieden, wohl aber darinnen: Daß sie die Feuchtigkeit aus der Luft nicht so anziehen, mit der Vitriolsäure kein unflüßiges Mittelsalz, sondern ein leicht zu schmelzendes Salz (sal mirabile) geben, mit

der Salpetersäure einen Salpeter geben, der oft viereckigte Crystallen hat. Wir finden es hier nicht rein, sondern mit der Kochsalzsäure, oder mit einer kalkartigen Erde vermischt, und in dieser Vermischung ist es

1) Mineralisches Alkali, welches mit Kochsalzsäure gesättiget ist, oder Kochsalz. (§. 32. Num. 1. 2.)

2) Aphronitrum, Mauersalz, ist ein mineralisches fixes Alkali, so mit einer Kalkerde vermischt. Wird an alten Gemäuren, vornehmlich in alten Gewölben, als eine angeflogene Wolle angetroffen.

2) Flüchtige Laugensalze.

§. 36. Die flüchtigen Laugensalze gehen im Feuer davon; werden so wohl mit der Vitriolsäure als mit der Kochsalzsäure Salmiac von unterschiednen Eigenschaften. In die Metalle wirken sie auf unterschiedliche Art, und bringen vor sich denen unvollkommenen einige Veränderungen bey, unter andern haben sie dieses besonders, daß sie mit dem Kupfer eine blaue Solution geben.

Es ist in geringer Menge zu finden in den oben (§. 14. Num. 4. 5.) beschriebenen Erd- und Steinarten.

Dieses Salz hat allem Ansehen nach mit der Erde, in welcher es steckt, gleichen Ursprung; mithin wäre es aus dem Thier- und Pflanzenreiche herzuleiten; inzwischen, da es in der Tiefe in alten Schich-

ten

ten anzutreffen ist, mag es hier so lange einen Platz einnehmen, bis man es mit mehrerer Gewißheit weglassen kann.

Vierte Klasse.

Erzarten.

§. 37. Erzarten sind diejenigen mineralischen Körper, welche einen begreiflichen Antheil Metall in sich enthalten, der durch die Kunst herausgebracht werden kann. Metalle aber sind solche Körper, welche unter allen bekanntesten die schweresten sind, und wenn sie gediegen sind, im Schmelzfeuer mit einer convexen Fläche in den Fluß kommen; durch das Calcinir- oder Reverberirfeuer, wie auch in gewisser Absicht durch Anwendung salzigter oder schwefeligter Auflösemittel, können sie aus der gediegenen Gestalt in eine pulverhafte, erdichte, oder vererzte Gestalt gebracht, und alsdenn durch Zusammenschmelzen, welches bey denen unvollkommenen durch die Reduction geschehen muß, zu ihrer vorigen Beschaffenheit wieder hergestellet werden.

Denen unvollkommenen Metallen wird durch die Calcination ein so großer Theil des brennbaren Wesens entnommen, daß sie aus der gediegenen in eine erdigte Gestalt versetzt werden; man setzt diesen Kalken (Crocis) etwas brennliches zu, und schmelzt sie damit, so erhalten sie ihre Beschaffenheit wieder.

§. 38.

§. 38. Bis hieher ist in hiesigem Gebiete noch kein andres als Eisenerz entdecket worden, immaßen man keine Gelegenheit gehabt, das Innere der Erde zu durchsuchen; das Eisenerz aber auf der Oberfläche, oder doch nicht allzu tief unter derselben anzutreffen ist. Es wird in einer wahren Erzgestalt gefunden, und giebt alle Eigenschaften des Eisens durch Rösten, Reduciren, Schmelzen u. s. w. zu erkennen. Seine Arten sind:

1) Modererz, bestehet aus Stücken von unbestimmter Größe, die brüchig sind, porös und innwendig bräunlichtglänzend, als ein angelaufen Eisen aussehen, auswendig aber klebet ihm jederzeit eine Ochererde, auch zuweilen ein Branderz an.

2) Eisenstein, Glaskopf, ist braun, im Bruche glasigt, eckigt, von unbestimmten Theilen, ist vest und schwer, und läßt sich zu einem rothen Pulver reiben; und ob er gleich keine regelmäßige Figur hat, so kommen doch seine Eigenschaften mit dem Blutstein (Hæmatitæ) überein. Es wird ihm durch das Rösten aus seinem Bestandwesen nichts entführt; nach der ersten Schmelzung wird er vom Magnet nicht angezogen; sondern erhält diese Beschaffenheit erst nach wiederholtem Schmelzen durch Kohlen, oder des schwarzen Flusses nnd Anwendung des Hammers. Wird an verschiednen Orten im hiesigen Gebiete gefunden.

3) Ro=

3) Rother Eisenstein ist dicht und matt im Bruche, von keiner regelmäßigen Figur, ist nicht so gut als vorhergehende Art, indem er mehr unmetallische Erde bey sich führet. Wird am Thonberge gefunden.

4) Rother Blutstein (Hæmatites) hat eine pyramidalische Figur, und kömmt mit dem oben beschriebenen, (Num. 2) außer der Figur und Farbe, größtentheils überein. Wird in dem Erdfall bey Horsmar gefunden.

5) Eisenbranderz bestehet aus Eisentheilen, welche mit dem brennbaren Wesen übersättiget sind. Dieses Eisenerz ist glänzend, schwarz wie Siegellack, und brüchig. Wenn der brennbare Theil davon geröstet worden, wird das übrige vom Magnet angezogen. Steckt am linken Ufer des Thonberges in einer Mergelerde.

6) Kieß (Pyrites) wird von verschiedner Gestalt und Größe am linken Ufer des Thonberges angetroffen. Er siehet von außen rostig aus; im Bruche aber grau glänzend und halb metallisch. Es finden sich solche, die wie Meßing aussehen. Er bestehet ungefähr aus $\frac{2}{3}$ Eisen und $\frac{1}{3}$ Schwefel, der durch die Röstung oder Sublimation davon getrieben wird; das Eisen läßt sich alsdenn von dem Magnet anziehen.

Wiewohl der Kieß nicht ohne vorhergegangne Röstung vom Magnet angezogen wird; so stecken doch in ihm die Eisentheile gediegen, und lassen sich durch das Schei-

dewasser davon ausziehen, daß der Schwefel auf dem Boden des Gefäßes liegen bleibt.

7) Eisenmulm ist eine schwarzbraune staubigte Eisenminer, die aus vielem Eisen und etwas Vitriolsäure bestehet. Sie ist aus verwittertem Kiese entstanden, und ist an vorher (Num. 6.) gedachtem Orte zu finden.

8) Eisenocher ist gelbröthlicht, wird eben daselbst, auch bey Ammera gefunden; ist aus verwittertem Kiese entstanden, hat aber etwas Mergelerde mit in sich genommen, in welcher sie lieget. Der Eisenmulm (Num. 7.) scheinet das Mittelding zwischen dieser Ocher und dem Kiese zu seyn, und stehet in dem Zustande dasjenige zu werden, was diese schon geworden ist.

Die Mergelerde brauset sonst mit Säuren, allein hier wird man dieses kaum wahrnehmen, weil sie von einem Vitriolsauer, so dem verwitterten und zu Ocher gewordenen Kiese entgangen ist, gesättiget worden. Daß aber eine Mergelerde darinnen enthalten sey, stehet daraus zu erkennen, weil die Ocher in der Mergelerde lieget, und wenn sie geschlämmt wird, sich formen und zu einer Vestigkeit brennen läßt.

9) Sinter wird im Röttelsee am Thonberge, im Johannisthal und mehrern Orten gefunden. Er wird durch das Wasser aus denen Zwischenräumen der Erde geführet, und schwimmet eine Weile als ein dünnes vielfarbigtes

Häut-

Häutchen auf demselben, bey Vermehrung der Theile aber fällt er nieder, und hängt sich als ein gelber glänzender Schlamm an Orte, wo ihn das Wasser ruhig läßt. Er hat seinen Ursprung aus verwittertem Kiese, eben wie die Ocher, mit welcher er größtentheils übereinkömmt.

Vierte Abtheilung.

Von denen Felssteinen.

§. 1.

Nachdem in der vorhergehenden dritten Abtheilung derer hier befindlichen Mineralien und Foßilien gedacht worden; so ist die daselbst geschehene Beschreibung eine Anführung ihres Bestandwesens, nach zuverläßigen Kennzeichen, wie sie solches vornehmlich nach ihren Eigenschaften an den Tag legen, gewesen; mithin sind die Zufälligkeiten nur in so weit beobachtet worden, als es zu Erkennung der Eigenschaften, und zu Unterscheidung der Arten nöthig war. Es sind also vornehmlich die Eigenschaften das Augenmerk zu ihrer Erkenntniß gewesen. Hier aber bey denen Felssteinen ist es umgekehrt, und wird mehr dabey auf die Zufälligkeiten, z. E. die äußerliche Form, Größe, Festigkeit u. s. w. als auf die Eigenschaften des Bestandwesens gesehen.

§. 2.

§. 2. Felssteine aber sind zusammengehäufte veste erdichte Körper, welche an dem Orte ihrer Entstehung große Lagen ausmachen. Felssteinstücke hergegen sind von jenen abgebrochene. Beyde Benennungen werden bey Beschreibung derer Felssteine vorkommen.

§. 3. Die Felssteine, wie sie in hiesigem Gebiete gefunden werden, lassen sich entweder in einfache oder zusammengesetzte eintheilen; Unter die ersten werden solche, die bloß aus einerley erweislichen Erde zusammengehäuft; unter die andern aber solche, welche aus mehr als einer Erdart zusammengesetzt sind, gerechnet. Ob nun wohl die erste Gattung aus bloßen Kalkarten bestehet, als deren Eigenschaften oben (§. 14. Num. 5. 6. 7. 8. 9. der dritten Abtheil.) beschrieben, und auch die Theile der andern Gattung (§. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. der dritten Abtheilung) angeführet worden; so werden sie doch hier nur in einer gewissen zusammengehäuften und in einander bevestigten Menge betrachtet, und ihnen, als Felssteinen, in Ansehung ihres Nutzens, welchen sie geben, unter dieser Abtheilung ein Platz eingeräumet.

§. 4. Der Ursprung derer Felsen rühret von einer Zusammenführung steinmachender Materien her, wie solches das darinnen befindliche Laub, Holz und mehrere Dinge, so versteinert worden, zu erkennen geben. Selbst die zusammengesetzten Felssteinarten lassen keinen andern begreif-

begreiflichen Ursprung von sich glauben, als eine Menge zusammengeführter Körner von verschiednen Geschlechtern. Wie sollte in ein mitten aus dem Felsen gebrochenes Felsstück, ein Pfahl von einer Elle lang, 2 Zoll breit, und ½ Zoll dicke, der zwar mit dem Steine einerley Theile führte, und nur an denen Seiten an seiner annoch halb vermoderten Schaale zu erkennen ist, kommen können? wenn er nicht in dem Gemenge mit zugeführet worden. Eben so verhält es sich mit einer dünnen Lage Moorerde mitten im Felsen. Die Felsen sind nach und nach, wie oben (§. 5. Anmerk. der dritten Abtheil.) angeführet worden, zu ihrer Festigkeit gelanget.

§. 5. Sie erweisen in der Baukunst und andern Bequemlichkeiten unstreitig einen großen Nutzen, und sind deswegen unter verschiednen Benennungen jedermann bekannt. Sie sollen aber hier unter dem Namen, der ihnen gemäß ist, hergesetzet werden.

1) Einfache Felssteine.

1) Duckstein (§. 14. Num. 7. der dritten Abtheil.) nimmt ganze Gegenden ein. Er läßt sich gut bearbeiten, und wird zu Säulen und Quaterstücken gebrochen, und zu dauerhaften Gebäuden gebraucht. Er taugt aber wegen seiner kalkartigen Eigenschaft nicht ins Feuer.

2) Tafelsteine, so oben (§. 14. Num. 5. u. Num. 6 der dritten Abtheil.) unter dem Namen Kalksteinschiefer angeführet worden, wird in großen Tafeln bis zu 6 und mehrern Schuhen gebrochen, und zu Auslegung der Fußböden auch Mauerwerk gebrauchet.

3) Grauer Kalkstein (§. 14. Num. 8. der dritten Abtheil.) wird hier wegen seines Gebrauchs Pflasterstein genennet. Er wird in neben einander liegenden Felsstücken angetroffen, und zum Pflastern der Straßen und Kalkbrennen ausgefördert. Die Maler brauchen ihn auch wegen seiner Härte und annehmende Politur zu Reibesteinen der Farben.

Gemeiniglich wird dieser Stein zum Pflastern gebraucht, dabey wird man gewahr, daß er dauerhafter ist, wenn er horizontal auf seine breite Fläche geleget, als wenn er auf die Seite gestellet wird, welches darauf beruhet, daß er aus über einander liegenden schieferigten Stücken zusammengesetzet ist, welche auf die erste Weise in ihrer Ruhe bleiben, auf die andre aber durch die Gewalt des Fahrens aus ihrer Verbindung treten.

4) Die Gipssteine am Reisenberge, welche als große Felsen liegen. (3te Abtheil. §. 16. Num. 2. 8. 9. 10.)

2) Zusammengesetzte Felssteine.

1) Grauer Felsstein bestehet aus einer Kalkerde, Eisenocher, Kießtheilen und Glimmer, wird

wird zum Pflastern gebraucht; giebt aber wegen der eingemischten Eisen- und Glimmertheile keinen guten Kalk; wird eben wie vorhergehende Art (Num. 4.) gebrochen.

2) Wetzstein ist grau, bestehet aus Feldspaat, Granat, Quarzkörnern und einem versteinerten Mergel, deswegen er mit Säuren brauset. Ist vest, und wird am linken Ufer des Thonberges in dünnen Schieferstücken angetroffen.

3) Braungelber Wetzstein, bestehet aus eben den Theilen, wie vorhergehende Art (Num. 2.); nur führet er ein wenig Eisenocher in seinem Haufwerk. Bricht ebendaselbst.

4) Sandstein ist grau, etwas ins grünlichte fallend, bestehet aus Feldspaat, Quarz und Glimmer, und hat viel Kieß zart eingesprengt. Er ist im Bruche körnigt, und besitzt keine große Vestigkeit. Seine Theile lassen sich durch Schwemmen einigermaßen voneinander absondern, und der Kieß entdecket sich im Feuer durch den Geruch. Dieser Stein dauert im Feuer, und wird deswegen zu Caminen und andern Feuerstätten gebraucht. In freyer Luft und zu Mauerwerk, so der Witterung ausgesetzt ist, dauert er nicht lange; sondern seine locker zusammenhängenden Theile treten aus der Verbindung, und der Stein zerfällt nach und nach. Wird als ein starker Fels hinter Ammera angetroffen.

5) Brauner Sandstein ist vester wie vorhergehende Art (Num. 4.), hat weniger Glimmer, und mehr Eisen bey sich, wie jener, und wird bey Weidensee gefunden als Felsstücken.

6) Grauer ins grünlichte spielender Felsstein, bestehet aus versteinertem Mergel, Feldspaat und Glimmertheilen; streicht in großen Schichten am Forstberge. Seine Vestigkeit ist so groß nicht, immaßen er sich am Stahle abnutzet.

§. 6. Dieses wären die vorzüglichsten Felssteinarten; und obwohl noch mehrere andre zu finden: so bestehen sie doch alle aus solchen Theilen, wie die vorher beschriebenen, und sind nur nach dem Verhältniß der Theile unterschieden.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Fünfte Abtheilung.

Von denen Mineral-Verwandlungen.

§. 1.

Mineral-Verwandlungen sind diejenigen Körper, welche aus ihrem ehemaligen vegetabilischen, thierischen und mineralischen Zustande einen andern angenommen haben, welcher mineralisch genennet werden kann.

§. 2. Sie lassen sich füglich in zwo Klassen eintheilen. Zu der ersten werden beynahe verwandelte, und zur letzten gänzlich verwandelte

Körper gerechnet. In der ersten kommen vor: 1. Die Dammerde; 2. die Moor- oder Torferde. In der andern werden 1. Erdverwandlungen; 2. Versteinerungen und 3. Erzverwandlungen angeführet.

Erste Klasse.

Beynahe verwandelte Körper.

1) Dammerde.

§. 3. Die Dammerde ist diejenige Erdschichte, welche die Oberfläche des größten Theiles des trockenen Erdbodens, als eine nicht allzu dicke Rinde bedecket, und aus allerley Abgängen von verrotteten vegetabilischen und thierischen Theilen, welche sich mit der nächsten Erdschichte vermischet, entstanden, und geschickt ist, denen Pflanzengewächsen ihren Wachsthum zu befördern. Die Farbe ist ordentlich schwärzlicht; sie giebt durch die Destillation ein fettigt säuerlich Wasser, welches jemehr einen flüchtigen Geruch hat, jemehr von thierischen Theilen darinnen vermischt gewesen. Es ist also diese Erde ein Gemenge vieler Arten Körper, und ist nicht allenthalben einerley. Denn den größten Theil macht die mineralische Erde aus, und nachdem diese kalkartig, thonartig, u. s. w ist, nachdem werden die darein gebrachten Dinge mehr oder weniger verändert, und geben unter diesen Umständen der Dammerde eine ungleiche Beschaffenheit, daß sie so wohl in Ansehung der Fruchtbarkeit, als bey chymischen Versu-

chen von einander abgehet; mithin aus ihr nicht immer einerley und in gleichem Verhältnisse zu erhalten ist. Eine trockne und feuchte Witterung verändern viel dabey.

Da die Dammerde eine Fähigkeit besitzt, allerley Gewächse zu zeugen; so thut sie aus dem ihrigen zu dem Bestandwesen der Pflanzengewächse wenig oder gar nichts; sondern die Luftwasser, als Regen, Schnee, Thau und dergleichen, sind vornehmlich die Mittel, welche dieses leisten, indem sie andre Dinge zuführen, und sich selbst in einem gewissen Verhältniß einmischen; welches durch den Versuch des Helmont und Boyle mit der Weide, welche in 5 Jahren bloß durch Begießen, ohne Abgang der Erde, von 5 Pfund zu einem Baume von 169 Pfund gewachsen, ohne die jedes Jahr abgefallenen Blätter mitgerechnet, dargethan wird. Die verrotteten thierischen und Pflanzentheile, auch selbst einige Erdarten, haben in Vermischung mit andern eine fruchtbar machende Eigenschaft, und bringen als Fermente die Dammerde zu einer gewissen Lockernheit, daß sie die fruchtbaren Nahrungstheile aus denen Luftwassern in sich nehmen, und dadurch fähig werden kann, die Pflanzen zum Wachsthum zu bringen.

§. 5. Es werden hier, außer wenigen zu Tage ausgehenden Felssteinen und mergelartigen

Strichen, keine unfruchtbaren Gegenden gesehen; sondern sind allenthalben mit einer Dammerde bedeckt.

2) Moor- oder Torferde.

1) Moor-oder Modererde, Torferde, ist schwarz, locker und löchericht. Ihre Entstehung hat sie aus dem Pflanzenreiche; denn es zeugen alle Theile genugsam ihre Abstammung. Sie wird in einer 16- und mehr schuhigen Tiefe, zwischen der Kalkerde (3te Abtheil. §. 14. Num. 4.) in einer halben Schuh hohen Schichte, die sich durch die Vorstadt Margrethen, Georgen, bis nach Ammera erstrecket, auch in unterschiedlichen andern Schichten, welche aber jederzeit die Kalkerde um sich haben, gefunden. Er ist zum Gebrauch nicht anzuwenden, und in dieser Beschaffenheit der schlechteste seiner Art; denn er brennt nicht, sondern ist kaum mit einem weißen entsetzlich stinkenden Rauche zum Verglimmen zu bringen, und zerfällt alsdenn in eine bräunliche Asche.

2) Rasentorf ist schwarz; aber weniger verrottet, wie jene Art (Num. 1.), und zum Gebrauch eben so schlecht. Wird bey Vollstädt unter der Dammerde gefunden.

Beyde Arten bestehen aus Blättern und Grasehalmen, die sich größtentheils noch wohl unterscheiden lassen, und muß der erste (Num. 1.) mit der Erde, in welcher er liegt, auf einerley Weise entstanden

den seyn; der zweyte hergegen (Num. 2.) kann einen spätern Anfang haben.

Zwote Klasse.

Gänzlich verwandelte Körper.

§. 6. Unter dieser Benennung werden solche Körper verstanden, welche ihren ehemaligen Zustand ganz abgelegt, und in einen andern aus dem Mineralreiche versetzt worden. Es kommen hier vor:

1) Erdverwandlungen.

Aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

Die kalkartige Erde, oder der hier bekannte Reibesand, ist nach allen Kennzeichen oben (3te Abtheil. §. 14. Num. 4. und 5. Anmerk.) beschrieben worden.

2) Versteinerungen.

Aus dem Thierreiche.

1) Ausgegrabene Knochen in denen Steinbrüchen. Hieher könnte gezählet werden: Gegraben Elfenbein, welches unter dem Namen des gegrabenen Einhorns ans denen Kalksteinfelsen gebrochen worden.

2) Versteinerte Schlangen werden häufig am Forstberge angetroffen, wo sie als halb erhabne Figuren (demi ou bas reliefs) auf denen Felssteinen, in einer Größe von 2 Schuh bis 6 Zoll zu sehen sind.

4) Ammo-

3) Ammoniten, Cornu Ammonis, sind platte, runde, nach einer spirallinie zusammengewickelte Schnecken. Sie sind streifigt mit eingekerbten Flammen; ihre Größe beträget von 6 bis 2 Zoll im Durchschnitt; werden in großer Menge am Forstberge und in denen so genannten Steingraben gefunden.

4) Pectiniten, Kammuscheln, sind zweyschaligte Muscheln, welche mit eingekerbten Streifen versehen sind, nach Art eines Kammes. Sind am Wirbel schmaler, als vorne. Werden am Forstberge und in denen Steingraben gefunden.

5) Muskuliten, Mytiliten, sind länglichte, schmale und bäuchichte Muscheln von verschiedener Größe, welche an einem Ende schmaler, als am andern sind. Sind eben daselbst zu finden.

6) Ostraciten sind beynahe runde Muscheln mit zwoen Schaalen, deren eine platt, die andere aber beynahe ein Hemisphärium beschreibet. Sind ebendaselbst zu finden.

7) Bucarditen sind glatte Muscheln, welche die Gestalt eines Herzens haben. Werden ebendaselbst gefunden.

8) Trochiten, Mühlsteine, sind kleine runde Steine, welche einem Mühlsteine ähnlich sind, doch oben und unten gestralt sind, wie Sterne. Sie sind oft in der Mitte durchlöchert. Wallerius hält davor, daß diese Steine die Rückgelenke von einem Gewürme, welches

See-

Seestern genennet wird, wären; nnd wenn ihrer viel, als ein Cylinder übereinander stehen, Entrochiten genennet werden. Werden an vorgedachten Orten, auch bey Eigenrieden gefunden.

Aus dem Pflanzenreiche.

1) Versteinert Laub, ist von vielen Gattungen Blättern zusammengehäuft, und finden sich darunter nicht wenige, welche sich in ihrer vollkommnen Gestalt, nach ihren Röhrchen und häutigten Theilen darstellen; aber gänzlich in Stein verwandelt sind. Man trifft sie häufig in den mehresten einfachen Felssteinen an, und sind sie nicht allein in denen Felsen hin und wieder untermenget; sondern machen so gar in denen Steinbrüchen vor der Nicolaivorstadt Unterlagen des Felsens aus, die ½ Schuh, und stärker sind.

2) Versteinert Holz ist an eben den Orten zu finden, und bestehet aus eben den Theilen, wie das Laub.

3) Versteinerte Halmen werden in denen Steinbrüchen, auch in denen Sandgruben stückweise gefunden.

4) Beinbruch ist in denen Steinbrüchen vor der Nicolaivorstadt anzutreffen, und stecket mehrentheils in der darüber liegenden Mergelerdschichte; ist von unterschiedlicher Größe, hohl, wie zerbrochene Knochen, mit einer auswendig rauhen Fläche. Wallerius hält diese Art vor versteinerte Wurzeln vom Aspenbaume.

Aus dem Mineralreiche.

Klapperstein, Adlerstein (Aetites) ist ein meist runder Stein, in der Größe von 1 bis 4 Zoll im Durchschnitt; ist innwendig hohl, und einige geben bey einer Bewegung einen Schall von sich, weil darinnen Erde oder Steinstückgen los liegen. Sie sind im Anfange weich gewesen, liegen wie Drusen in der Erde, und schmiegen sich nach ihrer Lagerstätte. Man findet auch Stücken von dieser Art, die nicht hohl sind, und liegen in der Erde, wie über einander stehende Wolken, und scheinen die hohlen ihre innwendige Höhlung von einer Verwitterung erhalten zu haben. Denn der Stein bestehet aus einer kalkartigen Erde, und Quarzchrystallen, die halbdursichtig sechsseitig, und an beyden Enden zugespitzt sind. Diese Quarzstücke siehet man niemals auswendig, sondern allzeit innwendig an den Wänden der hohlen Steine, von der Größe eines Hanfkornes, bis zur Größe einer Bohne; und scheinen in dem Steine neu erzeugt zu seyn. Man trifft diese Steine am Spielberge, bey Höngeda, und auf der grabischen Mark an.

3) Erzverwandlungen.

1) In Eisenerz verwandeltes Holz, welches oben (3te Abtheil. §. 37. Num. 1.) unter dem Namen Modererz beschrieben worden. Das Holz ist nach allen seinen Theilen kenntbar; wie sich denn in ihm die Zirkel, Schaalen und Röhren sehen lassen; doch nicht mehr als Holz,

son-

sondern als Eisenerz. Findet sich in großen und kleinen Stücken am linken Ufer des Thonberges, in einer Mergelerde.

2) In Kieß verwandelte Wurzeln sind in ihrer natürlichen Lage eben so kenntbar, als jenes (Num. 1.); wenn sie aber ausgehoben werden, brechen sie in lauter Stücke von $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll in der Länge, und ist ein wahrer Kieß.

Das Geschäffte der Mineralverwandlungen geschiehet durch eine Präcipitation, und setzt allezeit eine Auflösung zweyer Materien zum Voraus, die in einander wirken.

§. 7. Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß nicht noch mehrere, als angeführte Verwandlungen vorhanden seyn sollten; allein sie sind bis hieher theils noch verborgen, theils mit denen beschriebenen übereinstimmend. Es sind aber vor angeführte Verwandlungen so wohl, als die andern oben gedachte Werke der Natur hinlänglich genug, überzeugend darzuthun, daß sie den Grund ihres Daseyns nicht in sich selbst, sondern in Gott haben, und sich nach denen ihnen von Gott gegebenen Gesetzen in allem pünktlich richten, und also stillschweigend einem jeden, der sie ansiehet, eine Lehre geben, daß er die Gesetze der Natur vor Augen haben, sich nach der Vollziehung göttlichen Willens bestreben, und in allen Dingen Gott erkennen und verehren soll.

Zweyter Theil
von dem
politischen Zustand
und Historie
der
Kaiserlichen freyen Reichsstadt
Mühlhausen
in Thüringen.

Vorbericht.

Gott, welcher zu Verherrlichung seines großen Namens die leblosen Werke der Natur nicht, ohne dabey seine Liebe und Güte auch an lebendigen Geschöpfen zu bezeugen, und diesen durch jene seine Liebe und Güte auf eine nie begreifliche Art zu erkennen zu geben, hervorgebracht, um sie einer ihr anerschaffenen Bewegung zu überlassen, hat dadurch auch den großen Endzweck genom-

 men,

men, die sichtbare Erde einer unzähligen Menge von lebendigen Geschöpfen einzugeben, und sie nach gewissen Gesetzen so, wie sie seinen weisen Absichten und der Beschaffenheit dieser lebendigen Geschöpfe gemäß, zu erschaffen und zu erhalten. Wie aber auch Gott hat beurtheilet werden wollen, hat er vor allen andern lebendigen Geschöpfen die Menschen mit einer vernünftigen Seele begabet, um ihnen dadurch ein Vermögen zu geben, denen Werken der Natur bis zu ihrem Ursprung nachzusuchen, und ihnen dadurch die Bahn zu zeigen, auf die Vollkommenheiten und Eigenschaften Gottes zu denken, und sich ihm selbst nach ihrer Beschaffenheit ähnlich zu bezeigen, und die Werke der Natur so zu gebrauchen, daß sie jederzeit zu ihrem wahren Nutzen, mithin ohne Schaden der andern, und also zur Ehre des erhabenen Gottes und dem allgemeinen Besten seiner Republik abzieleten. Gleichwie aber nach dem gegenwärtigen menschlichen Zustande nie ein Mensch fähig erfunden wird, sich alle Nothwendigkeiten, welche zu Beförderung der Glückseligkeit seines Wesens

etwas

etwas beytragen können, sich selbst zu verschaffen; so ist die Gesellschaft durch die Vernunft ganz unentbehrlich erkannt worden. Wie nun dieses die Vernunft aller und jeder Menschen vor wahr erkennen muß, so haben sich die einzeln Familien der Menschen in gewissen Gesellschaften auf der Erde ausgebreitet, um sich dessen Producte zu Nutze zu machen, und durch vieler Mitwirkung den Endzweck zu befördern, da denn die besondere Fähigkeit derer einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft das ihrige beytragen muß.

Damit aber die Gesellschaften durch die aus unrechten Vernunftschlüssen entstehenden Handlungen, in Erhaltung ihrer Glückseligkeit nicht gestöret werden mögen; sind sie darauf bedacht gewesen, gewisse Gesetze unter sich aufzurichten, und einem, oder etlichen, oder sich sämmtlich die Handhabung dieser Gesetze anzuvertrauen.

Eine jede solche Gesellschaft wird ein Staat genennet. Je näher nun die Gesetze und deren

Ausübung dem Willen Gottes, welcher zu aller seiner Werke Vollkommenheit und auch Glückseligkeit abzielet, gemäß eingerichtet und befolget werden, jemehr Nutzen stiften sie vor den Staat, indem sie die Religion und die daraus entspringenden Tugenden und Pflichten gegen Gott, und die Geschöpfe in einer wahren Reinigkeit befördern. Und erst durch die wahre, dem Willen Gottes gemäße Religion, setzen sich die Menschen in den Stand, an der wahren Glückseligkeit einer bürgerlichen Gesellschaft Theil zu nehmen. Alsdenn sind sie erst wahre Patrioten, welche das gemeine Beste willig nach allen ihren Kräften befördern helfen, und werden dadurch eines Segens theilhaftig, der von dem, von welchem, durch welchen und in welchem alle Dinge erschaffen sind, seinen Ursprung hat. Weder eine Freygeisterey, noch ein nach eigner Fantasie erdachter Dünkel, wird sie in einen wahren glückseligen Zustand setzen können. Denn die Verunehrung Gottes, die Unterdrückung andrer Menschen, ein Mißtrauen gegen sich selbst, folget auf dem Fuße nach, und bringet

get die Göttlichen Strafgerichte, die Feindschaft der Menschen, und einen gegen sich selbst hegenden Verdruß zuwege. Wie viel mehr sicherer und der wahren Glückseligkeit näher ist ein Staat, dessen Gesetze dem Willen Gottes gemäß errichtet und befolget werden: Der Regent liebet den Unterthan; der Unterthan hat eine aus Liebe erregte Ehrfurcht gegen den Regenten, und ein jeder liebt das gemeine Beste, wie sein eigen Haus. Welcher Unfall wird einen solchen Staat stürzen, und ob sich einer finden möchte; so stehen alle Glieder vor einen Mann, und wenden alle Kräfte an, die zu Erhaltung des gemeinen Besten erfodert werden, so, wie es Zeit und Umstände erlauben wollen. Hiermit schließe ich diesen Vorbericht, und stelle solchen, als einen Satz auf, nach welchem der Innhalt des zweyten Theiles angesehen werden soll. Es bestehet aber dieser zweyte Theil aus folgenden Abtheilungen: Die erste handelt von der Beschaffenheit des gemeinen Wesens der Stadt Mühlhausen. Die zweyte handelt von denen Gegenständen desselben. Letztlich enthält

die dritte Abtheilung in sich: Nachrichten der Stadt Mühlhausen, und damit verknüpfte Begebenheiten, wie solche zur Erläuterung der vorigen Abtheilungen vor nöthig befunden worden.

Erste Abtheilung.

Von der Beschaffenheit des gemeinen Wesens der Stadt Mühlhausen.

§. 1.

Wie nach der Zeit der allgemeinen Sündfluth die Menschen durch eine Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit des gesellschaftlichen Lebens beseelet, sich in gewissen Gesellschaften auf dem Erdboden ausgebreitet, und sich aus dem Orient in die gegen Abend gelegene Länder begeben, als wozu sie die Beschaffenheit ihrer Oekonomie, und, da dieselben nicht von einerley Neigung waren, eine überlegene Ge-

walt bewogen hat; so haben sie zu Erhaltung eines vor sie sich schickenden Nutzens solche Gegenden eingenommen, welche ihren Absichten gemäß waren.

§. 2. In solchen Gesellschaften, die unter sich ein allgemeines Beste zum Grunde geleget, stellen uns die Geschichte die Menschen vor, wie sie sich auf der Erde ausgebreitet, und einen Staat oder gemeines Wesen bestimmet. Wie wir nun der Geschichte erwähnen, so nehmen wir dasjenige an, was uns dieselben an die Hand geben, und zu unserm Endzweck dienet, und fangen unsern Zeitpunkt von daher an, so weit die Geschichte reichen, und lassen im übrigen den entferntern Ursprung und Bevölkerung der Länder in der Finsterniß verborgen bleiben. Es erfordert aber vornehmlich der gefaßte Endzweck, die Beschaffenheit des gemeinen Wesens der Stadt Mühlhausen zu entdecken, und von dem bekannten Ursprunge der Stadt und dem Gebiete Erwähnung zu thun.

Ursprung der Stadt, und Gelegenheit des Namens.

§. 3. Die Stadt Mühlhausen hat einen geringen Anfang gehabt; immaßen zu derselben Namen und Erbauung eine Mühle an der Unstrut, welche in der Vorstadt und Kirchspiele St. Georgii erbauet worden, den ersten Grund abgegeben. Diese Vorstadt und Kirchspiel St. Georgii wird daher in alten Briefen Alten Mühlhausen

ge-

genennet; und die Stadt wird mit Recht Mühlhausen genennet, weil nach der Zeit in der Stadt und Vorstädten, ohne auf denen Dörfern, allein achtzehen Mahlmühlen neben etlichen Oel- und Walkmühlen an der Unstrut, der Schwemnotte und Breitsülze erbauet worden.

§. 4. Daß aber die Stadt ihren Namen von gedachter Mühle erhalten, und ehedem Mahldorf genennet worden, beweiset das in dem Wappen führende Mühleisen oder Mühlhaupt. Und wiewohl die Innsiegel der Stadt einigemal verändert, so ist doch jederzeit das Mühleisen beybehalten worden. Das erstere Innsiegel, wie noch an alten Urkunden ersichtlich ist, bestehet in einem stumpfen und zu den beyden Seiten stehenden hohen Thurme, welche auf einer Kirche ruhen. Auf dem mittelsten stumpfen Thurme stehet des Kaisers Bildniß gekrönet, und hat in der rechten Hand den Zepter, und in der linken den Reichsapfel. Die Mühleisen aber stehen zu beyden Seiten der hohen Thürme, und ist die Umschrift:

Wapen der Stadt, so sie bis in das 15te Jahrhundert geführet.

SIGILLVM MVLEHVSENSIS CIVITATIS IMPERII.

(Die Abbildung dieses Siegels ist auf dem Kupferblatt des Hrn. Geh. Rath von Graß-

hof. Excell. Commentat. de orig. atque antiquit. civitat. Muhlhusæ, enthalten).

Anderes Innsiegel, so bis zum Jahre 1633 gebraucht worden.

§. 5. Nachdem aber im funfzehenden Jahrhundert obiges Siegel beyseite geleget, ist dagegen ein andres eingeführet worden. Dieses bestehet in einem aufgericht stehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln, in deren jedem ein Mühleisen enthalten, mit der Umschrift:

S. MVLHVSENSIS CIVITATIS IMPERII.

Neues Wapen u. Insiegel, so jetzo noch gebraucht wird.

§. 6. Nachdem aber auch dieses Siegel im Jahre 1633 bey dem dreyßigjährigen Kriege verloren gegangen; ist dagegen ein andres, mit einem Adler, so in jedem ausgebreiteten Flügel ein weißes Mühleisen träget, gemacht worden, mit der Umschrift:

SIG. IMPERIAL. CIVITATIS MVLHVSÆ. 1633.

Verschiedene Meynungen von Erbauung der Stadt.

§. 7. Wie nun die Stadt Mühlhausen durch Vermehrung der bey obiger Mühle angelegten Gebäude nach und nach zu ihrem dermaligen Zustande gekommen (vid. 3te Abtheilung §. 1.); so ist noch die Frage, zu welcher Zeit und von welchen Völkern sie erbauet worden. Hierüber stimmen aber die Nachrichten nicht mit einander überein; derowegen führe ich solche an, und überlasse dem Leser den Beyfall. Die erstere Meynung

nung ist, daß sie 330 Jahr vor Christi Geburt im Jahr der Welt 3640 erbauet worden. (Spangenbergs Chronike. Adolarii Erichs große thüringische Landtafel. Binhardts thüringische Chronike). Die andere Meynung ist, daß sie im Jahr der Welt 3637 von einem Könige Mulla erbauet sey, und von ihm den Namen erhalten habe. Die dritte Meynung ist, daß die Stadt Mühlhausen 389 Jahr vor Christi Geburt im Jahr der Welt 3581 erbauet worden.

§. 8. Wenn nun eine von diesen Meynungen Grund hat, so wäre die Zeit der Erbauung auf die Zeit der dritten Monarchie zu setzen, und zwar wäre sie nicht von denen Thüringern, sondern denen Catten, einem schwäbischen Volke erbauet, welche nachher, als die Thüringer von denen Sachsen aus Jütland vertrieben, und sich in die Gegenden von der Saale bis an den Rhein ausgebreitet, von denen Thüringern vertrieben worden. (Becherers thüring. Chronike S. 9).

Von welchen Völkern die Stadt erbauet seyn soll.

§. 9. Es sind zwar diese Meynungen zu weit gesuchet, und hält ein Anonymus Isenacensis in seinen thüringischen Geschichten davor, daß es glaublicher sey, daß die Städte Nordhausen und Mühlhausen zu gleicher Zeit erbauet, und mit einerley Namensendung, nämlich Hausen beleget, und zwar dieses von obgedachter Mühle (§. 3.)

Fernere Ausführung des vorigen, auch wenn und wie Mühlhausen zu einer Stadt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Mühlhausen; jenes aber, weil es diesem gegen Norden gelegen, Nordhausen genennet worden, und sey unter dem thüringer Könige Merwig, der um das Jahr Christi 462 gelebet, die Erbauung geschehen. Es hält zwar Peckenstein (in Theatr. Saxon. f. 200) davor, daß die Stadt erstlich nur ein offener Flecken gewesen, der Mahldorf geheißen (§. 4.); im Jahre 515 aber von dem thüringer Könige Hermanfried erstlich zur Stadt gewidmet, und die letzte Namenssylbe Dorf in Hausen verwandelt, und Meelhausen, Melsen nunmehro Mühlhausen genennet worden. Weitere Nachricht findet sich in der dritten Abtheilung.

Von der Beschaffenheit des Status publici.

§. 10. Ob man nun wohl von der Beschaffenheit des Staats in den ersten finstern Zeiten keine genaue Nachricht hat, um das Verhältniß der Oberherrschaft und derer Unterthanen ins Licht zu setzen; so ist doch gewiß, daß die Einrichtung der Policey von je her in einem guten Zustande gewesen, wodurch die Stadt zu ihrer dermaligen Beschaffenheit gelanget ist. Die Stadt Mühlhausen hat mit dem ganzen Thüringen unter der Herrschaft derer thüringischen Könige, und Carl dem Großen unter der Herrschaft der römischen Kaiser gestanden. Allein zu der Eigenschaft einer Reichsstadt ist sie nicht eher gelanget, als bis nach dem Absterben der carolingischen

Linie,

Bayerische Staatsbibliothek München

Linie, das erbliche römische Reich in ein Wahlreich verwandelt worden, und gehet die sicherste Meynung dahin, daß unter der Regierung Kaiser Heinrich des Ersten die Stadt zu einer Reichsstadt gemacht worden, in welcher Eigenschaft sie bis hieher verblieben.

Wenn Mühlhausen eine Reichsstadt worden.

§. 11. Wie nun die Reichsstädte eigentlich die Domainen der erwählten römischen Kaiser sind; so hat auch Mühlhausen denen jedesmaligen römischen Kaisern mit aller Treue ihre Pflicht geleistet. Denn ob sie wohl zu einigen malen in kaiserliche Ungnade gefallen, und daher in Gefahr gestanden, von dem Reiche abgesondert zu werden; so ist sie doch jedesmal durch Vermittelung wiederum in kaiserliche Gnade auf- und angenommen worden. Immaßen die Ursachen hierzu nicht eigentlich von ihr selbst, sondern von außenher abstammenden Gegenständen herrührrt, welche mit wenigem zu berühren folgende gewesen:

Hat zu denen kaiserl. Domainen gehöret.

1) Auf der nordlichen Seite nächst an der Stadt (so jetzo der Burggraben heißet) war ein vestes Schloß oder Burg erbauet, welches ein Reichslehn und Ganerbenhaus gewesen, darauf viele von Adel, besonders die von Hayn, oder wie sie sich von Alters her genannt, de Indagine, gewohnet, und

des Reichs Lehn- und Bürgerrecht gehabt. In dieser Burg ist eine Capelle gewesen, darinnen die Edelleute haben pflegen ihre Horas zu halten, und durch Priester den Gottesdienst verrichten lassen. Aus dieser Burg ist unmittelbar ein Thor in die Stadt gegangen (wo jetzo das Burgthor ist) durch welches die Burgsitzere in die Stadt, niemand aber aus der Stadt ohne jener Bewilligung in die Burg kommen können. Dieser Umstand nun hat zwischen denen Burgsitzern und der Stadt zu vielen Zwistigkeiten Anleitung gegeben. Deswegen hat sich der Rath bey dem Reiche beschweret, und darauf unter dem Kaiser Conrad dem Vierten die Gnade erlanget, zwischen der Burg und der Stadt eine Mauer aufzuführen. Dadurch aber sind die Burgsitzere gegen die Stadt mehr zur Feindseligkeit bewogen worden, und besaget davon eine geschriebene Nachricht folgendes: Diese Begnadigung haben die Edelleute der Stadt und Bürgerschaft nicht gegönnet, sondern allerley Muthwillen gegen sie verübet, theils mit Hetzen und Jagen im Felde allerhand Eintrag gethan, ja bisweilen feindlich erzeiget, theils derselben, als sie vermerkten, daß dieses nicht wohl

ablau-

ablaufen dürfte, haben ihre Gerechtigkeit am Burgsitz dem Rathe verkauft, und sind in die Stadt gewichen; etliche aber haben sich gar hinweg begeben. Nachdem aber die gebliebenen Ganerben von dem Unfug nicht abgelassen, und darinnen weiter fortgefahren, ist im Jahre 1256 der Rath und die Bürgerschaft darüber aufgebracht, sind in das Schloß gefallen und haben es demoliret. Auch nachher die Ursache dieser Demolition königl. Majestät anzeigen lassen. Ob nun wohl dieses nicht wohl aufgenommen worden ist, auch die Edelleute geklaget und gebeten, daß die Stadt ihnen ihren Burgsitz wieder aufbauen möchte; so ist zwar die Stadt in die Acht erkläret worden; allein durch Vermittelung eines deutschen Herrn, Bischof Christian von Samland aus Preußen, der des Königs Rudolphi I. Consiliarius, und bey demselben in grossem Ansehen war, auch den Mühlhäusern sehr geneigt gewesen, (und den 3ten Sept. 1295 zu Mühlhausen gestorben, in den Chor der Blasii-Kirche begraben, und ihm ein Leichenstein, der auf der rechten Seite gegen dem Grabe über stehet, errichtet ist) wieder mit dem Reiche ausgesöhnet, wie der königliche Brief datirt zu Erfurth solches ausweiset.

 2) Der

2) Der zweyte Umstand, wodurch die Stadt vom Reiche kommen können, ist der sogenannte Baurenlärm im 16 Jahrhundert gewesen, welchen ein aus dem Kloster Reifenstein entwichener Mönch im Jahr 1523 angefangen, und durch diesen und Thomas Münzern, welcher von Alstädt war, im Jahr 1524 und 1525 zu vollem Ausbruch gekommen. Denn als sich diese beyden Aufrührer eine Menge Bauren und allerley Pöbelvolk anhängig gemacht, und so wohl hier als in denen angränzenden sächsischen Landen, und dem Eichsfelde viele Ausschweifungen durch Raubereyen und Plünderungen der Kirchen, Klöster u. s. w. verübet, auch nachher, nachdem sie Freytags nach Reminiscere 1524 den Magistrat abgesetzet, und einen neuen unter dem Namen des ewigen Raths, von welchem Münzer Dictator war, aus ihren Mitgehülfen aufgerichtet, und in dem Barfüßerkloster (wo jetzo der Kornmarkt, Barfüßerkirche und die neue Gasse ist) Geschütze gießen lassen, Mittwochen nach Quasimodogeniti mit ihrem täglich vermehrten Anhange aus der Stadt nach dem Eichsfelde gezogen, sich sodann nach Frankenhausen gewandt, und sich daselbst

gela-

gelagert, um dem Churfürsten zu Sachsen Johann, dem Herzoge zu Sachsen George, dem Herzoge zu Braunschweig Heinrich, und dem Landgrafen Philipp zu Hessen, welche ihnen ungefähr mit 1500 Mann Reuterey und einigem Fußvolk Einhalt thun wollen, sich entgegen zu setzen, von diesen aber mit Verlust von 7000 Bauren zerstreuet, Münzer und Pfeifer aber gefangen und nachher auf dem Schadeberge unweit der Stadt enthauptet worden, höchst erwähnte Chur- und Fürsten aber am Himmelfahrtstage mit 400 Mann von ihren Trouppen in die Stadt kommen, den ewigen Rath abgesetzt, und das Regiment wieder aufgerichtet; so ist die Stadt Mühlhausen zu Vertheilung derer Kosten von 80000 Gulden, und 40000 Gulden vor die Plünderung, auch zur Schadloshaltung derer geplünderten Edelleute und Klöster angehalten worden, minder nicht auch an ihren Rechten dermaßen eingeschränket worden, daß ihr die Eigenschaften einer Reichsstadt kaum abzumerken waren. Es ist aber, da die Kosten und Contributionen, auch die Schadloshaltung berichtiget worden, endlich auf dem Reichstage dahin gediehen, daß die Stadt aller ihrer Frey-

heiten wieder hergestellet worden, und wieder unmittelbar an das Reich gekommen.

Erlangte Gnadenbezeugungen und Privilegia.

§. 12. Es hat also die Stadt Mühlhausen, seit dem sie zu einer Reichsstadt gemacht worden, auch in widrigen Fällen kaiserl. Huld und Gnade genossen; deswegen auch ihr wahres Interesse erfodert, dem Kaiser und Reich nach allem Vermögen die allerunterthänigste Treu und Gehorsam zu leisten. Denn dadurch hat die Stadt viele Gnadenbezeugungen und Privilegia erhalten, wovon folgende anzuführen sind:

Sitz und Stimme auf dem Reichstage.

1) Daß sie auf dem Reichstage Sitz und Stimme hat auf der rheinischen Bank zwischen Nordhausen und Goßlar gegen Memmingen über, auf der schwäbisch. Bank, als wozu sie bis hieher jedesmal erfodert wird.

Münzgerechtigkeit.

2) Münzgerechtigkeit. Ist zu verschiedenen malen ausgeübet worden; ob gleich kein Finanzregal daraus gemacht wird. Davon folgendes anzuführen:

Verschiedene Münzen, so geschlagen worden.

Im Jahre 1483 sind Pfennige gemünzt worden.

In dem Jahre 1519, ingleichen 1534 sind Heller geschlagen worden.

Im Jahre 1574 sind Thaler, halbe Thaler, Viertelthaler, Groschen und Dreyer gemünzt worden.

Im Jahre 1619, unter der Regierung des Kaisers Matthias, sind folgende Münzen geschlagen worden: 1) Goldene Münzen zu 4 Ducaten schwer, 2) Reichsthaler, 3) Halbe Thaler, 4) Groschen.

Im Jahr 1665 ist unter der Regierung des Kaisers Leopold I. gemünzet worden.

Im Jahre 1676 unter Ebendemselben.

Im Jahre 1702 unter Ebendemselben.

Im Jahre 1717 ist eine Gedächtnißmünze auf das zweyte Jubelfest wegen der Reformation gepräget worden.

Auf dem Avers stehet Lutheri Bildniß mit der Umschrift MARTINVS LVTHERVS THEOLOGIÆ DOCTOR. Zu beyden Seiten stehet: IVBILÆVM SECUNDUM.

Auf dem Revers stehet die Stadt Mühlhausen, über derselben das mühlhäusische Wappen. Die Ueberschrift ist: GRATAM REFORMATIONIS SACRORVM MEMORIAM MVLHVSA.

In der Exergue stehet: FESTO SÆCVLARI II PIE RECOLIT & POSTERITATI TRADIT. MDCCXVII. PRID. CAL. NOV.

Im Jahre 1737 unter der Regierung Kaiser Carls VI. sind ⅔ Stücke, 2 Gutegroschenstücke, 1 Gutegroschenstücke, 6 Pfennigstücke, Dreyerstücke, sämtlich Silbermünze,

münze, und $1\frac{1}{2}$ Pfennigstücke Kupfermünze gepräget worden. Auf dem Avers der Silbermünze stehet der Werth, z. E. $\frac{2}{3}$ u. s. w. Auf dem Revers stehet das Wappen der Stadt, mit der Umschrift: Moneta nova argentea.

Ausführliche Beschreibung des Wappens der Stadt.

3) Das Wappen der Stadt, so sich dieselbe noch in ihren Innsiegeln bedienet, als in dem Stadtsiegel und Canzleysiegel, bestehet 1) Aus dem Reichsadler, welcher in jedem seiner ausgebreiteten Flügeln ein Mühleisen hat. (Siehe §. 3.) 2) Einen verguldeten offenen Helm mit einer vergüldeten königlichen Krone. 3) Auf dem Helm zu beyden Seiten zwey weiße Püffelshörner, daran fünf Reihen grüne Kleeblätter an beyden Enden herausgehen. 4) Ein Schild, in welchem der Adler und darauf der Helm stehet. Die Farbe des Schildes ist roth und gelb, eben so, wie an der Helmdecke untermenget. Es hat zwar ein gewisses adeliches Geschlecht sich des Adlers und Mühleisens in ihrem Wappen zueignen wollen, und hat im Jahre 1290 Pfennige, worauf dieses Wappen stund, prägen lassen. Da aber der Magistrat von Mühlhausen solches bey dem Kaiser Rudolph, so dermalen in Erfurth gewesen, klagbar angebracht; ist das Verbot gegen das adeliche Geschlecht ergangen, bey hundert Mark löthigen Silbers sich fürohin weder des Adlers noch der

Krone

Krone und Mühleisen zu bedienen; sondern dafür zween Zirkel zu gebrauchen.

4) Hat Kaiser Conrad der Vierte die Stadt Mühlhausen im Jahre 1251 privilegiret, daß sie von dem Reiche nicht veräußert werden solle. Eben dieses Privilegium ist von dem Könige Wilhelm im Jahre 1255 bestätiget worden. Privilegium, daß die Stadt vom Reiche nicht soll veräußert werden.

5) Ist noch zu denen Privilegiis mit anzuführen, daß von oben höchstgedachtem Kaiser Rudolph die Stadt privilegiret worden: Daß kein Bürger seine Erbgüter im Gerichte einem, der nicht Bürger sey, verkaufen solle; auch soll keiner, der nicht Bürger sey, solche Güter zu kaufen sich unterstehen. Gegeben den 27 May 1278 ꝛc. Privilegium wegen der bürgerlichen Grundstücke.

6) Hat Kaiser Rudolph den 16 April 1290 die Stadt begnadiget, daß kein Bürger noch Unterthan vor einem ausländischen Gerichte beklaget werden soll; es beweise denn der Kläger, daß ihm von dem Rathe zu Mühlhausen Recht gewegert werde. Dieses Privilegium ist der Gewalt entgegengesetzt, welches die Landgerichte in Westphalen und Thüringen sich angemaßet, die Bürger der Stadt Mühlhausen vorzuladen. Privilegia de non evocando. Gegen die westphälischen und thüringischen Landgerichte.

7) Im Jahre 1332 hat der Kaiser Ludwig der Vierte die Stadt privilegiret, daß sie hinführo vom Reiche nicht abgesondert werden soll. Privilegium, daß die Stadt nicht vom Reiche abgesondert werden soll.

8) Im

Privilegia zu neuen Gesetzen und Statuten rc.

8) Im Jahre 1349 am 8ten Tage nach dem Dreykönigetag hat der Kaiser Carl der Vierte der Stadt Privilegia ertheilet, neue Gesetze und Statuten zu machen, auch Schulen anzulegen.

Bestätigung der vorigen Privilegien.

9) Sind alle der Stadt übertragene Privilegia durch den römischen König Sigismund im Jahre 1415 bestätiget worden, welches denn auch von dem Kaiser Maximilian im Jahre 1494 den 26 Jul. zu Mastricht, und im Jahre 1522 von Carl dem Fünften zu Worms geschehen.

Præstanda, so die Stadt Kaiser und Reich leisten muß.

§. 13. Demnach nun die Stadt Mühlhausen unmittelbar zum Reiche gehöret, und in dem Gebiete die Oberherrschaft gleich andern Reichsständen ausübet, als wozu sie durch die ihr von denen glorwürdigsten Kaisern verliehene Privilegia in den Stand gesetzt worden; so ist sie auch im Gegentheil verbunden, dem Kaiser und Reiche die gehörigen Prästanda zu entrichten. Hierzu nun gehören die sogenannten Römermonathe, oder diejenige Reichssteuer, welche von dem ganzen Reiche denen vormaligen Kaisern gereicht wurde, ihren Zug, welchen Carl der Fünfte zum erstenmale abgestellt, nach Rom, um von dem Pabste gekrönet zu werden, zu verrichten. Auch hat die Stadt Mühlhausen zu Erhaltung des Cammergerichts ihren Antheil zu denen Cam-

Römermonathe und

Cammerziel zu erlegen.

Cammerzielern zu erlegen. Es ist demnächst auch die Stadt der kaiserlichen Majestät zu Leistung der Huldigung verbunden, welches bey einer jedesmaligen Wahl eines römischen Kaisers geschiehet, entweder daß durch einen hohen kaiserlichen Bevollmächtigten in der Stadt die Huldigung eingenommen, oder, wenn wegen der Localhuldigung von kaiserlicher Majestät dispensiret wird, Namens des Raths und der Bürgerschaft in dem höchstpreislichen Reichshofrath durch einen hierzu ordentlich bestellten Agenten die Homagialpflicht abgeleget wird. Wie denn letzteres bey Antritt Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät Joseph des Zweyten am 21 Julii 1766 geschehen, und durch den bevollmächtigten Agenten Herrn Johann Heinrich von Middelburg anstatt und in die Seele Burgermeistere innern und äußern Rath, auch ganzer Bürgerschaft und Beysaßen hiesiger Stadt gehuldet, gelobet und geschworen worden: Der Röm. Kaiserl. Majestät Herrn Joseph den Zweyten unsern allergnädigsten Herrn, als höchster ordentlicher Obrigkeit, allezeit getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Ihro Kaiserl. Majestät Frommen zuwerben, Schaden zu warnen, auch alles dasjenige zu thun, was Ihrer kaiserlichen Majestät, als unsern natürlichen rechten Herren Burgemeistern inner und äußere Rath, auch ganze Bürgerschaft und Beysaßen, als getreue gehor-

Huldigung zu leisten.

same Unterthanen zu thun schuldig und pflichtig sind. So wahr rc.

Von ersterm aber ein Beyspiel anzuführen, so ist Namens weyl. Kaiser Carl des Siebenden durch den abgeordneten Commissarium Herrn Grafen von Binau Excellenz in hiesiger Stadt die Huldigung eingenommen worden. Da denn der Herr Commissarius den 17 April 1742 von Seiten des Raths als der Bürgerschaft durch Deputirte mit Kutschen, 2 Compagnien zu Pferde, dem Postmeister nebst denen Postbedienten; ingleichen denen Jägern und Forstbedienten zu Pferde auf der hiesigen Gränze eingeholet, und nachher unter Läutung aller Glocken in die Stadt zwischen denen unter dem Gewehr stehenden dreyen Bürgercompagnien nach dem Obermarkte in die sogenannte Brodläube begleitet worden. Den 18 April hat sich der Herr Commissarius auf das Rathhaus begeben, und in Gegenwart des Herrn Legaten von Walzdorf und des Secretarii unter einem daselbst errichteten Balcon von dem Rathe und dem Ministerio; sodenn außer dem Rathhause unter einem ebenfalls errichteten Balcon auf einer am Rathhause angebaueten Bühne von sämtlicher Bürgerschaft den Huldigungseyd ablegen lassen, und sich den 20 April ohne einige Solennität, als welche von dem

hohen

hohen Herrn Commissario untersaget worden, wieder von hier weg und auf Nordhausen begeben.

§. 14. Die Regierungsform ist unter denen ersten deutschen Kaisern monarchisch gewesen, immaßen die Stadt Mühlhausen, so niemals unter der Herrschaft eines andern Reichsfürsten oder Grafen gestanden, von denen Kaisern als eine dem Reiche unmittelbar zugehörige Stadt durch ihre Statthalter regieret worden, daß diese denen streitigen Parteyen Recht gesprochen, und Gerechtigkeit gehandhabet, und ist dieses Gericht ein Reichsgericht, die Statthalter aber Gerichtsvögte genennet worden. Diese Regimentsform mag ungefähr bis in das zwölfte Jahrhundert gedauert haben; immaßen nach der Erwähnung des Herrn geheimden Rath von Graßhoff (in commentat. de origin. atque antiquit. S. R. I. liberæ civitat. Mulhusæ cap. II. §. XVII.) bis auf den Kaiser Heinrich den Vierten die Reichsstädte nicht anders als Municipal städte von ihren Fürsten regieret worden, und hätte dieser Kaiser vornehmlich denen Städten die besten Privilegia zugestanden, um durch deren Beyhülfe denen Anschlägen und Macht des Pabstes desto eher zu steuren; und daher kein Zweifel sey, daß auch Mühlhausen von diesem Kaiser viele annehmliche Privilegia erhalten, weil das

Regierungsform unter den ersten deutschen Kaisern.

Reichsschultheisenamt zu Mühlhausen.

Mühlhausen wird bis in das 12te Jahrhundert unmittelbar nach dieser Regierungsform regieret.

 gan-

ganze Thüringen gegen den Kaiser rebelliret; Mühlhausen aber bey ihm gehalten.

§. 15. Ob nun gleich von diesen Privilegien nichts genau zu bestimmen ist; so können sie doch in nichts auders, als in Zugestehung einiger Freyheiten, und Erlaß einiger Dienstleistungen bestanden haben. Wie man aber nun nach dem oben angeführten (§. 11. Num. 1.) des Raths von Mühlhausen gedacht, auch in Herrn geheimden Rath von Graßhofs Commentat. (Cap. III. §. 3.) angeführet ist, daß in einem Diplomate Rudolph des Ersten, gegeben zu Gelnhausen den 20 Merz des Jahres 1274, des Gerichtsvogts, Gerichtsschöppen und der ganzen Bürgerschaft; und in einem Diplomate von eben diesem Kaiser vom 16 April 1290 der Bürgermeister und Bürger der Stadt Mühlhausen, auch in mehrern andern der Bürgermeister, Räthe und Bürgerschaft gedacht wird; so ist dahero glaublich, daß die von Kaiser Heinrich dem Vierten und nachherigen Kaisern ertheilte Freyheiten und Privilegia in Ueberlassung eines Theiles der Regimentsgeschäffte vornehmlich bestanden, als wozu eine gewisse Anzahl von der Bürgerschaft gelanget ist, und von der Zeit an der Rath seinen Ursprung genommen. Es sind aber (cit. loco §. 4.) anfangs drey, hernach aber vier Collegia gewesen, welche jährlich im

Mühlhausen erhält Antheil an den Regimentsgeschäfften der Stadt.

Ursprung des Rathes von Mühlhausen.

im Regiment wechselweise einander gefolget. Ohne Zweifel auch sind nur die damals in der Stadt wohnhaften edlen Geschlechter und Patricii dazu gelanget, bis im vierzehenden Jahrhundert unter Regierung Ludwig des Fünften in denen mehresten Reichsstädten von denen Handwerkszünften gegen die Patricii ein Aufstand erreget worden. Da nun dieser Kaiser denen Handwerkszünften aus sonderbaren Ursachen günstig war; ist es geschehen, daß aus ihrem Mittel einige mit in den Rathsstand erhoben worden, und hat nach Ausweisung derer Statuten, so der Zeit gefertiget worden, der Rath aus dreyen Ordnungen, davon eine vom Tage Martini an jährlich ans Regiment kommen; jede Ordnung aber aus 24 Personen bestanden, nämlich 14 aus den Familien derer Patricien, und 10 aus den Handwerkszünften.

Vortheile, so mit dem Ursprunge des Raths denselben zugewachsen.

§. 16. Nächst der Theilnehmung am Regiment der Bürgerschaft sind derselben auch gewisse Vortheile zu Theil worden, nämlich Erlaß einiger Zinse und Gefälle, welche von gewissen Gütern der kaiserlichen Kammer entrichtet werden müssen. Von solchen Gütern wird (loc. cit.) erwähnt; daß solche nach dem Diplomate des Königs Rudolphs vom Jahre 1274 in Ueberlassung aller Einkünfte bestanden, welche gegen Erlegung eines gewissen Zinses der Stadt zu heben zugestanden worden.

Erste Regimentsform wird dadurch eingeschränkt.

§. 17. Durch diese von denen Kaisern der Stadt übertragene Theilnehmung des Regiments und Erhebung derer Einkünfte ist die erste uneingeschränkte monarchische Regimentsform in eine eingeschränkte abgeartet. Denn, da vorhero die Reichsvögte und Schultheißen die kaiserlichen sowohl in bürgerlichen, als Criminalfällen verwaltet, so daß jene bisweilen in bürgerlichen Fällen, diese hergegen in Criminalsachen zu sprechen hatten, bisweilen es sich aber anders verhalten; so sind zwar die Jurisdictionalia beständig bey dem Schultheißenamt verblieben, und hat der Rath außer der Ehre und einiger Einkünfte wenige Autorität genossen, obgleich die Schultheißen selbst mit in dem Rath erwählet worden, bis endlich das Ansehen der letztern im 14 Jahrhundert aufgehöret. Denn als der Kaiser Ludwig die Stadt Mühlhausen dem Marggraf von Meißen, welcher sich mit dessen Tochter vermählet, zur Mitgift verschrieben, die Stadt aber dagegen ihre Privilegia, so sie von Conrad dem Vierten und dem Könige Wilhelm erlanget (vid. §. 12. Num. 4.) vorgeschützet; so ist sie in die Reichsacht erkläret worden. Davon aber hat sich die Stadt wieder losgemacht durch Erlegung 5000 Mark löthigen Silbers. Dagegen aber hat ihr der Kaiser das Privilegium (§. 12. Num. 7.) gegeben, daß sie vom Reich nicht abgesondert werden solle,

Reichsschultheißenamt wird dem Rath überlassen.

und

und nach dem Diplomate vom Freytage in der Osterwoche des Jahres 1332 ihr die Erhebung aller Geld- und Betsteuer, Zins und Ansprache auf 16 und hernach auf 18 Jahr zugestanden. Zu der Zeit ist Berthold Graf zu Henneberg Schultheiß oder Reichsvogt gewesen. Nicht lange hernach im Jahre 1337 am Martins Abend hat eben dieser Kaiser das Reichsschultheißenamt gegen 1000 Mark löthigen Silbers dem Rath verpfändet, weil zu Einlösung der Reichsgüter bey Nürnberg gelegen, Geld nöthig war, und ist der Stadt die Gerichtsbarkeit des Schultheißenamts nebst denen daher rührenden Nutzungen dadurch zugestanden worden. Nachher aber in ebengedachtem Jahre hat der Kaiser durch ermeldeten Berthold, Grafen von Henneberg, welchen er seinen lieben Schwager und Heimlichen nennet, mit der Stadt handeln lassen, und derselben gegen noch andere 1000 Mark löthigen Silbers, die noch übrigen zu hebenden Nutzungen verpfändet, was Kaiser und Reich haben in der Stadt Mühlhausen, in denen Dörfern und auf dem Felde, und namentlich das Gericht zu Mühlhausen mit allem Nutzen, Rechten und Diensten, wie es von dem Reiche herkommen ist (citat. loco Cap. III. §. 16). Von der Zeit an bis hierher genießt die Stadt die Nutzungen, welche sonst der Kaiser und Reich erhalten. Da nun also das Reichsschultheißenamt

Ehemaliger Gerichtsort des Reichsschultheissen.

aufgehöret; so wird auch der ehedem von dem Schultheißen gehabte Gerichtsort nicht mehr besuchet, auch nicht mehr bekennet, ob derselbe auf dem Kirchhofe bey der Kirche B. M. V. oder in der nächst dabey gelegenen sogenannten Brodläube gewesen; sondern die Gerichte werden nun auf dem Rathhause gehalten.

Regimentsgeschäffte werden nunmehro von dem Rathe verwaltet.

§. 18. Nachdem nun durch die Erhaltung des Reichsschultheißenamts, dem Rathe die Jurisdictionalia und damit verknüpfte Nutzungen, welche sonst der Käiser und Reich erhalten, anheim gefallen; so ist von der Zeit an unter allerhöchster käiserl. Autorität alles dasjenige, was von einer Regierung gesagt werden kann, von dem Rathe ausgeübet worden; und obwohl je zu Zeiten die Beschaffenheit des Rathes einige Veränderungen gelitten; so ist doch niemals mit Bestande ein demokratisches Regiment aufkommen.

Beschaffenheit des Raths in vorigen Zeiten, und mit demselben vorgegangene Veränderungen.

§. 19. Bis auf das Jahr 1370 findet sich, daß der Rath aus dreyen Ordnungen bestanden; vom Jahre 1371 werden vier Ordnungen erwähnt. Dieser oftmaligen Veränderungen wird in den hiesigen Statuten (1 Buch 9 Art.) gedacht, wo es heißt: Demnach kund und offenbar ist, daß mit des Raths und Regiments allhier viel und mancherley Veränderungen vorgefallen, also, daß eine Zeit das Regiment auf

Mar-

Martini, die andre Zeit auf Bonifacii oder Viti, auch wohl Bartholomäi, auch letztlichen triam Regum ist bestellet worden, zu dem hat man auf etliche Zeit dreyßig Personen, zu andrer Zeit acht und zwanzig, wiederum auf eine Zeit vier und zwanzig, eine andre Zeit zwanzig Personen in jeden Rath gewählet. Einige Zeit sind drey Räthe gewesen, hernachmals viere, so ist auch im Jahre 1524 ein einiger ewiger Rath erwählet worden ꝛc. Endlich ist im Jahre 1642 zwischen Rath und Bürgerschaft und Regierung Kaisers Ferdinand des Dritten die Sache in folgende Maaße gesetzt worden: Daß, laut des zwischen Rath und Bürgerschaft errichteten, und von kaiserlicher Majestät confirmirten Recesses vom Jahre 1642 §. 1. die streitigen Punkte eines Theils auf die Verbesserung des Policeywesens ankommen, und zwar so viel diesen Punkt betrifft, daß von Uralters her vermöge derer sonderbaren Statuten und Privilegien das hiesige Stadtregiment auf 72 Senatoren, deren die Hälfte aus der Gemeinde, die andre Hälfte aber aus denen Handwerkern erwählet worden, beruhet. Dieselben sind in drey Räthe oder Classes unterschieden, in deren jeden vier und zwanzig Personen, und unter dieser Zahl jedesmal zween Bürgermeister, zween Semner und ein Schultheiß gewesen. Diese drey Räthe haben alterniret, und welcher unter

ihnen dieses Jahr das Regiment geführet, hat nach entwichenem Jahre selbiges dem folgenden Rathe wieder abtreten müssen rc. Weil aber sothane jedes Jahr geschehene Totalabwechselung und Unbeständigkeit des Magistrats rc. mehr schädlich als nützlich zu seyn befunden wird (§. 2.): so ist dahin gedacht und geschlossen worden, daß dem vorlängst vorgehabten, und bis annoch gewisser Ursachen wegen versparten Vorschlage nach, künftig die Zahl der Rathsherren eingezogen, und nunmehro aus 48 ehrlichen, verständigen und gewissenhaften, zu einer Hälfte aus denen Gelehrten oder Gemeinden, und zur Hälfte aus denen Handwerkern genommenen Personen, die drey Räthe bestehen sollen (§. 4). Damit nun durch bis dato im Gebrauch gewesenen Totalabwechselung, der Stadt gemeine und Privatsachen mögen ungefährdet seyn rc.; so hat man nothwendig zu seyn befunden, auch dahin schlüßlich abgeredet, daß aus angeregten dreyen Räthen der acht und vierzig Personen ein älterer Rath und Senatus Seniorum, welcher beständig und ohne Abwechselung das Regiment mitzuführen und zu verwalten habe, angeordnet werden solle.

Neue Regimentsverfassung des Raths.

§. 20. Diese Regimentsverfassung hat gedauret bis zu der im Monat Junio 1757 geschehenen Publication des unter Regierung röm. kaiserl. Majestät Francisci glorwür-

würdigsten Gedächtniß errichteten und von kaiserl. Majestät confirmirten neuern Recesses, nach welcher die Zahl derer Senatoren auf 26 unter dem Namen des innern Raths gesetzt worden. Dieser innre Rath bestehet aus zweyen Collegiis, welche im Regiment von dem Tage nach Mariä Reinigung an alterniren, da denn das am Regiment seyende das erste, das andre aber das zweyte Collegium genannt wird; auch wird das erste Regiment gemeiniglich der regierende Rath genannt. Jedes Collegium bestehet aus einem Bürgermeister und sieben Senatoren von denen Gelehrten, und einem Bürgermeister und vier Senatoren aus denen Handwerkern. Der regierende Rath träget (recess. noviss. §. 2.) das obrigkeitliche Amt, führet das Directorium und die Aufsicht über die ihm nachgeordnete Gerichte und Aemter, und verrichtet alle gemeine Sachen der Stadt. Das zweyte Collegium aber wird zur Mitberathschlagung erfodert in folgenden Fällen: 1) In schweren sonderbaren bedenklichen Sachen, woran gemeiner Stadt Jurisdiction und dem gemeinen Nutz, auch der Bürgerschaft und denen Landesunterthanen viel gelegen. 2) Wenn neue Gesetze und Ordnungen zu machen und zu bestätigen. 3) Wenn dieselben zu ändern und authentice zu erklären. 4) Wenn Anlagen anzusetzen. 5) Wenn neue Triften und Wege zu gestatten. 6) Wenn

Innere Rath bestehet aus zweyen Collegiis; dem ersten Collegio oder regierenden Rath und dem 2ten Collegio.

Geschäffte des regierenden Raths.

Geschäffte des 2ten Collegii.

Wenn des regierenden Raths Verordnungen aus bewegenden Ursachen geåndert werden sollen. 7) Wenn Bůrgermeister, Rathsglieder, Amtstråger, auch Raths- und Stadtofficianten zu erwåhlen. 8) Wenn Pfarråmter, Kirchen- und Schuldienste zu vergeben. 9) Wenn Stipendia zu conferiren, sollenne Buß- und Bettage anzuordnen.

Aeußere Rath.

§. 21. Außer dem innern Rath ist noch (juxta recess. noviss.) ein zweytes Collegium unter dem Namen des åußern Raths eingefůhret und errichtet worden, wogegen das im Jahre 1735, unter dem Namen des bůrgerlichen Ausschusses aus sechs und dreyssig Personen errichtete, ceßiret. Der åussere Rath bestehet aus zwölf Personen, und ist ihm ein Director unter dem Namen eines Stadtconsulenten vorgesetzet. Die Fålle, in welchen der åußere Rath concurriret, sind: 1) Wenn zu der Stadt Nothdurft Geld aufgenommen werden soll. 2) Wenn Geschoße oder ein andrer modus collectandi zu gebrauchen. 3) Behålt derselbe bey Revision der Rechnungen seine Concurrenz. 4) Wenn Statuta revidiret, oder geåndert, oder auch ein ganz neues errichtet werden soll. 5) Insonderheit ist durch die allergnådigste kaiserliche Resolution vom 5ten April 1757, dessen Concurrenz festgesetzt worden: 1) Wo einem so gut als dem andern aus der

Wobey derselbe concurriret.

der gemeinen Bürgerschaft durch neue Anordnungen des Raths, eine vorher nicht gewesene Belästigung oder Schade entstehen könne, wohin a) die Kriegscollecten, b) die Revision derer bereits errichteten Geschoß und Balletregister, c) eine neue Generalausmessung derer Feldländereyen, da solche nöthig seyn sollte, gehörig sind. 2) Wo der gesammten Bürgerschaft, oder auch eines Corporis, und theils derselben gemeine oder jeder dahin gehörigen Personen besondre Rechte und herkommliche Befugniß aufgehoben oder eingeschränkt werden sollte. a) In denen Handlungssachen zu machenden Vergleichen, b) in bürgerlicher gemeiner Jagdfreyheit, c) der Triftgerechtigkeit im Hegemahl (oder Stadtflur), d) sonstiger Veränder- und Aufhebung eines bisherigen allgemeinen bürgerlichen Privilegii, e) Errichtung einer neuen Innung cum jure prohibendi auf gewisse Waaren oder Nahrungsgeschäffte, welche andern Bürgern, so selbige bereits führeten, Eintrag thäte. 3) Wenn die Einkünfte des Ærarii durch Erlaß vermindert werden wollen, und man solchergestalt a) Schoßbare aus dem Geschoß setzet, b) ganzen Gemeinden, oder c) Pachtern, auch andern besondern Personen wegen Unglücksfällen Nachlaß thun wollte, d) wenn man gemeine Stadtgüter veräußern, oder auf mehrere Jahre zu verpfänden vorschlüge.

4) Im

4) Im Fall das Ærarium auf eine immerfort, oder auf einige Jahre daurende Zeit mit mehrern als ständigen Ausgaben belastet werden wollte, wohin gehören: a) Die Erhöhung des sämmtlichen Raths- sodann b) derer allerseitigen oder einzeln Aemter, allenfalls c) einzelner Personen angewiesene Besoldungen, d) derer Rathspersonen, so ohne ihre Schuld um das Vermögen kommen, verordnete Gnadengehalte, e) wenn eine streitige Frage wegen der aus dem Ærario fließenden hier angewiesenen Accidentien, oder von piis corporibus sich wider bessere Vermuthung ereignete. 5) Wenn man Vergleiche mit Benachbarten wegen des Abzuggeldes, oder mit Ständen wegen Uebernehmung des Stadtcontingents gegen Geldprästation, oder auch mit Mächtigern bedenkliche Bündnisse ins künftige machen, auch allenfalls selbe, da sie ein Ende genommen, solchergestalt erneuern wollte. In Ausfertigungen, wozu der äussere Rath erfodert wird, werden folgende Formalien gebraucht: Bürgermeistere und Rath des regierenden und zweyten Collegii mit Zustimmung des äußern Raths.

Besondere Verwaltung der Policey- Einnahme- u. Justitzsachen.

§. 22. Zu besonderer Verwaltung der Policey- Einnahme- und Justitzsachen sind, als untergeordnete, nachfolgende Aemter bestimmt:

1) Die

1) Die Burgermeistere nebst dem Stadtsyndico besorgen Militaria (recess. noviss. §. 8. lit. A): a) Bey Requisition um Gestattung der Werbung, b) wegen Verfolgung der Deserteurs, c) bey Irrungen zwischen Werbeofficiers ꝛc. d) wegen der Stadtmiliz. — Die Bürgermeistere nebst dem Stadtsyndico besorgen Militaria.

2) Appellationsinstanz (ibid. lit. B.) bestehet aus dem Stadtsyndico qua Directore, und zween Assessoribus. Das Actuariat verwalten beyde Canzlisten. — Appellations-Instanz.

3) Das Semneramt (ibid. lit. C), so den Namen (nach Ausweisung Herrn geheimden Rath von Graßhofs Excell. Commentat. de origin. atque antiquitat. Mulhus. Cap. III. §. 7.) von Samlen herleitet (ib. dictus hic Magistratus Semner est ex eo, quod mulctas colligeret.), bestehet aus zweyen Senatoren von denen Gelehrten, einem von den Handwerkern, und einem Stadtschreiber; und hat in Policey- Innungs- und Handwerkssachen, Jagdexcessen, Zollirrungen zu decidiren; in Criminalsachen mit dem Stadtsyndico qua Directore, in Medicinal- und Apothekersachen aber mit Zuzug des Stadtphysici zu sprechen. — Semneramt.

4) Das Stadt (ibid. lit. D) bestehet aus dreyen Senatoren von den Gelehrten, einem Actuario und Copisten, und verwaltet die Decision der bürgerlichen Streitigkeiten. — Stadtgericht.

5) Das

Consistorium. 5) Das Consistorium (ibid. lit. E.) bestehet aus zweyen Senatoren von den Gelehrten, welche jährlich im Vorsitz alterniren, dem Superintendenten, als Assessore primo, und einem Actuario; besorget Kirchen- Matrimonial- und Schulsachen.

Obervormundsamt 6) Das Obervormundsamt (ibid. lit. F.) bestehet aus zweyen Senatoren von den Gelehrten, und einem Actuario; dessen Competenz betrifft vormundschaftliche Sachen so wohl Unmündiger als Abwesender; ingleichen hat es Obsorge auf die vormundschaftlichen Rechnungen und auf der abwesenden zu halten.

Consensamt. 7) Consensamt (ibid. lit. G.) bestehet aus zweyen Senatoren von denen Gelehrten, so jährlich alterniren, und die Obsorge über die Consensbücher und Einregistrirung derer Hypotheken 2c. hat.

Canzley. 8) Canzley (ibid. lit. H.) bestehet unter der Direction des Stadtsyndici, aus einem Stadtschreiber, zween Canzellisten und einem Registratore, führt die Correspondenz und verwaltet gewissermaßen die Appellationsinstanz zugleich mit.

Cammerey. 9) Cammerey (ibid. lit. I.) bestehet aus einem Directore von den Gelehrten, und dreyen Senatoren, davon zween aus denen Handwerkern sind, und einem Cammerschreiber. Verwaltet eigentlich die Stadtökonomie.

10) Zins-

10) Zinsmeisterey (ibid. lit. K.) bestehet aus einem Directore von denen Gelehrten, einem Senatore von denen Handwerkern und einem Zinsschreiber. Hat die Verwaltung einiger Feudal- und Patrimonialgüter und Zinsen. Zinsmeisterey.

11) Forstamt (ibid. lit. L.) bestehet aus einem Directore litterato, einem Assessore litterato, einem Assessore mechanico, von Seiten des innern Raths, zweyen Membris des äußern Raths und dem Forstschreiber. Hat die Oeconomica bey denen Waldungen, Heimbürgen- und Jagdverrichtungen zu besorgen. Forstamt.

12) Zollamt bestehet (ibid. lit. M.) aus einem Senatore von denen Handwerkern des innern- und einem aus dem äußern Rath. Hat die Zolleinnahme zu verwalten. Zollamt.

13) Deputatio ad justificandum rationes (Recess. noviss. §.49. & Memorial. sub. lit. I.) bestehet aus zweyen Burgemeistern von denen Gelehrten, dem Stadtsyndico und einem Burgemeister von denen Handwerkern; von Seiten des innern Raths aus dem Stadtconsulenten und einem Mitglied des äußern Raths, zweyen Personen aus der Bürgerschaft und einem Actuario. Diese hat die Untersuchung der publiquen Rechnungen zu thun, Bericht und Gutachten davon an den Rath zu erstatten, und hat Deputatio ad justificandum rationes.

außer dem die Eigenschaft und Verrichtung eines Policeycollegii, indem derselben die Verbesserung der Nahrungsgeschäffte der Bürgerschaft, Abstellung der Irrungen bey dem Zollwesen, Anschaffung eines Getraidevorraths, und deshalb Vorschläge anzunehmen, oblieget, und hat die extraordinairen Fonds in der Verwaltung.

Gerechtigkeiten, so dem Rathe zustehen.

§. 23. Die Gerechtigkeiten, welche dem Rathe zustehen, sind folgende:

Verwaltung des Regiments

Die Verwaltung des Regiments in der Stadt und dem Gebiete von Mühlhausen. (Von der Stadt Beschaffenheit, denen Vorstädten, Dörfern und Gebiete ist in der dritten Abtheilung ausführlich nachzusehen). Es begreift aber die Territorialobrigkeit, hohe und niedere Gerichte (vid. §. 20. 21. 22.) unter sich.

Einkünfte zu Bestreitung der Regimentsausübung.

§. 24. Wie aber zu Ausübung derselben ein gewisser Aufwand nöthig ist, und zu Gelangung der Mittel, die Ausübung gehörig zu unterhalten, gewisse Einkünfte erfodert werden; so sind solche Güter und Rechte, welche zu dem gemeinen Wesen gehören, sich aber unter Privatpersonen nicht vertheilen lassen, damit sie von diesen zu Erhaltung des Endzweckes, nämlich dem gemeinen Besten, verwaltet würden, der Territorialherrschaft als obrigkeitliche Rechte eingeräumet worden. Diese Güter und Rechte werden Domainen und Regalien ge-

genennet. Wie nun die Territorialrechte des hiesigen Gebietes dem Rathe zukommen, und durch kaiserliche Privilegia zu verschiednen Zeiten bestätiget worden, wie solches allerhöchste kaiserliche Conclusa und Privilegia, so oben hin und wieder angeführet worden, genugsam zu erkennen geben; so folget der Natur der Sachen gemäß daß dem Rathe die Verwaltung solcher Rechte und Güter vorgeschriebenermaßen zukomme.

Die Güter u. Rechte, von welchen die Einkünfte gehoben werden, sind Domainen u. Regalien.

§. 25. Es kommen aber hier zu betrachten vor, solche Güter, die dem Publico zugehören, deren Einkünfte zu Bestreitung des Aufwandes im geistlichen und im Civilstande zu Besorgung des gemeinen Besten angewendet werden. Hierzu gehören die beyden Güter Pfafferoda und Sambach (3te Abtheilung §. 6.) Schneidemühle, Weidenmühle und Malzmühle; ingleichen Waage, Brodläube, Fleischhaus (3te Abtheilung §. 1. Num. 9. 14. 15.) Kalk- und Ziegelhütte (ibid. §. 2.), sodann die Teiche, als Thomasteich, Popperoderteiche, Stadtteiche, Brunngres und andre Stadtgraben; auch andre gemeine Plätze und Landstraßen. Ferner gehören hierher die Waldungen, die sogenannten Rathswiesen, die Stadttriften; auch Erbzinse an Frucht, Geld und Federvieh, ingleichen Fronfuhren. Diese sämmtlich werden entweder

Was es vor Güter sind.

weder verpachtet, oder durch verordnete Verrichtungen genutzet, und die daraus zu erhebenden Einkünfte von der Cämmerey, Zinsmeisterey und denen Triftämtern jährlich berechnet.

Regalien, woron Einkünfte gehoben werden.

§. 26. Nunmehro kommen die Regalien zu betrachten vor. Unter diesem Namen werden nicht alle und jede Rechte und Gerechtigkeiten verstanden, welche dem Rath vermöge obrigkeitlicher Gewalt zustehen; denn auf den Fall müssen hier Ober- und Niedergerichte, Lehngerechtigkeit und andre der Oberherrschaft zukommende Dinge mit in Betracht gezogen werden, sondern es werden hier nur nach dem Maaße des Vorsatzes (§. 23.) diejenigen Rechte darunter verstanden, welche der Territorialgewalt in Ansehung der Mittel zu Bestreitung des erforderlichen Aufwandes in Beförderung des gemeinen Besten, in so weit diese Mittel aus denen Domainen nicht erhalten werden können, zu kommen; mithin werden unter dem Namen der Regalien die zu erhebenden Einkünfte gemeynet, die unter vorherberührten Eigenschaften folgende sind:

Zollgerechtigkeit.

1) Zollgerechtigkeit, wie solche durch kaiserliche Privilegia und Verträge eingeführet ist.

Kaufgeld.

2) Kaufgeld von denen verkauften Grundstücken, davon die Statuta (lib. III. Art. XXII. §. 1.) besagen: Alle diejenigen, so liegende

gende Gründe oder andre unbewegliche Güter, in unsrer Bothmäßigkeit gelegen, kaufen oder verkaufen, sollen ꝛc. vor unsrer Kämmerey erscheinen, und daselbst das Gut auflassen und empfahen, auch binnen drey Monaten das gebührliche Kaufgeld erlegen ꝛc.

3) Einlösung der Bierloose. Bierzeichengeld.

4) Jagdgerechtigkeit. Jagdgerechtigkeit

5) Bergwerksregal. Obwohl hier keine Bergwerke im Gange sind, so erweiset sich doch, daß der Rath solches ehedem auszuüben vorgehabt, welches folgende Beyspiele an die Hand geben: Bergwerks Regal.

Daß im Jahre 1477 der Rath und Räthe, Hermann Heiligenstadt und Corten Kannewurf von Kreuzburg, die Bergwerke auf dem Spielberge vor dem Felchtenthore eingethan, daran die Stadt den Silbervorkauf und Zehenden, und beyde Kirchen B. M. V. und Div. Blasii ihre freye Kuckse, laut Verschreibung, vorbehalten. Ingleichen, daß im Jahre 1550, Montag nach Trinitatis ein Eisenbergwerk am Bornberge angefangen worden, (besaget eine mühlhäus. geschriebene Chronika).

Wiewohl nun der Bergbau hier nicht befolget worden; so ist doch kein Zweifel, daß derselbe als ein Regal dem Rathe zukomme,

Eisenhandel. und vielleicht rühret aus diesem Grunde noch der Eisenhandel her, welchen der Rath als ein Monopolium besitzet, nicht zu gedenken, daß demselben die Münzgerechtigkeit als eine natürliche Folge des Bergbaues zukömmt, welche noch, wie oben (§. 12. Num. 2.) angeführet, zu verschiedenenmalen ausgeübet worden. Zu denen Regalien

Ausländische Weine und Biere zu verschenken. kömmt noch das Recht, ausländische Weine und Biere zu verschenken, als welches der Rath als ein Monopolium besitzet.

Recht, außerordentliche Anlagen anzusetzen. §. 27. Wenn sich nun Fälle ergeben, daß vorbenannte Einkünfte (§. 25. 26.) zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben nicht hinreichend sind; so kömmt der Obrigkeit, vermöge allerhöchsten kaiserl. Begnadigungen, das Recht zu, außerordentliche Anlagen anzusetzen. Hierunter werden nun verstanden:

Geschoßfuß. 1) Die Geschoße, oder gewisse Abgaben von denen Grundstücken, die darinnen bestehen, daß auf dieselben gewisse Geschoßmarken, deren jede vier Pfennige ausmachet, gesetzt sind, und hat gemeiniglich ein Acker Land drey solche Marken, ein Acker Garten, Wiesen und Weinberg vier Marken auf jeden Geschoß abzugeben. Mit denen Häusern aber hat es die Bewandniß, daß sie nach der Größe auch verschiedentlich in denen Marken stehen, und giebt jedes brauberechtigte Haus zwanzig Marken

auf

auf die Braugerechtigkeit; im übrigen aber noch über obige, dreyßig, vierzig und mehrere Geschoßmarken, und den Heerdschilling zu fünf leichten Groschen; jedoch dergestalt, daß auf jeden Geschoß ein Brauhaus zwey Thaler entrichtet; und wenn es wenigere Marken besitzt, als zu Erfüllung der zwey Thaler erfodert werden; so gehen bey demselben so viel Geschoßmarken auf Ländereyen, Gärten nnd andre Grundstücke mit ein, als zu zwey Thaler hinlänglich sind. Ein Hintersaße bezahlt zehen leichte Groschen Heerdschilling, und drey bis zehen, auch wohl mehrere Marken, so viel deren auf dem Hause haften, zu jedem Geschoß. Ein Miethmann bezahlt zehen leichte Groschen Heerdschilling, und, so er Grnndstücke besitzet, die darauf haftenden Marken besonders.

2) Vermögensteuer ist entweder universal oder particular, und wird auf gewisse pro Cent angesetzt; aber nur in außerordentlichen Fällen gebraucht. Eben so verhält es sich mit dem Vermögensteuer.

3) Mahlgelde, welches eine Abgabe ist, womit auf die Früchte, so zum Mahlen, Schroten, in den Haushalt und zum Brandteweinbrennen, auch zu einem mechanischen Gebrauch gewisser Profeßionisten, ingleichen zum Oelschlagen gebraucht Mahlgeld.

werden, nach dem Fruchtmaaße etwas Gewisses abzugeben.

Accisen. 4) Accisen auf die Consumtibilien, und

Kopfsteuern. 5) Kopfsteuern, welche letztere nur selten und nur um Erhaltung einer Gleichheit zwischen denen Vermögenden und Unvermögenden angesetzt werden, wenn letztere gegen erstere bey überhäuften Abgaben in einem allzugeringen Verhältniß stehen.

Viehsteuer, Rauchfangsgeld rc. 6) Viehsteuer, Rauchfangsgeld und dergleichen sind nichts anders als Particularvermögensteuern, und sind von wenigerm Betracht, auch selten von einem Gebrauch.

Diese Arten der Anlagen sind bey dem letzten Kriege mehr als zu viel bekannt worden, und haben ihren Grund in denen übeln Folgen der Kriegesunruhen, so die Stadt betroffen.

Jus patronatus. §. 28. Zu denen obrigkeitlichen Rechten, so dem Rathe zukommen, gehöret das jus patronatus bey denen Kirchen. Bey denen Hauptkirchen Div. Blasii, und B. M. V., ingleichen St. Jacobi gehet es bey der deutschen Ordensballey Thüringen zu Lehn; die Pfarrer zu Ammera und Bollstädt erhalten die Investitur mit den Pfarrgütern von des Herrn Bischofs und Fürsten zu Fulde Hochfürstl. Gnaden.

§. 29.

§. 29. Unter die obrigkeitlichen Rechte gehöret auch das Recht Bündnisse zu schliessen, welches sich erweiset (per Recess. noviss. de an. 1757.), da nach allerhöchster kaiserlicher Resolution dem äußern Rath unter andern hierinnen die Concurrenz verstattet (vid. §. 21.); mithin in keinen Zweifel gezogen worden, daß dem Rathe dieses Recht schon längst zugestanden. Es finden sich auch hiervon genugsame Beyspiele, deren einige hier benamt werden sollen. Im Jahre 1315 haben sich die Städte Erfurth, Nordhausen und Mühlhausen vereiniget. Ferner haben 1415 eben diese Städte ein Bündniß unter sich gestiftet. Im folgenden 1416 Jahre haben die Städte Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Erfurth, Nordhausen und Mühlhausen ein Bündniß eingegangen. Im Jahre 1443 ist ein Verbindniß aller Städte gemacht worden, daß sie ihre Bürger nicht an die westphälischen Gerichte verabfolgen lassen wollen. Und erhellet aus dem Notulbuche, daß die Stadt Mühlhausen mit in dem hanseatischen Bunde gestanden (vid. Hrn. geh. Rath von Graßhofs commentat. Cap. III. §. VI). Außer dieser Art Bündnisse sind noch andre, welche Schutzbündnisse, foedera clientelaria sive protectoria genennet werden, und diese zeugen von einer mindern Macht, so die Stadt in Ansehung anderer Reichsstände besitzet, daß sie sich mit

Recht, Bündnisse zu schliessen.

Exempel solcher Bündnisse.

Schutzbündnisse.

Consens kaiserlicher Majestät unter den Schutz eines mächtigern begeben.

Abzugsgeld.

§. 30. Letztlich ist noch als ein obrigkeitliches Recht anzumerken, das Recht, Abzugsgeld zu fodern. Wenn sich demnach ein Bürger an einem andern Orte ansäßig macht, und sein hier ererbtes oder erlangtes Vermögen von hier aus dahin verwenden will; so ist er gehalten, nach Maaßgabe derer Compactaten, Abzugsgeld zu erlegen. Wo aber mit der andern Landesherrschaft und dem Rathe keine Compactata vorhanden sind, wird dasjenige Quantum verlanget, was von jener einem hieher ziehenden angefodert wird. Gemeiniglich aber wird $2\frac{1}{2}$ pro Cent gegeben.

Rechte der Bürgerschaft.

§. 31. Nunmehro kommen auch zu betrachten vor die Rechte der Bürgerschaft. Es sind aber solche unterschieden in allgemeine und besondre Rechte, da denn jene allen und jeden Bürgern ohne Unterschied gemein sind, und auch die Einwohner derer Vorstädte und Dorfe angehen; diese hergegen nur gewisse Personalrechte sind. Es können aber die allgemeinen Rechte vorzüglich darinnen vestgesetzt werden:

Allgemeine Rechte.

1) Daß alle und jede Bürger unter kaiserlicher Majestät als allerhöchsten Oberhaupts, und unter dem Rathe Protection und Sicherheit genießen.

2) Daß

2) Daß zwey bürgerliche Deputirte bey Justification derer öffentlichen Kassenrechnungen beyzuwohnen erfodert werden (juxta Recess. noviss. de 1757).

3) Das jus appellandi ad summa imperii Tribunalia in appellablen Sachen.

4) Freyheit vom Zoll in eignen vor sich erkauften Waaren.

5) Daß kein Bürger außer Criminalfällen in gefängliche Verhaft zu legen, sondern nur in Bürgergehorsam zu setzen (Statut. Mulhus. libr. I. art. 91. & 92.)

6) Daß denen Bürgern der Vorkauf derer auf den Markt eingeführten Waaren vor Fremden und Aufkäufern zukömmt.

Zu denen besondern Rechten, welche eigentlich nur diejenigen Bürger angehen, welche in der Stadt Ringmauern wohnen, sind folgende: Besondre Rechte.

1) Daß jeder Bürger, welcher die gehörigen Requisita besitzt, rathsfähig ist.

2) Niedere Jagd.

3) Braugerechtigkeit, so aber mehr ein jus reale ist, und auf einer gewissen Anzahl Häuser haftet.

§. 32. Dieses wäre dasjenige, was sich von der Beschaffenheit des gemeinen Wesens der Stadt Mühlhausen sagen läßt, und werden die Gegenstände desselben in der folgenden zweyten Abtheilung angeführet werden.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Von denen Gegenständen des gemeinen Wesens.

§. 1.

Die Gegenstände des Staats betreffen die Sittlichkeit u. das Vermögen; der Endzweck aber ist das gemeine Beste.

Unter diesen Gegenständen werden alle Dinge verstanden, in welche der Staat zu Beförderung des allgemeinen Besten seine Kräfte wirksam anwenden muß. Wie nun jeder Staat aus einer Anzahl Personen bestehet, deren gemeinschaftlicher Endzweck dahin gehet, ihren Zustand glücklich zu machen; so folget, daß jede Person ihre Kräfte beytragen müsse, das gemeine Beste zu befördern, wenn ein beglückter Staat entstehen soll. Denn die besondern Kräfte derer einzelnen Personen bestimmen die Kraft des Staats. Es müssen aber Gegenstände vorhanden seyn, in welche die Kraft wirken kann, und die hinwiederum die Grade derselben bestimmen; außerdem kann keine Kraft bestehen, und wird das gemeine Beste als der Endzweck des Staats erst nach dem Verhältniß erlanget, nach welchem die Kraft desselben in die Gegenstände wirket. Diese Gegenstände aber sind in allgemeinem Verstande genom-

genommen, die Sittlichkeit und das Vermögen. Es werden demnach zu beyder Erhaltung die Kräfte des Staats angewendet, nur muß in der Anwendung eine Ordnung beobachtet werden, nach welcher die Wirkung hervorgebracht werden muß. Zu dem Ende werden gewisse Gesetze erfodert, welche den Grund des Endzwecks entweder ganz oder nur zum Theil in sich haben; mithin sind sie als Mittel anzusehen, nach welchen die Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft und eines jeden Gliedes derselben in die Gegenstände wirken können, daß der Endzweck erreichet und nicht verfehlet werde. Wenn nun Gesetze gegeben werden sollen; so muß jemand vorhanden seyn, der hierzu ein Vermögen hat. Das Vermögen aber, Gesetze zu geben, kömmt überhaupt dem Staate zu, und ins besondre denen, so die oberste Gewalt darinnen anvertrauet ist; wem aber etwas anvertrauet ist, der ist selbst gewissen Gesetzen unterworfen, nach welchen er sich zu richten hat; mithin, da eine bürgerliche Gesellschaft in Obrigkeit und Unterthanen bestehet, so folget, daß beyde Gesetzen unterworfen seyn müssen, und kann der, dem die Macht, Gesetze zu geben, zukömmt, davon nicht ausgeschlossen werden, weil der Endzweck, nämlich das gemeine Beste (nach Beschaffenheit einer jeden Regierungsform) ein allgemeines Gesetze ist, so ihn angehet, und dessen Wesen

Hierzu werden Gesetze erfodert.

Wem das Vermögen, Gesetze zu geben, und denenselben gemäß zu leben zukömmt

er

er es zu danken hat, daß er selbst beste-
hen kann.

Aus denen Gesetzen entspringë die Pflichten.

§. 2. Hieraus können nun die Pflichten abgeleitet werden, welche ein Staat gegen den andern, und in Absicht auf sich selbst, die Obrigkeiten gegen die Unterthanen, und diese hinwiederum gegen jene leisten müssen. Je weiser nun dieselben eingerichtet, und je genauer sie befolget werden, je gewisser wird die Sittlichkeit und das Vermögen eines Staates in einen guten Zustand gesetzet, und werden also erst auf diese Art seine Kräfte in die Gegenstände wirksam, daß der Endzweck, nämlich das gemeine Beste, erhalten werde.

Der erste Gegenstand begreift mehrere Unterarten in sich.

§. 3. Nach diesen vorausgestellten Sätzen wollen wir nunmehro sehen, in was vor einer Lage sich die Gegenstände des gemeinen Wesens der kaiserl. freyen Reichsstadt Mühlhausen befunden, und zwar kömmt jetzo der erste Gegenstand, nämlich die Sittlichkeit zu betrachten vor. Es begreift aber derselbe mehrere Arten unter sich; deswegen es nöthig seyn wird, eine Zergliederung vorzunehmen, und dasjenige, was darunter begriffen, stückweise abzuhandeln. Und zwar soll die Religion zuerst vorgenommen werden.

Religion.

§. 4. Wenn wir nun zu Erforschung der Religion in die erstern Zeiten der Er-

bau-

bauung der Stadt Mühlhausen zurückgehen, so werden wir in dieser Gegend nichts gewissers, als die Abscheulichkeit des Götzendienstes antreffen, und eine Anzahl der Vernunft entgegen handelnde Personen vor einer alten Eiche oder einem vermoderten Klotze ihre Sprünge machen sehen. Denn, wie sie mit denen übrigen Thüringern die Verehrung der Götzen gemein gehabt; so hat an dem Orte Eichen (3te Abtheilung §. 11. Num. 1.) eine geheiligte Eiche von außerordentlicher Größe gestanden, so die Donnereiche genennet worden, und bey denen alten Thüringern heilig gewesen, als welche in geheiligten Lustwäldern ihren Götzendienst gehalten haben; auch sollen sie zu Sollstädt (3te Abtheil. §. 10. Num. 10.) einen Götzen mit Namen Crode verehret haben, und sey geschehen, als Carl der Große dahin kommen, und gefraget: Wer ihr Gott sey? hätten sie geantwortet: Crode. Hierauf hätte Carl gesaget: Ist Crode euer Gott? es mag der Crode ein Teufel seyn (Hrn. geheim. Rath von Graßhof Commentat. Cap. I. §. 10). Als aber im achten Jahrhundert, ungefähr um das Jahr 724 Wunnefried, der den Namen Bonifacius erhalten, nach Thüringen gekommen, hat er die heydnische Abgötterey ausgerottet, und die Donnereiche abgehauen, davon die Erzählung ist, daß aus dieser Eiche ein Kasten gemacht worden, der noch in

Ist in denen ersten Zeiten heidnisch gewesen.

Heidnische Religion wird durch Bonifacium abgeschafft.

in der Kirche zu Eigenrieden aufbehalten wird (ibid).

Beschaffenheit der durch Bonifacium gestifteten christlichen Religion.

§. 5. Nachdem nun durch Bonifacium die christliche Religion nach denen damaligen Grundsätzen eingeführet, so ist nicht unwahrscheinlich, daß der Götzendienst zu Eichen in eine Wallfahrt zu St. Marien verwandelt worden, damit denen alten Einwohnern der Uebergang von der heydnischen nur stufenweise bequem gemacht, und die Hierarchie nach und nach zu Stande gebracht werden möge, welches denn auch geschehen. Denn, wie im Jahre 1401 eine Wallfahrt ohne päbstliche Bewilligung auf dem Blobach entstanden, da eine geweihte Hostie gefunden worden, mit welcher, dem Vorgeben nach, große Zeichen und Wunder gethan, auch ihr deswegen ein Haus gebauet, darinnen viel Geld und Wachs eingekommen; so istes geschehen, daß Ludwig von Bynfort, Provisor zu Erfurth, nach Mühlhausen gekommen, hat das Haus eingerissen, und die Opferpfennige und Wachs mit sich genommen (Binhard thüringische Chronike 2ter Theil. S. 287). Ja, die Stadt Mühlhausen hat auch von Zeit zu Zeit die Kraft der geistlichen Gewalt empfinden müssen, da sie den Bann und die Wirkung desselben erfahren. Denn im Jahre 1426, Dienstags nach Exaudi, hat der Rath nach Rom geschrieben, und

um

um Abnehmung des Bannes, der die Stadt drückte, indem alle Kirchen zugethan, nur in so weit angesuchet, daß die Kirche zu St. Antonii und zu Joannis eröffnet werden möchten, um darinnen Gottesdienst zu halten; aber weiter nichts erhalten, als daß ihm auferleget worden, sich nur die Schuldigen von dem Banne loswirken zu lassen. (Dieses besaget eine Handschrift). Es haben sich auch, nach denen Begriffen der damaligen Zeiten, im Jahre 1460 den 26 Merz einige von Mühlhausen nach dem gelobten Lande begeben; sind aber auch noch in ebengedachtem Jahre um Allerheiligentag wieder zurück gekommen.

§. 6. Diese Gedenkungsart blieb denen Einwohnern, bis sich die evangelische Lehre nach und nach ausbreitete. Im Jahre 1522 fanden sich zwey evangelische Prediger, Namens M. Matthias und Johann Lau ein, davon der letztere aber wegen schlechter Begriffe von der evangelischen Lehre bald entweichen müssen. Im folgenden 1523 Jahre und nachherigen, erregte der verlaufene Mönch aus Reifenstein, Heinrich Pfeifer und Thomas Münzer, unter dem Deckmantel der Religion einen Aufstand; es hat ihr aber dieses Unternehmen zu keiner Verkleinerung gereichen können, immaßen es offenbar denen Grundsätzen einer so geheiligten Lehre ganz zuwider lief, und hat

Evangelische Religion wird nach und nach eingeführt.

Lutherus ein Schreiben an den Rath erlassen, darinnen er denselben vor Münzern warnet. Wie aber dieser Pfeifer und sein Mitgehülfe Münzer nebst ihrem Anhange die hiesigen Kirchen größtentheils innen gehabt; so ist nach ihrer Hinrichtung im Jahre 1526, am Tage Philippi Jacobi ein Weyhbischof von Erfurth, Paul Hattonus hierher gekommen, und hat die Kirchen und Kirchhöfe eingeweyhet, auch denen Kindern die Firmelung ertheilet. Es haben aber verschiedne Chur- und Fürstliche Höfe die Einführung der evangelischen Lehre ihnen angelegen seyn lassen; und obwohl die Wiedertäufer sich eingeschlichen; so ist doch ihr Unfug bald gelegt worden: indem am 8ten Nov. des Jahres 1537 zween Männer und 8 Weiber aus ihnen, zwischen Ammera und der Stadt, in der Unstrut ertränket worden, welches auch im Jahre 1538 an zwo Personen geschehen. Endlich aber ist im Jahre 1542 die Reformation der Kirchenceremonien vor sich gegangen, in welchem Jahre Justus Menius am 14ten Sept. auf Kreuzerhöhungstag die erste evangelische Predigt in der Kirche B. M. V. gehalten hat; auch sind bey beyden Kirchen B. M. V. und Div. Blasii, vier Prediger, als Justus Menius, Superintendent, Severinus, Heinrich Schelle und Brambach bestellet, und ihnen, vermöge eines aufgerichteten Recesses, die Besoldung ausgeworfen worden. Im Jahre 1544

ist M. Sebastian Boëtius zum Superintendenten bestellet. Nachdem aber im Jahre 1548 das Interim im Reiche eingeführet, und auch den 25 Jul. in der Stadt Mühlhausen angenommen; so ist kurz vorher derselbe nebst denen andern evangelischen Predigern beurlaubet worden.

Interim wird eingeführet, u. geräth die evangelische Lehre wieder in Verfall.

§. 7. In diesem Zustande ist es verblieben bis ins Jahr 1557, da denen Evangelischen wieder eine Kirche eingeräumet wurde. Denn der Rath hatte deshalb an den Kaiser Ferdinand geschrieben, und Resolution bekommen. Es wurde also auf Trinitatis 1557 denen Evangelischen die Kirche Div. Blasii zugestanden, nachdem sie neun Jahr außer ihrem Gebrauch gewesen, und hat Licentiat Salmuth von Leipzig so lange darinnen geprediget, bis M. Hieronymus Tilesius, von Hirschberg in Schlesien, in eben dem Jahre zum Superintendenten berufen worden, und wurden die übrigen Kirchen nach und nach abermals reformiret. Nächstdem wurde den 19 Julii von M. Tilesius dem Rathe in einer Rede vorgestellt, daß die gegentheilige Religionsübung in der Barfüßerkirche dem Religionsfrieden zuwider laufe; worauf es dann geschehen, daß am Dreykönigstage des folgenden 1566ten Jahres, als zwischen denen beyderseitigen Predigern ein Colloquium anzustellen geordnet, aber von denen Mönchen,

Die evangelische Lehre wird wieder eingeführt.

chen, so Minoriten seyn wollen, besonders einem, Namens Michael Herbig, ausgeschlagen, das Kloster und die Kirche aus Furcht verlassen und dem Rathe die Schlüssel zugestellet worden. Nach dieser Begebenheit ist den Montag nach dem 2ten August die Kirche zu dem evangelischen Gottesdienste durch M. Tilesius eingeweyhet worden, welcher, als er die evangelische Kirche im mühlhäusischen Gebiete gepflanzet, den 17 Sept. 1566 im 37sten Jahre seines Alters selig verschieden ist.

Folgen, so durch die Reformation entstanden.

§. 8. Nachdem also durch die Reformation die evangelische Lehre nach denen Grundsätzen der augspurgischen Confeßion in der Stadt Mühlhausen und derselben Gebiete überall eingeführet worden; so sind auch die Folgen nicht minder beträchtlich, welche der Stadt daraus erwachsen sind; angesehen sie nach Maaßgabe des im Jahre 1555 zu Augspurg geschlossenen Religionsfrieden alle Freyheiten genießet, welche in gedachtem Friedensschlusse denen augspurgischen Confeßionsverwandten zugestanden worden. Wie nun der Religionsfriede hauptsächlich darinnen bestehet: 1) Daß die augspurgischen Confeßionsverwandten die freye Religionsübung im deutschen Reiche haben; 2) daß ihnen die eingezogenen Kirchengüter, wie sie solche zur Zeit des passauischen Vertrages innen gehabt,

habt, gelassen werden; 3) Daß ihnen die Kirchenjurisdiction anheim gefallen u. s. w.; so ist gar leicht einzusehen, was für Gerechtsame der Stadt daher erwachsen, welche durch den westphälischen Friedensschluß im Jahre 1648 bevestiget worden. Worinnen aber die Kirchenjurisdiction eigentlich bestehet, und wie sie von dem hiesigen Magistrate verwaltet werde, ist aus dem jüngsten Receße vom Jahre 1757 §. 2. zu ersehen. Denn nach demselben hat der innere Rath die Pfarrämter, Kirchen- und Schulbedienungen zu vergeben; mithin Sorge zu tragen, daß alle Religionshandlungen gehörig verrichtet werden. Die Jurisdictionalia gehören zu dem Consistorio (1te Abtheil. §. 10). Es ist also klar, daß die Obsorge über die Religion dem Magistrate, vermöge obangeführter Friedensschlüsse allein, so wie dem Ministerio Namens des Magistrats die Handlungen der Religionsgebräuche; die Ausübung der Religion aber einer jeden Privatperson zukömmt.

§. 9. Damit aber die Sittlichkeit, als der erste Gegenstand des Staats, dadurch ungezweifelt befördert werden möge; so ist nöthig, daß die Grundsätze der Religion denen zarten Pflanzen der bürgerlichen Gesellschaft auf eine begreifliche Art beygebracht werden. Denn, obwohl in einer jeden, die mit Verstand begabet, eine Fähigkeit gegrün- Anordnung der Schulen.

det ist, die Wahrheiten durch die Vernunft zu beurtheilen; so müssen doch noch außer ihnen gegründete Mittel vorhanden seyn, welche der Fähigkeit zu Hülfe kommen, damit nicht die Vernunft, die durch unrichtige Beurtheilungen vom Falschen und Guten nach Scheingründen Wahrheiten erzwingen will, auf Abwege gerathe. Diese Mittel aber bestehen in einer Anweisung zu einem Verhalten, die Sittlichkeit nach allen Stücken zu befördern, und wird von denen, welche hierinnen eine Wissenschaft haben, ertheilet. Zu dem Ende sind in einem Staate Schulen angeleget, welche seit der Reformation zu Mühlhausen, einer der vornehmsten Gegenstände des Magistrats gewesen sind. Denn der Rath schreibet auf Anordnung derer Kirchenvisitatoren, vermöge eines im Jahre 1525, Montags nach Exaudi errichteten Vergleiches, am Tage Andreas 1542, durch die Zinsmeisterey an D. Philip Melanchthon nach Wittenberg um einen Rector, darauf in eben dem Jahre M. Hieronymus Wolf, als der erste Rector, angekommen ist, der aber wegen Religionsspaltung im Jahre 1547 wieder abgeschaffet worden. Im Jahre 1557 wurde die Schule wieder reformiret, und vom Jahre 1563 bis 1580 zwar unter Abwechselung der Gebäude (3te Abtheil. §. 1. Num. 10) in diesem Zustande gelassen, endlich aber in letzterm Jahre in ein Gymnasium

verwan-

verwandelt, welches noch gegenwärtig in seiner Verfassung stehet, und in 8 verschiedene Klassen abgetheilet ist, worinnen ein Rector, ein Conrector und 7 Präceptores die Schüler in der Lehre des Christenthums unterweisen, auch in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache Unterricht ertheilen; nächstdem auch die Logik, Rhetorik, Oratorie und Historie tractiren. Die Mädgen erhalten ihren Unterricht in einer besondern Schule (3te Abtheil. § 1. Num. 11.) durch 2 Präceptores; die Waisenkinder aber haben in dem Waisenhause (ib. Num. 12.) nebst freyem Unterricht in der Lehre des Christenthums auch freye Verpflegung.

§. 10. Wenn nun, nach genugsamen erlangtem Unterrichte in denen Schulen, ein Bürgerssohn darauf denket, sich und dem gemeinen Wesen in Zukunft nützlich zu werden, und sich zu dem Ende durch Künste, Wissenschaften oder Handwerke qualificirt zu machen suchet, auch nachher nach abgelegten Proben gezeiget, daß er im Stande sey, das seinige zum gemeinen Besten beyzutragen; so wird er in die Zahl derer Bürger auf- und angenommen, und ihm die Ausübung der bürgerlichen Pflichten anbefohlen, auch ein jeder denenselben gemäß zu leben und den Innhalt derer Statuten und Recesse zu befolgen verpflichtet. Einverleibung zur Bürgerschaft.

Die Pflichten aber, welche besonders ein jeder Bürger leisten, und darüber angeloben muß, bestehen in folgenden Stücken:

1) Sich des Fluchens und Gotteslästerns zu enthalten.

2) Sonn- und Feyertage den Gottesdienst abzuwarten, und nicht die Zeit in Wirths- oder andern Häusern unnützlich und dem Endzweck entgegen zuzubringen.

3) Die Pflicht, als Aeltern und Vormünder bey Theilungen und Ablegung der vormundschaftlichen Rechnungen zu beobachten.

4) Den Zoll nicht zu betrügen, und hierzu keinen Vorschub zu leisten. Auch sollen die Vormünder der vorstädtischen Gemeinden jederzeit ein Verzeichniß der Fremden auf das Semner Amt liefern.

5) Der Verkaufer eines Grundstückes soll den Kaufer bey der Kämmerey an die Lehn bringen, und dieser binnen 3 Monathen das Kaufgeld erlegen.

6) Bey Verkaufung der Grundstücke soll sie der Verkaufer dem, so der Näherkauft zukömmt (Statut. Mulhuſ. libr. III. Art. X.) zuerst anbieten.

7) Sollen Fremden, ohne Vorwissen des Raths, keine Grundstücke verpfändet oder verkauft werden.

8) Soll jeder Bürger anzeigen, wenn irgendwo Verwundung, Mord oder sonst Lebensgefahr geschiehet, und den Thäter zum Arrest befördern.

9) Soll

9) Soll sich niemand an denen Stadtknechten oder Dienern, so Raths Befehl ausrichten, vergreifen; sondern ihnen zu Hülfe kommen.

10) Soll der Ehebruch vermieden werden.

11) Soll der Gärten- und Weinbergesdiebstahl vermieden, und keinem andern mit Viehhüten Schaden zugefüget, noch Bäume und Reiser ausgehoben werden.

12) Soll niemand die Gehölze verderben, noch der Jagd Schaden zufügen.

13) Soll Licht und Feuer wohl verwahret werden.

14) Bey Feuersbrunst soll ein jeder seine Pflicht beobachten.

15) Soll das Haus- und Winkelbrauen vermieden werden.

16) Soll bey dem Jagen Ordnung beobachtet werden.

17) Soll ein jeder richtiges Maaß, Elle und Gewicht führen, bey 5 Gulden Strafe.

18) Soll niemand Hegereiser verletzen.

19) Soll kein Bau an der Unstrut, Notter, oder andern Wassern, ohne Einwilligung des Bauamts, vorgenommen werden.

20) Soll das Wasser in der Stadt rein gehalten werden.

§. 11. Dieses wären die vornemsten Gegenstände des gemeinen Wesens, welche als

Zweyter Gegenstand, und dessen Unterarten.

als Unterarten der Sittlichkeit angesehen werden können. Nunmehro sollen diejenigen vorkommen, welche zu dem Vermögen desselben gehören. Wie aber kein Staat, noch viel weniger ein Vermögen desselben gedacht werden kann, wenn nicht eine gewisse Anzahl Menschen in eine Gesellschaft zusammen treten; so siehet man leicht, wie das beste Vermögen des Staates die Glieder desselben sind. Je zahlreicher nun ihre Anzahl in einem Staate ist, je größer ist der Staat, und jemehr Vermögen besitzt er, sich wirksam zu erzeigen. Wenn aber eine Wirkung erfolgen soll, wie sie dem gemeinen Besten gemäß ist; so müssen die entgegen stehenden Hindernisse gehoben werden. Um nun solches zu erhalten; so gebühret, nach der hiesigen Verfassung, dem Magistrate, vermöge der obersten Gewalt, für die gemeine Sicherheit, für die Vermehrung der Bürgerschaft durch fremde Personen, für die Obsorge auf die Gesundheit, Verpflegung armer und verwaiseter Personen, und für die Nahrungsgeschäffte Sorge zu tragen, und die Einrichtung nach dem Verhältnisse seiner Beschaffenheit zu treffen. Wenn nun dieserhalb nach denen Regeln der Politik verfahren worden; alsdenn erst wird die Erhaltung eines jeden besondern Gliedes und die Verbesserung seines äußerlichen Zustandes, in so weit es mit dem allgemeinen Besten in einer Verbin-

dung stehet, eingerichtet, und die Hindernisse gehoben, damit durch das besondre Beste das allgemeine Beste befördert werde.

§. 12. Hierbey siehet man wohl, wie die Mittel nicht aus Scheingründen entspringen müssen, als welche bloß Neben- oder Privatabsichten zum Endzweck haben, und dadurch das allgemeine Beste vernachläßiget wird; mithin das gemeine Wesen in Verfall geräth. Wo demnach bey einem Verfall desselben keine unvermeidliche äußerliche Hindernisse erwiesen werden können; so ist offenbar, daß die Verfügungen zu Mitteln, welche die Verbesserung des äußerlichen Zustandes und Erhaltung eines jeden Gliedes vorgeben, auf seichten Gründen beruhen; mithin wird der Endzweck verfehlet, und das gemeine Beste, so aus dem besondern Besten eines jeden Gliedes entstehet, geräth in Abnahme.

§. 13. Wenn wir nun die Unterarten des Vermögens des Staates, als des zweyten Gegenstandes (§. 1.) nach denen (§. 11.) angegebenen allgemeinen Kennzeichen ansehen; so finden wir, wie nöthig der Magistrat erachtet:

1) Für die Sicherheit des Staates Sorge zu tragen, immaßen derselbe, in Ansehung benachbarter Staaten, nach dem Verhältnisse seiner Beschaffenheit gethan, was

Sicherheit.

was ihm, vermöge der obersten Gewalt, obgelegen, wie sich solches erweiset, wenn die Abhandlung der ersten Abtheilung von denen Privilegiis, Prästandis und Schutzbündnissen nachgesehen wird, als woselbst hinlängliche Beyspiele angeführet worden.

Vermehrung der Bürger, durch Annehmung Fremder.

2) Demnächst ist die Annehmung Fremder zum Bürgerrechte ein Zeugniß einer weisen Vorsorge zu Vermehrung des Vermögens des gemeinen Wesens, zumal wenn bey ihnen solche Eigenschaften anzutreffen, wodurch vorzüglich ein Nutze erwachsen kann. Die Requisita aber, welche ein Fremder, welcher das hiesige Bürgerrecht erhalten will, haben muß, sind folgende: 1) Daß er von einer im Reiche recipirten Religion sey. 2) Daß er mit niemanden Fehde, Streit und Hader habe, wodurch der gemeinen Stadt Schaden oder Nachtheil entstehen könne. 3) Daß er niemand mit Leibeigenschaft verwandt sey. 4) Daß er ein gewisses Quantum an Vermögen hierher zu wenden, oder doch sich durch eine Kunst qualificirt gemacht, daß er zum Bürger anzunehmen sey. Wenn nun denen Ausländern, welche vorstehende Requisita besitzen, das Bürgerrecht ertheilet werden soll; so begeben sie sich auf einen ihnen bestimmten Tag auf das Rathhaus. Darauf werden sie in dem regierenden Rathe durch einen Rathsdiener vorgestellt. Alsdenn

denn werden sie von dem regierenden Burgemeister gefraget: 1) Was vor Religion sie sind? 2) Ob sie Fehde, Streit oder Hadersachen haben, davon dem Rathe oder gemeiner Stadt Ungelegenheit, Schaden oder Nachtheil erwachsen könne? 3) Ob sie jemand mit Leibeigenschaft verwandt? Wenn nun diese Fragen gebührend beantwortet; so bittet der Rathsdiener, daß denen vorgestellten neuen Bürgern, hergebrachtermaßen, der Friede gebahnet werde. Alsdenn steiget der Burgemeister und Rath von ihren Sitzen auf, und redet der Burgemeister die Bürger folgendergestalt an: In des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn — erwählten römischen Kaiser rc. unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn rc. wie auch in des heiligen römischen Reiches und Eines Hochedlen und Hochweisen Raths dieser kaiserlichen freyen und des heiligen Reichs Stadt Mühlhausen Namen, bahne und hege ich euch sammt und sonders einen ewigen Frieden, dergestalt, daß niemand euch resp. eure Weiber und Kinder an Leib und Guth beleidige oder angreife; er habe euch denn vor Uns dem Rathe, oder nach Gelegenheit dessen Stadtgerichte allhier, nicht allein belanget, und mit Recht ordentlich ausgeklaget, sondern euch gänzlich überwunden. Sothanen Frieden nun bahne und hege ich euch zum ersten,

sten,

sten, andern und drittenmale, wie das Recht und alt hergebrachte Gewohnheit ist ꝛc. Hierauf legen die neuen Bürger den Eid ab. Die Punkte aber, worüber sie so wohl, als die Hiergebornen schwören müssen, sind oben (§. 10.) angeführet.

Obsorge für die Gesundheit.

§. 14. Daß nächstdem die Obsorge für die Gesundheit derer Glieder des gemeinen Wesens, als eine der vornehmsten Unterarten des zweyten Gegenstandes sey, ist der Beschaffenheit so gemäß, daß diese Betrachtung der Ordnung nachfolgen muß. Angesehen einem Staate nichts unentbehrlicher, als daß zuvor die allgemeine Sicherheit, und die Vermehrung des Vermögens des Staates durch Annehmung neuer Bürger, alsdenn die Gesundheit derer Bürger befördert werde. Wie könnte sonst ein Bürger dem andern, oder wie könnte sich derselbe selbst, und in der Folge dem gemeinen Wesen nützlich seyn; wenn nicht Anstalten getroffen worden, welche die Hindernisse aus dem Wege räumen, so der Gesundheit Eintrag thun? Solche öffentliche Anstalten treffen wir bey Uebersehung der Medicinal- und Apothekerordnung an, nach welcher keinem, als einem vorher examinirten Medico und Chirurgo zugelassen ist, nach darinnen enthaltener Vorschrift Praxin zu treiben, auch denen beyden Apothekern darinnen Vorschrift gethan, was für

Medi-

Medicamenta, und um welchen Preiß sie solche verlassen sollen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß dieses würdige und dem Staate nützliche Geschäffte oft in ungeschickte Hände gerathe, die hierinnen dem gemeinen Wesen mehr Schaden zufügen, als dem ersten Ansehen nach erkannt wird; indem Unwissende durch falsche Vorspiegelungen zu einem Vertrauen in sie bewogen werden, welches oft mit Verlust der Gesundheit, und Abkürzung des Lebens bezahlt wird; und obwohl in angeführter Medicinalordnung dagegen Vorsehung geschehen, und die Handhabung derselben dem Apothekeramt, so dermalen aus denen Gliedern des Semneramts und dem Stadtphysico bestehet, anvertrauet ist; so sind doch die Excesse oft so verborgen, und werden zur Bestrafung nicht reif; ja selbst die verführten und betrogenen Patienten finden aus falschen Gründen Stoff genug, den an ihnen begangenen unverbesserlichen Fehler ihren Nebenbürgern ins geheim als ein Wunderwerk anzupreisen, welches ein geschickter Medicus oder Chirurgus nicht hätte verrichten können; folglich unterstützen sie das so nachtheilige Vergehen aus einer aus falschen Begriffen entstandenen Ueberzeugung, und sind Mithelfer des dem Staate so nachtheiligen Verbrechens. Wie aber dieses abzuändern ist, beruhet nicht auf einer Bestrafung allein; immaßen ein Vergehen nicht

nicht eher gestraft werden kann, als bis es offenbar wird, und der insgeheim gezogene öftere Gewinn denen dasjenige reichlich ersetzet, was sie durch eine öffentliche Bestrafung selten eingebüßet. Vielmehr wäre nicht unrecht, wenn eine allgemeine Ueberzeugung von dem Wahren und Falschen in der Medicin und Chirurgie offenbar gemacht, und dem gemeinen Manne die Neigung zu Wunderwerken, als welche die Empirici größtentheils vorgeben, benommen, und wie die natürliche Wirkung derer Medicamente bloß von geschickten Medicis und Chirurgis erkannt werde, als deren Verrichtung es ist, die Kräfte der einfachen und zusammengesetzten Mittel zu erkennen, um solche nach Beurtheilung des Ursprunges, Sitz und Beschaffenheit der Krankheiten zu verordnen, welches ein Empiricus nicht vermag, indem derselbe nur auf die Zufälligkeiten der Krankheit siehet, und die Mittel nach falschen Begriffen anwendet.

§. 15. Allein, wie auch alle Vorstellungen gar zu oft fruchtlos ablaufen, wenn nicht ein gewisser augenscheinlicher Nutze damit verknüpft wird; so könnte um so gewisser ein allgemeiner Beyfall erhalten werden, wenn die Medicinalordnung revidiret, und darinnen unter andern mit angefüget werde, wie nachtheilig es einem jeden sey, seine leibliche Wohlfahrt einem Menschen an-

anzuvertrauen, der aus einem verdorbenen Profeßionisten ein Medicus oder Chirurgus zu seyn vorgiebt, und die verborgene Mechanik des menschlichen Leibes in ihre Ordnung setzen will, da er doch die zu seiner Profeßion gehörigen, und nach dem Ellenmaaße erforderlichen Theile nicht in eine mechanische Ordnung setzen können; wie nöthig es demnach sey, seine vorgegebene Geschicklichkeit durch beglaubte Zeugnisse zu erweisen; daher denn ein jeder der Vernunft gemäß handle, sich vor solchen Leuten zu hüten, und sich nur solchen Personen anzuvertrauen, welche öffentlichen Glauben haben, und die von Obrigkeitswegen als Aerzte und Wundärzte bestellet sind, auch im Fall, daß dagegen gefehlet würde, eine gewisse Strafe zu setzen, welche dem Angeber zur Hälfte anheimfalle, womit so wohl die Empirici, als diejenigen, so sich bey ihnen Raths erholen, ohne Verschonen belegt werden sollten. Demnächst aber diesem Vorschlage um so mehr Beyfall zu erhalten, müßte die Anzahl der Medicamente vermindert, die unnöthigen und kostbaren ausgemustert, und nur diejenigen, so unvermeidlich nothwendig, beybehalten werden. Denn daraus würde ein Vortheil, welcher so wohl für den Käufer, als den Apotheker nützlich sey, gestiftet werden; immaßen die große und unnütze Menge derer Materialien die brauchbaren nur theuer

machen, weil der Abgang von diesen jene mit übertragen muß. Wenn aber jene abgeschafft, und nur gangbare Medicamente angeschafft zu werden erlaubet würde; würden solche in weit minderm Werthe zu erhalten seyn, und doch der Apotheker und der Käufer besser dabey stehen.

§. 16. Wie aber die Vorsorge für die Gesundheit allen Gliedern des gemeinen Wesens zu Theil werden muß, und arme und verwaisete Personen davon nicht ausgeschlossen werden können; so haben sich solche Personen nach Befinden eines unentgeltlichen Genusses derer Medicamente zu bedienen, als welcher ihnen entweder unter Vorsorge des Semner- oder Allmosenamts zu gebrauchen, verstattet wird.

Versorgung armer und verwaiseter Personen.

§. 17. Nicht geringer, als vorhergehende Art eines Gegenstandes kann die Versorgung armer und verwaiseter Personen angesehen werden, und wie sie in Ansehung ihrer Gesundheitsumstände freye Medicamente erhalten; so wird ihnen auch im Waisenhause, oder Armenkloster, entweder eine freye Wohnung und Verpflegung verschaffet, oder es wird ihnen ein Zuschuß aus dem Allmosenamte gereichet. Hierinnen aber wäre zum gemeinen Besten eine Einrichtung nöthig, wodurch dem müßigen Bettelvolk ein Zaum angeleget würde. Denn, wie durch das Gassenlaufen der Müßiggang

gang unterhalten wird, so folgen hieraus allerhand Ausschweifungen; und die Bettler werden selbst untüchtige Bürger. Nun aber wäre es eine unverantwortliche Sache, diesen Leuten das Betteln zu verbieten, ohne ihnen zuvor eine gesittetere Anweisung zu ihrem Unterhalte zu verschaffen, und würde dadurch nichts ausgerichtet werden, als daß die Kranken und Kraftlosen verschmachten, und von ihrem Schöpfer dem Staate eine schwere Strafe erbitten würden; die lüderlichste Art derselben aber würde sich auf das Stehlen und andre Ausschweifungen legen, die auf diese Art den Grund in der Verfassung selbst hätten, wobey sich beständig eine Strafe von Gott zu befürchten wäre. Diesem aber zuvorzukommen, müßte nothwendig denen armen Leuten ein Unterhalt verschaff werden. Wie aber dieses auf eine dem Staate unschädliche und vielmehr nützliche Art ins Werk gerichtet werden möge, wird aus folgendem allgemeinen Satze, nach der Beschaffenheit der dabey vorkommenden Umstände, zu beurtheilen seyn: Alle Bürger sind schuldig, das Beste des gemeinen Wesens zu befördern. Die Wohlfahrt der Bürger hat ihren Grund in der gemeinen Wohlfahrt, und diese in der Wohlfahrt der Bürger; deswegen kann keins von dem andern abgesondert werden, und darf weder die Wohlfahrt der Bürger noch des Staates in Verbo-

 ten,

ten, dem Endzwecke entgegen zu handeln, sondern in Handhabung einer guten Policey, mithin auch zugleich in einer Anweisung, wie das Nahrungsgeschäffte der Bürger in einen guten Stand gerathe, beruhen, wenn der Bürger das gemeine Beste befördern soll.

§. 18. So wahr nun obiger Satz ist, so unfehlbar muß er befolget werden, und hat man zu bedenken, daß nach dem Verhältnisse der Anzahl der Bürger, auch der Reichthum des Publici in Aufnahme gerathen kann; deswegen erfodert dessen wahres Interesse, auf die Handlungen seiner Bürger zu sehen, in wie weit sie mit ihrer und der gemeinen Wohlfahrt übereinstimmen, folglich ihnen Anleitung zu geben, wonach sie ihre Handlungen einrichten können, demnach aus einer rechten Empfindlichkeit auf die wahre Wohlfahrt seiner Glieder zu sehen, und denenjenigen, welche außer denen natürlichen Kräften keine Mittel besitzen, dieses Interesse vermehren zu helfen, nach ihrer Fähigkeit Gelegenheit zu verschaffen, wodurch sie dieses in Stand setzen können, es sey nun, daß sie es willig thun oder durch Zwang. Im ersten Fall werden nach der hiesigen Einrichtung Anstalten getroffen, wo sie gegen billige Bezahlung dem Publico unmittelbar Handleistung thun können, und in so fern thut der Bür-

ger

ger seine Schuldigkeit, und hat seine Wohlfahrt dem gemeinen Wesen zu danken. Dieses hergegen steht sich gut dabey, weil der Bürger Gelegenheit bekömmt, seine Onera abzutragen, und kein unnützes Glied des gemeinen Wesens bleibt. Im zweyten Falle, und wo Zwangsmittel erfodert werden; so dienen Verbote zu nichts anders, als daß dadurch aus öffentlichen Verbrechern heimliche werden. Wenn hergegen ein Zwang nöthig ist, so ist das beste Mittel, ein Arbeitshaus, wo die Müßiggänger zur Arbeit angehalten werden, und dagegen Unterhalt und Kleidung erhalten; denn dadurch erwächst ein gemeinsamer Vortheil, indem die Arbeit den Aufwand übersteigen muß, und der Arbeiter wider seinen Willen etwas zum Besten des Publici beyträget.

Die Gemeinschaft der Bürger sowohl unter sich, als mit Auswärtigen, muß unterhalten werden.

§. 19. Demnach bestehet zwar das eigentliche Vermögen des Staates in seinen Gliedern; es wird aber aus mehr, als einer Absicht denenselben Gelegenheit und Vorschub verschaffet, unter sich so wohl, als auch mit Auswärtigen, in eine dem Staate vortheilhafte Gemeinschaft zu treten. Es werden aber auch zu Vollziehung dieses Endzweckes Mittel erfordert. Diese Mittel nun kommen darauf an, daß denen Gliedern des Staates, welche hierzu eine Fähigkeit haben, Gesetze und Freyheiten

zu statten kommen, die ihnen erlauben, unter einer gewissen Vorschrift die Werke der Natur und der Kunst vernünftig zu brauchen, und solche nach eines jeden besondern Fähigkeit zu Beförderung des Besten der menschlichen Gesellschaft anzuwenden. Es bekömmt also die bürgerliche Gesellschaft ein Geschäffte, ihre Kräfte dergestalt zu erkennen zu geben, daß sie die menschlichen Neigungen auf sich ziehet, und dadurch eine Gemeinschaft der Glieder unter sich, als auch mit andern anrichten und unterhalten kann. Jemehr nun die Kräfte durch die Kunst und Fleiß wirken, desto mehr Begierde erweckt die bürgerliche Gesellschaft zu sich, und die Gemeinschaft mit andern Staaten wird weitläuftiger; zumal, wenn sie ihnen Antheil daran nehmen läßt. Aus diesem Grunde entstehet der Ackerbau, die Manufacturen und die Handlung, nach ihrer üblichen Verfassung.

Ackerbau, Manufacturen und Handlung.

§. 20. Es soll also nunmehro vorkommen, was sich von dem in hiesiger Gerichtsbarkeit getriebenen Ackerbau, Manufacturen und Handlung sagen läßt Durch den Ackerbau wird hier eine in der Naturlehre gegründete Zubereitung solcher Erdflächen verstanden, welche zum Wachsthume der Pflanzengewächse bequem sind, um solche in einer größern Menge, als sie die Natur erzeuget, hervorzubringen. Die Manu-

nufacturen hergegen sind durch Kunst und Fleiß gemachte Zubereitungen solcher Producte, welche eine Veränderung zulassen, um solche zum Nutzen, zur Bequemlichkeit und Nothdurft der menschlichen Gesellschaft zu verfertigen. Die Handlung hergegen ist ein Tausch natürlicher oder künstlicher Producte gegen andre. In allgemeinem Verstande ist die Handlung nichts anders, als ein Tausch oder Umsatz eines Dinges gegen das andre (D. *Beckmann* Doctrina juris sub voce permutatio). In besonderm Verstande, und wo Geld vor Waaren gegeben wird, bekömmt die Handlung den Namen Kauf und Verkauf (ibid. sub voce emtio). Wie nun jenes einen allgemeinen Begriff bestimmet, und die alleralteste Art der Handlung ist, auch noch heut zu Tage unter dem Namen des Stich- und Tauschhandels üblich ist; so findet dieses nur alsdenn Statt, wo gemünztes Metall nothwendig, als ein allgemeines Gleichmaaß, den Werth der Waare vestsetzet, und ist unter dem Namen des Tausches mit begriffen. Auch gehöret hierher, wo Geld um Geld verhandelt wird, und unter dem Namen Wechsel bekannt ist. Ob aber der Wechselcours nicht in einem Wechselplatze, wie im andern, auch der Courantcours von Zeit zu Zeit unbeständig ist, daß daher, nachdem die Fälle vorkommen, der Remittent oder Trassant Agio, Provision u. s. w. anrechnet; so ist doch

jenes nur eine Vergleichung der Rimesse oder Tratta; dieses aber ein Mäklerlohn oder Gebühren für übernommene Mühe, und benimmt dieser Nebenumstand der Natur des Wechsels ihre Eigenschaft nicht, daß er nicht unter dem Namen des Tausches mit begriffen seyn sollte.

Alterthum des Ackerbaues, Manufacturen und Handlung.

§. 21. Ich will hier nicht untersuchen, ob der Ackerbau, Manufacturen oder Handlung den ältesten Ursprung habe. Indessen, wenn man betrachtet, daß die ersten Bewohner der Erde sich von denen Früchten, wie sie die Natur hervorgebracht, genähret, und bey ihrer Vermehrung einen größern Lebensvorrath anzuschaffen getrachtet haben; so ist nicht abzusehen, wie sie mit ihren Händen, ohne Beyhülfe gewisser Instrumente, die Erde zubereiten können; es müßten denn ihre Hände von Eisen und ihre Finger von Stahl gewesen seyn; da auch die Menschen nach dem Sündenfalle Neigungen zu Veränderungen bekommen, so können sie auch etwas im Tausche gethan haben, um von dem was zu haben, was sie nicht besessen. Es läßt sich also hier nichts entscheidendes anführen, und ist kein Gewissensfehler, wenn jemand davon glaubt, was er will.

§. 22. Nachdem wir überhaupt das Nöthige von dem Ackerbau, den Manufacturen und der Handlung angeführet; so wollen

len wir nunmehro sehen, in was vor einem Verhältnisse sie in hiesiger Gerichtsbarkeit gegeneinander gestanden. Es wird dabey dasjenige, was die Natur der Sache erfodert, und nach Beschaffenheit der Zeit und Neigungen vorgegangen, geführet werden.

§. 23. So weit, wie sich aus sichern Nachrichten urtheilen läßt, ist zu Mühlhausen der Ackerbau, die Manufacturen und Handlung hochgeschätzet worden, und zwar ist der Ackerbau jederzeit als ein allgemeines Gewerbe beliebt; die Manufacturen und Handlung aber neben her bald mehr, bald weniger, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, im Flor gewesen. Um nun dieses zu erweisen, und die Art des ursprünglichen Gewerbes darzuthun; so beziehe mich auf den Namen und Wappen der Stadt (1te Abtheil. §. 3. seq.), und auf die Gelegenheit der Erbauung. Denn ein Mühle ist der Anfang gewesen, und davon erhält die Stadt den Namen. Hieraus kann man leicht den Schluß fassen, daß zu der Zeit schon Ackerbau da gewesen seyn könne. Zu dem Acker- und Mühlenbaue aber werden Manufacturen erfordert, und zu diesen Holz, Eisen, Hanf, Lederwerk und dergleichen, woraus dann sichtbar, daß auch die Manufacturen und Handlung gewissermaßen im Gange gewesen; wenigstens in so weit sie zum Ackerbau nöthig waren. Die hiesige

Ackerbau.

gend ist eine der bequemsten zum Ackerbau, und giebt dazu gute Gelegenheit an die Hand. Ja, daß derselbe in sonderlicher Achtung von je her gestanden, erweiset sich auch daraus, daß er den größten Theil der publiquen Abgaben tragen muß, wie solches die Geschoßmarken klärlich an den Tag legen; denn sie sind größtentheils auf Länderey und brauberechtigte Häuser gesetzt; die Braugerechtigkeit aber ist eine Folge vom Ackerbau, und hilft den Ueberfluß der Früchte auf eine vortheilhafte Art verdebitiren. Er macht so gar ein Requisitum Rathsfähiger Bürger aus; denn, welcher Bürger hierzu gelangen will, muß eine gewisse Anzahl Marken verschossen haben; diese aber haften angeführtermaaßen auf der Länderey und brauberechtigten Häusern. Der Ackerbau wirft also den größten Theil der publiquen Einkünfte ab, und wird, außer dem Zolle, weder vom Handel, noch denen Manufacturen dem Ærario etwas entrichtet; welches auch bey Kapitalien gilt.

§. 24. Wie nun der Ackerbau in hiesigem Gebiete das Hauptgeschäffte ist; so sind die wenigsten Einwohner, welche dabey nicht etwas zu thun finden sollten. Der Kaufmann, der Manufacturier, wendet sein erworbenes Kapital zum Theil an den Ackerbau. Der Hauptgegenstand aber des hiesigen Ackerbaues ist Rocken und Gerste, und

ver-

verspricht man sich größern Nutzen davon in der Oekonomie; nächstdem ist Weizen und Hafer, und zwar werden letztere gemeiniglich nur auf magern Boden gesäet, weil auf gutem Lande Rocken und Gerste besser wachsen; der Weizen aber und Hafer in jedem Grunde fortkommen. Diese vier Arten Gewächse sind die vornehmsten, womit sich der Ackerbau beschäfftiget. In geringerer Menge aber werden Hülsenfrüchte, Wintersaamen, Sommersaamen, auch etwas Flachs gebauet. Hopfen- und Weinwachs ist von geringem Betracht, und sind die ehedem hiergewesenen Wein- und Hopfengärten, entweder aus Mangel der Stangen, oder aus andern Ursachen, größtentheils ausgeschlagen, daß davon kaum noch ein geringer Antheil stehet. Außer diesen angeführten Arten wachsen in denen Küchen- und Lustgärten viele Arten Gewächse, und werden auch durch die Kunst ausländische fortgebracht. Alle Gattungen Obst, die in dem größten Theile von Deutschland fortkommen, werden in denen Gärten fortgepflanzt. Der Wiesewachs ist nach dem Verhältnisse des Fruchtbaues zu gering.

§. 25. Ein unmittelbarer Nutzen, so aus dem Ackerbau erhalten wird, und der mit demselben in genauer Verbindung stehet, ist die Viehzucht, welche eben so wohl, wie der Ackerbau, beliebt ist. Der Mangel aber Viehzucht.

aber an Wiesewachs verhindert dessen besseres Aufnehmen nicht wenig. Denn, weil das Vieh größtentheils aus dem Sacke und vom Fruchtbau erhalten werden muß, wird kaum so viel gehalten, als mit Vortheil bestritten werden kann. Denn auf denen Trifften, so den größten Theil des Jahres in Braachfeldern bestehen, findet das Vieh sparsamen Unterhalt. Deswegen werden hier keine, oder doch sehr wenige Pferde gezogen; sondern müssen von auswärtigen Orten angeschafft werden. Das Rind- und Schaafvieh ist zur Zucht und zum Schlachten nicht hinlänglich; noch weniger aber werden Schweine gezogen, und muß deshalb das Benöthigte eingebracht werden. Federvieh, an welschen und zahmen Hünern, Gänsen, Enten und Tauben findet sich eine genugsame Anzahl. Bienen aber werden mehr zur Lust, als zu einem hinlänglichen Gebrauch des Wachses und Honigs gehalten.

Manufacturen.

§. 26. Nunmehro kömmt die Reihe der Betrachtung an die Manufacturen (§. 20.), und werden hier in allgemeinem Verstande genommen; folglich sind alle Handwerker darunter mit begriffen. Wie nun ein jedes Handwerk oder Profeßion, so gering es auch ist, als eine Stütze des gemeinen Wesens angesehen werden kann; so erfodert es auch alle Achtung, und wird sich nie eins

rüh-

rühmen können, daß es das andre auf ewig entbehren wolle. Indessen, da meine Absicht nicht ist, alle Federn dieser großen Uhr zu berühren, um sie in den Gang zu bringen, und solche nach ihrer Mechanik abzuhandeln; sondern nur dasjenige davon zu erwähnen, was einen unmittelbaren Einfluß in das gemeine Beste hat, oder was die ersten Mittel zu Erhaltung einer Gemeinschaft der Glieder des gemeinen Wesens und auch Auswärtiger besorgen muß; so wird nach der Beschaffenheit meines Vorsatzes dasjenige, was mit Bestand davon angeführet werden kann, hierunten folgen.

§. 27. Ob nun zwar das Alterthum derer hiesigen Manufacturen auf eben den Zeitpunkt zu setzen, wie des Ackerbaues; so läßt sich doch solches aus wahrscheinlichen Gründen eher vermuthen, als beweisen, und finden wir erst, daß in alten Urkunden vom Jahre 1297 der Gerber, Sattler, Schuhmacher rc. als alter Profeßionen gedacht wird. Wie nun unter diesem die Gerber schon längst einen, dem gemeinen Besten vortheilhaften inn- und ausländischen Handel getrieben, und auch diesen Ruhm noch beständig haben; so haben sie in gedachtem Jahre 1297 in lateinischer Sprache ein Privilegium erhalten, welches ich nebst der gemachten alten Uebersetzung hier anzuschließen, kein Bedenken trage:

Ledermanufacturen.

Ne

Ne gestæ rei memoria per incrementa temporum evanescat, literarum testimonio consulitur præmuniri. Hinc est, quod nos Theodoricus Sculteti, Berthonus de Bischofferoda, Magistri Consulum, Theodoricus Wittekindi, Cunradus de Culstete, Albertus de Vrbache, Heinricus Margarethe, Hildebrandus de Crutzeburg, Rudolphus Sommerlate, Heinricus Wasmuth, Conradus de Wide, Guntherus Pabulator, Cunradus de Eugerieden, et Gislerus de Richenbach, Coss. Mulhusenses una cum reliquis sociis Consulib. recognoscimus publice in his scriptis ad universorum notitiam deducendo quod unanimi & consensu singulorum ac universorum nostrorum sociorum duximus cerdonibus et calcificibus nostræ civitatis universis hanc gratiam favendam, volentes sub pœna decem solidorum, qui in usus nostræ civitatis convertentur, inviolabiliter observari. Quicunque ammodo sibi cutes sive pelles bovinas, vaccinas hircinas, caprinas vel cujuscunque alterius generis hirsutas, præter cerdones, calcifices, habentes ansas et sellatores, qui, quantum eis ad ipsorum sufficit opera, emere possint et debent, titulo emtionis comparaverit, damnaverit pœna memorata. Salvo tamen, quod dealbatores pellium, qui Grahgerwer teutonice nominantur, cutes seu pelles hirsutas, quarum valor ad octo vel remissius denarios se extendit, quemadmodum inole-

vit

vit ab antiquo, emere possunt et debent pœna qualibet procul mota. Vt ergo dicta gratia præfatis concessa et indulta, præ nostris successoribus robur obtineat. Firmitatis, præsentem inde literam confectam tradimus nostræ civitatis sigillo efficatius signatam. Datum Anno Dni Millesimo ducentesimo nonagesimo septimo, in Crastino B. Severi Episcopi.

(L.S)

Dieses Privilegium ist folgendermaßen übersetzet worden:

Auf daß die Geschichte der Dinge nicht veralten oder vergessen werden; so werden wir gerathen, darüber Brief zu verfestigen und zu versiegeln; hierumb ist, daß wir Theodoricus Schultheiß, Berthold von Bischofferoda Rathsmeistern, Theodoricus Widekindt, Cunrad von Culstedt, Albrecht von Urbach, Heinricus Margrethe, Hildebrand von Creutzburg, Rudolph Sommerlate, Heinricus Wachsmuth, Curt von Wida, Günther Futterer, Curt von Eügeroden, und Gisler von Reichenbach, Rathmanne der Stadt Mühlhausen mit andern unsern Rath Companen bekennen offentlich zu diesen Schriften, und das auch vor allergemenniglichen, daß wir einträchtiglich und mit gutem Vorrathe der ander unser Rath Companen, den Lowern und auch den Schuhmachern allen unser Stad Mülhausen verliehen solche Gnade und

wol-

wollens stetiglich und gentzlich und unverbrüchlich gehalten haben bey einer Buß zhehen Schilllinge Molheusischer Pfennige, die denn in unser Stadt Nutzen sollen gewend werden. wer hinfurter rauche heute nemblich von Ochsen, Kühen und Böcken, Ziegen oder welcherley Rauchgeschlechte die seyn, ausgenhomen die Lober und Schuhemacher, die da Innung haben, und auch die Satteler, als viel, als Ihnen zu ihrem Handwerge noth ist, kaufen mögen; die da aber ferder mher kauffen, sollen in die vorgenannte peen verfallen seyn, doch, daß die Weißgerber heute oder feile, die da rauch seind, kauffen mögen, die da acht Molheusische pfennige oder minder werth sein, als ihn das von alter zugeben ist, und hergebracht haben und nicht höher bey der vorgenanten peen auff das die gnade den vorgenanten, den unsern statt und gentzlich solle gehalten werden von uns und unsern nachkommen, so haben wir diesen Brief versiegeld rc.

Dieses Privilegium ist im Jahre 1558 confirmiret worden.

Wollenmanufacturen.

§. 28. Die Wollenmanufacturen sind von jeher in gutem Aufnehmen gewesen; am vorzüglichsten aber die Tuch- Zeug- Hut- und Strumpfmanufacturen, welche nach Zeit und Umständen aufgekommen sind. Die Tuchmacher sind vor Zeiten in besserm Flor

Flor gewesen, als nachher. Denn ob man zwar in denen ersten Zeiten der Stadt Mühlhausen weder von dem einen, noch dem andern Nachricht findet; so ergiebet sich doch, daß zur Zeit des hanseatischen Bundes die Tuchmanufacturen beträchtlich gewesen, und vielleicht den Grund mit abgegeben haben, daß die Stadt Mühlhausen in den hanseatischen Bund aufgenommen worden. Denn es ist ein Commercium mit hiesigen Tuchen über Lübeck nach der Ostsee getrieben worden, wie solches ein in dem Notulbuche enthaltenes Schreiben des hanseatischen Bundes de dato Lübeck, die Laurentii 1423, beweiset, in welchem bey dem Rathe angesucht wird, die Bürger zu ermahnen, daß sie die Tuche nicht unter dem gewöhnlichen Ellenmaaße verfertigten, damit die Kaufleute, welche solche denen Russen und andern ihren benachbarten Völkern zuführeten, keinen Schaden leiden möchten (Hrn. geh. Rath von Graßhoff Commentat. Cap. III. Sect. II. §. VI). Es ist also diese Art Manufacturen von großem Vortheile für die Handlung gewesen; allein, sie ist nach und nach gänzlich herunter gekommen. An diesem Verfall ist wohl dieses die nächste Ursache, daß durch den niederländischen Krieg, unter dem Könige Philipp dem Zweyten in Spanien, die Niederländer und ihre besten Fabrikanten nach England und Holland getrieben wurden. Die Brügger Flam-

mans und Brabanter, welche zuvor denen Engländern die Wolle abgekauft, giengen größtentheils nach England, und wiesen denen Leuten, ihre Wolle selbst zu verarbeiten. Sie führten alsdenn ihre Tuche nach Liefland und über Narva nach Moscau, und endlich, als im Jahre 1553, und nachher der Handel über Archangel mit denen Russen gestiftet worden, und die Holländer in der Ostsee gehandelt, ist der lübecker Handel herunter gekommen; mithin die mühlhäusischen Manufacturen mit dem Ende des 17ten Jahrhunderts eben so, wie der damit geführte Handel ins Stecken gerathen. Die englischen und holländischen Tuche sind besser. Die englischen werden beschauet, und mit des Königs Zeichen bezeichnet, und kann keiner einen Unterschleif machen; sonst wird er an die Pillerie gestellet, und gepeitschet (Gundlings Discours über den Zustand europäischer Staaten, Sect. IV. §. 34). Es kann sich dahero ein jeder Käufer darauf verlassen, daß er nicht betrogen werde. Wodurch sie ihren Credit beständig erhalten. Dieser Nutzen wird durch die obrigkeitliche Autorität verschaffet. Wenn es hergegen auf die Ehrlichkeit des Fabrikantens ankömmt, macht er sich zuweilen ein Profitchen, und macht die Reste zu groß; dadurch aber kauft er sich selbst sein Verderben auf den Hals, und wird mit der Zeit gewahr, daß der Kaufmann weniger bietet,

tet, oder wohl gar die Manufacturen nicht verlangt.

§. 29. Vielleicht haben die mühlhäusischen Tuchmacher vor Zeiten hierinnen gefehlet, immaßen ihnen von dem hanseatischen Bunde dieser Vorwurf gemacht wird (§. 28). Nach der Zeit, im Jahre 1565 den 14ten Januar, hat der Rath fernere Vorsehung gethan, daß die wollenen Tuche, wenn sie besichtiget und für gut erkannt, mit bleyernen Zeichen behangen; die untüchtigen aber zerrissen werden sollen. Hiervon besaget ein mehreres der 9te Art. im 2ten Buche der hiesigen Statuten. Vielleicht haben von diesem Zeitpunkte an, die Zeichenmeister ihren Ursprung. Ferner ist verboten worden, Haare oder Flecken unter die Wolle zu mischen (ibid. Art. 8). Es haben sich also die hiesigen Tuchmanufacturen noch eine Weile erhalten, und giebt ein altes Verzeichniß, daß um das Jahr 1617, binnen 17 Jahren 55344 Stücke wollen Tuch hier sind gefertiget worden. Wie aber der Tuchhandel in Verfall gerathen, auch fremde Tuche hier ins Aufnehmen gekommen; so ist die Tuchmanufactur gänzlich zum Stillstehen gebracht worden. Die Tuchmacher aber haben sich zu helfen gesucht, und verfertigen nun andre Zeuge, als Soye, Rasch, Flanell u. s. w. Nun möchte die Frage entstehen, ob mehr Vortheil durch

diese oder jene Art Manufactur gestiftet werde? Was den Privatnutzen anbetrifft, will ich weder vor noch dawider reden; allein, wenn es auf das gemeine Beste ankömmt, ist es freylich bedenklich, daß wir ihre Zeuge nicht sonderlich zur Kleidung nehmen, sondern uns fremder bedienen. Wir wollen Tuche haben, und die machen sie nicht. Wenn man nun rechnet, daß nur 8000 Menschen jährlich für 10 Rthr. ausländische wollene Waaren an sich verbraucht; so wird ein Kapital von 80000 Thaler aus der Stadt getragen, und davon nicht ein Pfennig Zoll entrichtet. Ob nun dagegen eingewendet werden möchte, daß der Tuchmacher dafür seine Zeuge versende, welches zwar wahr ist; allein, was man aus der ersten Hand kauft, hat man wohlfeiler. Man muß auf fremde Waaren nicht allein doppelten Profit, sondern auch Zölle, Accise, Fracht und dergleichen geben; mithin, wenn man an innländischen Waaren nur mit 20 pro Cent besser stünde, würde dadurch jährlich von 80000 Thaler eine Summe von 13333⅓ Thaler im Lande bleiben, welche der Bürger, als eine erlassene Contribution, im Beutel behalten könne. Er würde die publiken Onera desto eher abzulegen im Stande seyn; folglich würde auch dieses einen vortheilhaften Einfluß in das Interesse des gemeinen Wesens haben; und obwohl von denen ausgeführ-

führten Zeugen dem Zolle etwas entrichtet wird; so ist doch das von ganz geringem Betrachte, weil der größte Theil der ausgeführten wollenen Manufacturen, unter dem Namen des versendeten Guthes, fortgeschafft wird, worauf aber kein Zoll erleget wird.

§. 30. Man sagt, fremde Tuche sind besser, als die einheimischen, und kann der hiesige Tuchmacher seine Tuche nicht wohlfeiler geben, als man sie von Auswärtigen erhandelt. Nachdem die hiesige Tuchmanufactur gänzlich aufgehöret, und die dazu gehörigen Weberstühle verbrennet, auch andre Werkzeuge verlohren gegangen; so würde freylich der Tuchmacher, wenn ihm zugemuthet werden sollte, einzelne Stücke zu verfertigen, den dazu erforderlichen Aufwand auf die Waaren schlagen müssen, und sein Tuch theurer geben, als ein ausländisches von eben der Güte. Wenn er aber in den Stand gesetzet würde, seine Manufactur unausgesetzt fortzuführen; so würde er sich nach dem Käufer bequemen, seine Tuche wohlfeil geben, und dennoch gut dabey stehen. Es stehet ihm aber das inn- und ausländische Commercium im Wege. Denn, weil seine Tücher schlechter sind, als ausländische, wird sie ihm niemand abkaufen wollen. Gesetzt aber auch, es würden innländische Tücher auch nur von innländischen

Einwohnern getragen; so würde schon Vortheil genug daraus entstehen, und über das ist es möglich, die zu dem Tuche erforderliche zweyschürige Wolle zu haben, und wenn solche zu schlecht, durch gewisse Mittel zu verbessern, und sie in ihrer Güte zu erheben, daß aus ihr feine Tuche gewebet werden können. Wenn aber darinnen nichts gethan werden solle; so kann man ausländische Wolle anschaffen, und mit der hiesigen vermischen, eben wie es die Holländer mit der spanischen und deutschen Wolle machen.

§. 31. Ob nun gleich die hiesigen Tuchmanufacturen gänzlich aufgehöret; so sind doch die Tuchmacher noch aller Achtung werth, und verdienen, daß ihnen auf alle mögliche Weise durch gute Policeyveranstaltungen Vorschub geschehe. Zu dem Ende haben sie den Vorkauf der innländischen Scharwolle, besage des dieserhalb abgegebenen Edicts, so jährlich renoviret wird. Denn es ist offenbar, daß noch bis jetzo ihre Manufacturen wichtig und weit erstreckend sind; sie geben vielen Händen zu thun. Denn nicht allein Weber, Kämmer und Spinnerinnen finden durch sie ihre Nahrung; sondern sie brauchen Weberstühle, Räder, Kämme, Bindfaden und dergleichen mehr. Der Tuchmacher erhält das Geld im Lande, und bringt noch mehr dazu. Er kauft Wolle, Früchte und andre Dinge mehr,

und giebt dem Ackermanne Mittel an die Hand, seinen Ackerbau in guten Stand zu setzen. Der Wäscher und Walker, der Tuchscheerer leben allein von ihm. Der Färber findet dabey Gelegenheit, seine Kunst auszuüben, und bringt damit vielen Vortheil in die Stadt. Sollte also nicht eine solche Profeßion aller Aufmerksamkeit würdig geschätzt werden? Die Holländer schätzen die Wollenmanufacturen hoch, und haben ehedem, wegen des spanischen Wollenhandels, Frankreich den Krieg angekündiget (Gundlings Discours über den jetzigen Zustand europäischer Staaten Sect. II. §. 12).

§. 32. Nunmehro kommen die Leinwandmanufacturen zu betrachten vor. Sie sind aber niemals in einem solchen Zustande gewesen, wie die Tuch- und Zeugmanufacturen. Es wird hier zu wenig Flachs gebauet, und die meiste Leinwand wird von ausländischem gemacht. Man verfertiget daraus nur starke Tuche, Zwillige, Bettzeuge, und hat sich noch kein Leinweber unterstanden, Damaste oder zarte Leinwand zu weben; wiewohl seit einigen Jahren vieler Fleiß auf modeligte Zeuge gewendet, und ein ansehnliches davon verdebitiret worden. Die mehreste Schuld wird dem Flachse beygemessen; allein, wenn man bedenkt, daß der Flachs zwar in der Feine unterschieden, aber nicht verarbeitet wird, wie er wächst; Leinwandmanufacturen

sondern durch gute Zubereitungen zu einer größern Feine gebracht werden kann, und, wenn er gut ist, dennoch seine Vestigkeit behält; so wird man gewahr, wie nöthig es sey, daß sich die Leinwandfabrikanten mit gutem ausländischem Flachse versehen möchten, um solchen durch geschickte Zubereitungen zu feinem Garne und Leinwand zuzurichten. Dergleichen Zurichtungen mit Klopfen, Hecheln, Bürsten, auch wohl wiederholten Einweichungen werden bey zarten Leinwandsfabriken für nöthig befunden. Daß es auch möglich sey, den Flachs in seiner Güte durch Zurichtungen zu verbessern, ist eine ausgemachte Sache (Schmersahls Abhandlung von der Flachsnahrung: Hamb. Magazin achten Bandes 2tes St. IV. Abhandlung). Indessen hat es das Ansehen, als wenn die hiesige Bleiche eine Hinderniß sey, daß zarte Leinwand nicht weiß genug ausfalle. Es wird deswegen jährlich eine große Menge Garn nach dem thüringer Walde geschicket, um daselbst gebleichet zu werden. Es käme aber auf einen Versuch an, ob nicht eben solche Bleichen in hiesigen Gegenden angeleget werden könnten; denn es ist in diesem Stücke noch nicht weit genug gebracht. Die Leute am thüringer Walde machen Profeßion vom bleichen, und geben sich daher mehr Mühe, als die hiesigen. Viele der hiesigen bleichen ihr Tuch zum Zeitvertreib, und die, so

es ums Lohn thun, übernehmen zu viel, daß sie es nicht alle gehörig bestreiten können. Sie legen nur ein Stück um das andre aus, und wenn es die gehörige Farbe bekömmt, wie es hergebracht ist; so muß es weiß genug seyn. Die frühzeitigen Bleichen sind die besten, und muß das Tuch des Nachts unter freyem Himmel gelassen werden, daß es noch Reife und Nachtfröste bekömmt; alsdenn wird es viel eher und besser gebleicht, wenn dabey die übrigen Zubereitungen nicht unterlassen werden. Es hat seine natürlichen Ursachen, so aber hier nicht angeführet sind; ich beziehe mich nur, statt eines Beweises, auf die Pappiermacher, die werden jedermann Nachricht geben können, daß das Pappier, welches bey dem Abtrocknen Fröste bekömmt, viel weisser wird, als das im Sommer getrocknete. Pappier aber ist nichts anders, als eine Art Leinwand, so sich nur von jener in der Form unterscheidet. Noch ist nicht zu leugnen, daß die hiesigen Wasser nicht überall zum bleichen taugen; denn sie sind mehrentheils zu hart, und führen eine steinigte salzigte Materie bey sich, welche in ihnen aufgelöset, und mit denen Wassertheilchen verhänget ist, daß sie dadurch außer Stand gesetzet werden, in die Zwischenräume der zarten Flachs- und Garnsäserchen einzudringen, und den Schmutz abzuspülen. Da wir aber wissen, von was für einer Art und

Beschaffenheit diese Materie ist (1te Abtheilung von denen Wassern); so finden wir leicht ein Mittel an der Potasche, diese Materie niederzuschlagen, und sie von dem Wasser abzusondern. Wenn man daher nur ein Quentchen Potasche in einen Eimer Wasser thut, und fleißig umrühret, oder sie erst auflöset, und hernach hineingießet; so wird sich ein weisses Pulver gar bald zu Boden setzen, und das Wasser zum Gebrauch für zarte Leinwand vollkommen gut seyn, wozu die Potasche mehr nützlich als schädlich ist.

§. 33. Wenn die hiesigen Leinwand-Fabrikanten in den Stand gesetzt würden, zarte Leinwand zu machen, die dem ausländischen gleichkäme; würde der Stadt jährlich ein beträchtliches Kapital erhalten werden, ohne, was durch einen auswärtigen Handel damit gewonnen werden könne. Ob nun wohl der Flachs dazu von auswärtigen Orten erhalten werden müsse; so ist doch gewiß, daß wenigstens die Hälfte an Zurichtung und Arbeiterlohn daran zu erhalten wäre, und bleibt aus dieser Ursache die Policey- und Cameralregel immer wahr, daß es besser sey, rohe, als schon verarbeitete Producte einzuführen, weil wenigstens das Arbeiterlohn dadurch gewonnen wird. Das größte Hinderniß möchte wohl darinnen bestehen: daß sich der Fabri-

brikant fürchtet, auf seine Gefahr die hierzu benöthigten Anstalten zu treffen. Damit er aber um so weniger Bedenken tragen möge, hierinnen etwas zu unternehmen, könnten ihm gewisse Privilegia Muth machen, diese dem gemeinen Wesen so nützliche Sache nach und nach zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen.

§. 34. Ein Abkömmling der Leinwandmanufacturen ist die Pappiermanufactur. Es ist diese eine dem gemeinen Wesen nützliche Sache, indem sie Geld ins Land bringt, und deshalb viel höher zu achten, als viele dem Ansehen nach größere, so das Geld nur aus dem Lande führen. Die hiesige Pappiermühle, so zwischen Ammera und Reiser liegt, ist im Jahre 1500 von einem Dominicus Bonath aus Lothringen, mit des Raths Consens, gegen Erlegung eines jährlichen Zinses, erbauet worden. Es werden allerhand Sorten Pappier darinnen verfertiget. Pappiermanufactur.

§. 35. Eins der Gewerbe, welche am meisten im Ansehen stehen, und nach obiger Beschreibung (§. 20.) unter denen Manufacturen einen Platz finden kann, ist das Bierbrauen; und wiewohl es nur 441 Häuser oder Gerechtigkeiten sind, welche das Monopolium darüber haben; so hat es doch indessen einen Einfluß in das gemeine Beste, weil ein jeder brauender Bürger, außer denen Bierbrauerey.

nen auf jeden Geschoß zu erlegenden 20 Braumarken, bey der Verloosung, und dann bey der Lösung des Zeichens, wenn nämlich gebrauet werden soll, jedesmal einige Thaler in den Fiscum erlegen muß; folglich macht das Brauwesen eine Cameralrevenüe aus. Sodann wird durch Anschaffung der Gerste, Hopfen, auch andrer Bedürfnisse und Erfoderung einiger Mitarbeiter, Geld in Umgang gebracht. Nur ist zu bedauren, daß der Nutzen davon nicht allgemeiner werde, um auch das Bier Fremden annehmlich zu machen, und dadurch Geld in die Stadt zu bringen. Denn es ist zwar das hiesige Bier fett; hat aber zu wenig Hopfen, und schickt sich nicht auf das Lager, sondern es verdirbt bald. Es kann zwar diesem abgeholfen werden, und hat die neue Brauordnung hierinnen unverbesserliche Verfügungen gethan; allein, so gut auch diese sind, wird es doch schwer halten, den gesuchten Endzweck zu erhalten, wenn nicht in der Brauordnung selbst eine Aenderung geschiehet. Denn, nach der jederzeit hiergewesenen üblichen Verfassung im Brauwesen, werden die Loose, wie sie einander in der Ordnung folgen, abgebrauet, und hat ein jedes Loos eben die Vortheile, wie das andre, es sey, zu welcher Jahrszeit es immer wolle. Wenn aber Lagerbiere gebrauet werden sollen, müssen sie vorzüglich im Merz und April gebrauet werden. Denn

so

so wohl die Wasser, als auch vielmehr die Luft, thun in diesen Monaten an der Gährung eine solche Wirkung, wodurch das Bier in den Stand der Dauerhaftigkeit gesetzt wird. Es muß aber seine Zeit zur Gährung, und nach der Gährung zum Setzen und klar werden, auf einige Wochen haben. Dieses aber erhält man in den beyden Monaten vorzüglich. Hergegen in denen Sommermonaten wird die Gährung übertrieben, und kann unter vorkommenden Umständen kaum in einer Ordnung erhalten werden, daß das Bier keine Säure bekomme. Ersteres hält sich also lange; letzteres aber nicht. Soll nun ein brauender Bürger eben die Zeit abwarten, wie der andre; so wird entweder einer, oder gar beyde, nach der Zeitordnung Schaden leiden müssen. Denn, soll einer, der in denen Sommermonaten brauet, eben die Zeit abwarten, als einer, der im Merz oder April gebrauet; so wird sein Guth verderben. Im Gegentheil, soll der letztere sein Bier so geschwinde verschenken, als der erstere; so ist es noch hefigt und trübe, und wird keine Liebhaber finden. Demnach werden daraus nur Beschwerden entstehen. Wenn nun ein besserer Nutze aus dem Brauwesen so wohl für die Cameralrevenüen, als auch für die brauende Bürgerschaft gestiftet werden sollte; so wäre eine Anstalt nöthig, die in folgendem bestehet: 1) Die gegenwärtige

Brau-

Brauordnung bleibet nach der neuen Verfassung, wie sie ist, und brauen die Bürger ihre Loose nach Vorschrift derselben unausgesetzt fort, und wird das Bier unter dem Namen des ordinairen Bieres gewöhnlichermaaßen verkauft, daß also hierinnen keine Aenderung vorzunehmen. Wenn man aber Biere, die auch Auswärtigen gefallen sollen, brauen wollte, müßte 2) eine ganz neue und von jener abgesonderte Brauordnung vestgesetzt werden. In diese Brauordnung würden alle Bürger, welche das Recht zu brauen haben, eingeschlossen werden. Sie gehen ins Loos, und brauen ihre Loose nach der Ordnung, die jeden trifft; aber nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur im Merz und April. Demnach müßten in diesen beyden Monaten jeden Jahres eine solche Anzahl Loose abgebrauet werden, als man zu Erlangung einer hinlänglichen Quantität Bier vor gut hielte. Zu diesem Bier müßte mehr Hopfen genommen, und eine ordentliche Gährung abgewartet werden. Alsdenn wird dieses Bier unter dem Namen des Lagerbieres verkauft, und ist kein Zweifel, daß, weil das hiesige Bier überaus fett, ein Vertrieb an auswärtige Oerter werde können gemacht werden. Eine andre Art des Bieres, oder Weißbier, ist der Breyhahn, und findet wegen seiner Fettigkeit wenig seines gleichen. Ist im Jahre 1697 zu brauen angefangen worden.

§. 36.

§. 36. Der Brantewein, so hier gebrannt wird, will den Beyfall nicht bekommen, den gewisser ausländischer hat. Die Schuld wird mehrentheils dem Wasser gegeben. Allein, wenn man bey der alten Mode bleibt, wie die Türken bey ihrer Kleidung, so erhält man nichts schlimmers, aber auch nichts bessers. Brantewein.

§. 37. Zu dem Bierbrauen, Brantweinbrennen und vielen Theilen der Oekonomie werden Gefäße gebraucht; dadurch bekommen die Schmiede, Kupferschmiede, Böttger und Schreiner etwas zu thun. Die Schmiede erhalten ihr Eisen von dem Pachter des Eisenhandels; die Kupferschmiede aber aus dem hiesigen Kupferhammer, welcher in Ammera gelegen, und im Jahre 1664 an statt einer alten Mahlmühle angeleget worden. In diesem Kupferhammer werden jährlich viele Centner Kupfer verarbeitet, und zuweilen auf 50 - 60 Centner Platten in auswärtige Münzen geschlagen. Die Böttger erhalten ihr benöthigtes Holz größtentheils aus denen hiesigen gemeinen und Privatwaldungen. Die Schreiner aber verrichten ihre mehreste Arbeit in Tannenholz, so sie vom thüringer Walde bekommen; doch aber auch in Eichen und anderm Holze, so aus den hiesigen Waldungen kömmt.

§. 38.

Töpfer-manufacturen.

§. 38. Ich finde auch kein Bedenken, derer Töpfer zu erwähnen, weil ihre Manufacturen, außer wenigen andern Materialien, aus hiesigem Grund und Boden genommen werden, und daher nach dem Verhältnisse ihres Umfanges eine einträgliche Profeßion ist.

Noch andre Manufacturen.

§. 39. Mehrere Manufacturen, als Färbereyen, Druckereyen, Seifensieder, Stärkemacher, finden sich hier in hinlänglicher Anzahl, und versehen nicht allein hiesige Stadt und Gebiete mit ihren Waaren, sondern verdebitiren auch vieles auswärtig; mithin ist daraus abzunehmen, wie nützlich sie einem gemeinen Wesen sind.

Von der Handlung.

§. 40. Dieses wäre es, was von denen Manufacturen mit Grunde angeführet werden können, und obwohl noch vielmehr vorhanden sind; so erlaubet doch mein Endzweck nicht, davon Erwähnung zu thun, weil außer ihren Gebräuchen, und denen gewöhnlichen Præstandis, so sie dem Publico leisten, wenig anzuführen, wodurch ein unmittelbarer Beytrag zu dem gemeinen Interesse dargethan werden kann. Es soll vielmehr etwas von der Handlung angezeiget werden. Was nun dieselbe sey, und was wir hierunter verstehen, ist oben (§. 20.) zu ersehen; mithin beschäfftiget sie sich mit allem, was von dem Ackerbau und denen Manufacturen hervorgebracht wird.

§. 41.

§. 41. Daß aber die Handlung schon lange in der Stadt Mühlhausen im Gange gewesen, macht uns die Nothwendigkeit wahrscheinlich, welche zu dem Ackerbau und Manufacturen erfodert wird, davon oben (§. 23.) Erwähnung geschehen. Nun ist zwar gewiß, daß die Handlung Anfangs sehr einfach und klein gewesen seyn müsse; doch aber auch so zugenommen habe, daß Mühlhausen in alten Nachrichten eine Handelsstadt genannt wird (1te Abth. §. 4.). Nachher aber findet sich vom Jahre 1423, daß sie einen Handel mit Tuchen nach Lübeck getrieben (§. 28). Diese Art der Handlung wird nunmehro mit Zeugen von allerley Gattungen mit vielem Vortheil getrieben, und macht in Mühlhausen den vornehmsten Theil der Handlung aus.

Handlung mit wollenen Zeugen.

§. 42. Der Fruchthandel ist nächst diesem der wichtigste, und wird mit inn- und ausländischen Früchten getrieben, wodurch der Stadt ein guter Vortheil gestiftet wird; deswegen derselbe so viel, als möglich, unterstützet zu werden verdienet, und hindert nicht, wenn die Kornhändler eines Wuchers beschuldiget werden. So lange keine Noth vorhanden ist, stehet einem Käufer frey, sich andre Verkäufer zu wählen, und im Fall Theurung und Mangel der Früchte einreissen sollte, würden ihnen gute Gesetze und Vorkehrungen das Ziel ohne Anstand zu legen suchen.

Fruchthandel.

Uebrige Handlungsarten.

§. 43. Uebrigens wird mit allen Arten der hiesigen Manufacturen Handlung getrieben, welche aber jenen nicht beykommen. Ob auch wohl noch mehrere Handlungsarten mit starker Aufnahme getrieben werden; so sind sie doch dem gemeinen Interesse mehr schädlich, als nützlich. Ich nehme den Fall aus, wenn ein Handlungscomtoir einen bloß ausländischen Handel führet, und sich also ohne Schaden des gemeinen Wesens und dessen Glieder zu bereichern sucht, als in welchem Falle für das Publicum weder ein Vortheil, noch Schade zu vermuthen stehet. Denn, außer dem angeführten wird kein Handel zum Vortheil des gemeinen Wesens unterhalten; ob gleich einige Privati dabey gewinnen, und in Ansehung dessen sind sie dem Publico schädlich, indessen aber nicht verwerflich, weil sie Glieder des gemeinen Wesens sind, und nur eine Anweisung nöthig haben, wie sie ihre Kräfte umwenden, und zum Besten des gemeinen Wesens wirksam werden lassen müssen, um einen demselben nachtheiligen Verlusthandel zu vermeiden, als welcher der Republiken Blutegel ist, und ausgerottet werden muß. Denn auf diese Art würde erst der gemeine Nutzen hervorleuchten, das Geld in der Stadt erhalten, und das durch die geldeinbringende Handlungsarten erworbene, nicht wieder aus dem Lande fortgeschaffet werden. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß Mühl-

hau-

hausen kein recht belebter Handelsort sey. Die Liebe zum Ackerbau und Kapitalkassen ist zum Nationalismo worden. Der, so sein Kapital auf Zinsen ausleihet, genießt seine Zinsen in Ruhe. Doch wird hierdurch dem gemeinen Wesen kein Schade, sondern ein mittelbarer Nutzen gestiftet, weil dadurch einem Fabricanten oder Kaufmann Gelegenheit gegeben wird, sich mit fremden Gelde aufzuhelfen.

§. 44. Zum Behuf des Commercii sind außer zween Wochenmärkten jährlich drey Jahrmärkte angeleget, als der erste: Montags nach Exaudi; der andre: Montags nach Margarethen; und der dritte: Montags nach Galli, davon der erste auf dem Obermarkte, die beyden andern aber auf dem Untermarkte, jedesmal drey Tage gehalten werden. Zum Fruchthandel ist der Kornmarkt, so wöchentlich Mittwochen und Sonnabend gehalten wird. In neuern Zeiten, und zwar im Jahre 1638, sind zween Roß- und Viehmärkte angeleget worden, die beyde, und zwar der erste auf Gregorii, der andre auf Burghardi, jedesmal drey Tage, auf dem Blobach gehalten werden. Ueber diese Roß- und Viehmärkte ist von Kaiser Ferdinand dem Dritten folgendes Privilegium ertheilet worden: Jahrmärkte sind zum Behuf des Commercii angelegt.

Wir Ferdinand der Dritte rc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun

kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs liebe getreue Bürgemeistere und Rath der Stadt Mühlhausen in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten, daß Wir ihnen und dem gemeinen Nutz zu Beförderung und Gutem über die zuvor jährlichen haltende Jahrmärkte, noch zween Roß= und Viehmärkte, als nämlich den ersten auf Gregorii und den andern auf Burchardi jährlich zu halten, zu gönnen, und zu erlauben, und Sie darüber mit gewöhnlichen Freyheiten zu versehen, gnädiglich geruheten. Daß haben wir angesehen ernandter Stadt Mühlhausen dehmüthigst ziemliche Bitte, wie auch die angenehme getreu gehorsamste und stets willigste Dienste, so Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen Ihre Vorderen in unterschiedliche Wege gethan, und sie hinfür anzuthun, gehorsambist urbietig seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, auch auf zuvor eingeholten Bericht und Erkundigung besagter Stadt Mühlhausen auf obbestimte Zeit die gebetene zween Roß= und Viehmärkte jährlich anzustellen, und nun hinfüran ewiglich zu halten gnädigst verwilliget, und erlaubt, auch ihnen und gemeiner Stadt und denjenigen, die solche Jahrmärckte mit ihren Gewerben, Kauffmannschafften, Handlungen, Haab und Güthern besuchen, oder in andere Wege

ge zu freyem feilen Kauff kommen, dahin und davon ziehen, und so lange sie auf solchen Roß- oder Viehmärckten seyn werden, alle und jegliche Gnade, Freyheit, Sicherheit, Glaidt, Recht und Gerechtigkeit gegeben und mitgetheilet, wie andere Jahrmärckte im heiligen Reiche haben, sich deren erfreuen, gebrauchen und genießen. Thuen das auch gönnen, erlauben und geben Ihnen ermeldte zween Roß- und Viehmärckte samt den Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so andere Jahrmärckte haben, von Römischer Kaiserl. Macht, wissendlich in Krafft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß offtgedachte Burgemeister und Rath der Stadt Mühlhausen, und deroselben nachkommen berührte zween Jahrmärkte auf obbestimmte Zeit nun hinfür an halten, üben und gebrauchen, auch alle diejenige, so solche Jahrmärckte mit obberührten ihren Gewerben, Kauffmannschafften, Handlungen, Haab und Güthern besuchen oder in andere Wege zu freyem feilem Kauff kommen, dahin und davon ziehen, alle gnad Freyheit Recht und gerechtigkeit haben gebrauchen und genießen sollen, und mögen, wie andere Stånd im heiligen Reiche, so mit dergleichen Roß- und Viehmärckten versehen seynd, von allermänniglich ungehindert, doch Uns und dem heiligen Reich an Unser Obrigkeit, und sonsten männiglich an seinen Rechten un-

vergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie gedachte Burgemeister und Rath der Stadt Mühlhausen und deren Nachkommen, darzu alle diejenige, so obvorstandene zween Roß- und Viehmarckt besuchen, an dieser Unser Verwilligung und Erlaubniß, auch gnade und Freyheit keines weges hindern, noch irren, sondern sich deren geruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, hierwider nicht thuen, noch das jemands andern zu thuen gestatten, in keine Weiß noch wege, als lieb einem jeden seye Unser Käyserl. Ungnade und Straffe und darzu eine Poen nemblich dreyßig Mark löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbesagter Stadt Mühlhausen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkunde dieses Briefes besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Innsiegel der gegeben ist zu Prag den drey und zwantzigsten Septembris 1638.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Beschreibung der Stadt Mühlhausen, ihrer Vorstädte, Dörfer, öffentlichen Gebäude und Gebiete.

§. 1.

Wenn unter gesitteten Völkern die Rede von einem gemeinen Wesen oder Staate ist, so wird zugleich eine gewisse Gegend des Erdbodens, die ihre bestimmte Gränzen hat, und von der Gesellschaft, so das gemeine Wesen ausmachet, zur Sicherheit, zur Bequemlichkeit und Nothdurft angebauet wird, verstanden. Es werden also, bey Benennung eines Staates oder gemeinen Wesens, Städte, Dörfer, Gränzen u. s. w. zugleich mit gemeynet. Ja es werden oft beyde für eins angesehen, und sind von einander abhängig, daß die Benennung der Städte, Dörfer, Gränzen, die Beschaffenheit der Einwohner, ihre Regimentsform, Stärke oder Schwäche, Policey- und Finanzanstalten, Interesse publicum u. s. w. bemerket. Derowegen und weil die Begriffe von einem gemeinen Wesen und dessen bewohnten Erdfläche mit de-

Die Begriffe von einem gemeinen Wesen sind gemeinig-lich mit dem Orte des Aufenthaltes verknüpfet.

nen darauf befindlichen Städten, Dörfern und Gränzen zu genau mit einander verknüpft sind, und keines von dem andern ohne Veränderung der Form abgesondert werden kann; wird nöthig seyn, auch hier diesen Begriffen zu folgen, und von der Stadt Mühlhausen so wohl, als ihren öffentlichen Gebäuden, Vorstädten, Dörfern und Gränzen Erwähnung zu thun, und denen vorhergehenden beyden Abtheilungen, als eine Erläuterung beyzusetzen. Es lieget aber die Stadt Mühlhausen beynahe im Centro ihres Gebietes und begreift in ihrem Umfange 3346 geometrische Schritte; sie ist rund um mit einer Mauer umgeben, in welcher sieben Thore enthalten sind; als gegen Westen das Frauen- und Felchtethor, gegen Mittag das Neupforten- und Erfurterthor, gegen Morgen das Görmarthor, und gegen Mitternacht das Burg- und Altpfortenthor. Außerhalb den Mauren ist die Stadt nach alter Art mit Graben und Wällen umgeben, welche in dem letztern Kriege im Jahre 1761 nebst noch mehrern Vestungswerken die königlichen französischen Kriegsvölker zu ihrer Vertheidigung anwenden wollten. In der Stadt, welche aus lauter irregulairen Straßen bestehet, sind an publiken Gebäuden aufgeführet:

Beschaffenheit der Stadt Mühlhausen.

1) Die beyden Hauptkirchen Div. Blasii und Beat. Mariæ Virginis, in welchen der Sonn-

Sonn- und Festtägliche Gottesdienst gehalten wird. Erstere Kirche lieget in der Unter- oder alten Stadt, und ist nach denen darinnen enthaltenen Merkmaalen nicht für dem eilften oder zwölften Jahrhundert völlig erbauet worden (Hrn. geh. Rath von Graßhofs Commentat. Cap. III. pag. 51), und soll unter dem Kaiser Friedrich im Jahre 1227 an den deutschen Orden gekommen seyn. Die andere Kirche B. M. V. aber ist unter Regierung Kaiser Friedrich des Ersten aufgebauet worden. Es findet sich zwar in dem westlichen Eingange in der Kirche rechter Hand über der Thür die in eine Kapelle in dem Thurme gehet, eine Jahrzahl 1013. Man siehet aber, daß dieses Gebäude viel älter, als die Kirche, und ist vielleicht bey Lebzeiten des Bonifacii zu erbauen angefangen worden (ibid.). Diese beyde Kirchen haben jede ihre besondre Administration von zweyen Senatoren, davon einer aus denen Gelehrten, und einer aus denen Handwerkern ist, und leget jährlich ihre Rechnung am Ende des Aprils ab. Kirchen Div. Blasii, u. B. M. V.

2) Die Kreuzkirche, so ehedem die Franciscanerklosterkirche gewesen, liegt neben dem Kornmarkte (ehedem Barfüßerkirchhofe). Diese Kirche hat zu dem Kloster gehöret, welches die Franciscanermönche im Jahr 1232 zu erbauen angefangen. Nach dem Münster- und Pfeiferischen Aufruhr ist im Kreuzkirche.

 Jahre

Jahre 1542 auf Befehl der damals in die Stadt eingerückten Chur- und Fürsten, in dem Kloster eine evangelische Schule angelegt, und dasselbe denen Franciscanern verschlossen worden, bis durch das Interim die Sache in vorigen Stand gediehen, endlich aber nach ausgeschlagenem Colloquio, welches die Franciscaner mit denen evangelischen Predigern halten sollen, von jenen 1566 am Dreykönigstage verlassen worden (wovon in der zweyten Abtheilung schon Erwähnung geschehen). Seit dem wird hierinnen der evangelische Gottesdienst gehalten, so nach der nunmehrigen Anordnung in der Woche viermal geschiehet. Die Verwaltung über die Kirchenkasse hat ein Rathsglied, so jährlich Rechnung ableget. In dieser Kirche ist einsmals im Jahre 1634 Gottesdienst in schwedischer Sprache gehalten worden. Denn als in gedachtem Jahre ein schwedischer Obrister mit 4 Compagnien hier gelegen, so hat derselbe währenden seines Aufenthaltes, Sonntags und Freytags Gottesdienst gehalten, und dabey durch die hiesigen Stadtmusikanten Vocal- und Instrumentalmusik machen lassen; hat auch deshalb gerühmet, daß ihm solches an keinem Orte Deutschlandes wiederfahren wäre; derowegen er auch denen Musikanten 10 Thaler gegeben. Allein er hat über seine Verpflegung, und in Absicht zu haltender guter Mannszucht, alle 10 Tage 750 Tha-

Thaler erhalten, wozu jeder Bürger, der keine Einquartirung gehabt, einen sechsfachen Geschoß geben müssen.

3) Die Jacobikirche lieget am südwestlichen Ende der Stadt. Von ihrer Erbauung findet man keine Nachricht, außer, daß im Jahre 130. von denen Kirchenvorstehern Ernst de Kula, Hartung von Hagen, Heinrich Schmaler, Richard Cerdoni und Berthold von Becherede, Bürgern, Erwähnung geschiehet, und der Gottesdienst von denen Ordensherren ist verwaltet worden. Jetzo aber wird in jeder Woche, Freytags Nachmittags, Betstunde; in denen Frühlings- und Sommermonaten aber in dreyen Wochen einmal wechselsweise mit der Kirche Mariä Magdalenä und Kiliani, Sonntags Nachmittags Gottesdienst gehalten. Sie hat zween Vorsteher aus der eingepfarrten Bürgerschaft. An der mittäglichen Wand innwendig dieser Kirche hängt eine Ribbe an einer Kette, man weis nicht, wo sie herkömmt; indessen, da sie was ungewöhnliches ist, indem sie 2 Zoll dicke, an einem Ende rund und am andern etwas breit, auch auf 2 Ellen lang ist, und ihre Beugung den 4ten Theil eines Zirkels ausmacht, ist zu vermuthen, daß sie in dem Felsen, auf welchen die Kirche erbauet ist, gefunden worden.

Jacobikirche.

4. Die

Kiliani-kirche. 4) Die Kirche Kiliani liegt am südöstlichen Ende der Stadt. Die Zeit ihrer ersten Erbauung und Stiftung ist eben so wenig wie der vorhergehenden bekannt. Sie ist im Jahre 1711 erneuert worden, hält den Gottesdienst, wie vorherige, und hat Vorsteher aus der eingepfarrten Bürgerschaft.

Allerheiligenkirche. 5) Allerheiligen Kirche liegt im östlichen Theile der Stadt, und geschiehet von derselben Erwähnung, daß im Jahre 1256, als das Castrum Imperiale zerstöret worden, einige der Ganerben in die Häuser gegen Allerheiligen Kirche gezogen, und denen deutschen Ordensherren die Allerheiligenkirche abgekauft und erlanget haben, daß sie in besagter Kirche Metten und Vesper, auch auf die Feyertage Messe halten mögen. Jetzo wird Dienstags Nachmittags Betstunde, auch wenn Vesperpredigten zu Marien Magdalenen, Kiliani und Jacobi aufgehöret, an denen Sonntagen bis zur Adventzeit, dann an denen Fastensonntagen Nachmittages Gottesdienst gehalten. Sie hat 2 Vorsteher aus der eingepfarrten Bürgerschaft.

Hospital Antonii. 6) Das Hospital Antonii liegt an dem nordwestlichen Ende der Stadt, und ist, besage einer alten Nachricht, durch Bewilligung des Raths im Jahre 1207 durch Conrad von Sellwitz zu erbauen angefangen worden, und soll der Probst zu Dorla, Burghard,

hard, die Stelle dazu gegeben haben, worauf dieses Hospital von Franciscanern bis in das Jahr 1231 besessen worden. So viel ist gewissere Nachricht, daß zwischen diesem Hospital und dem deutschen Orden, wegen des Pfarrechts, verschiedne Streitigkeiten entstanden, welche beyzulegen der Erzbischof zu Mainz, Matthias, Heinrich von Brimarn, Professorn der Theologie, und Hermann Schildern, Lectoren zu Erfurt abgeordnet. Unter deren Vermittelung ist es dahin gediehen, daß dieser Streit im Jahre 1324 vergleichsweise beygeleget worden, in der Maaße, daß das Hospital Antonii und die Kirche zu St. Johannis mit dem Gottesacker außerhalb denen Mauren von dem Kirchspiel zu St. Mariä ausgeschlossen werde. Dieses Hospital hat das Jus patronatus über die Kirche zu Sambach gehabt, so nunmehro aufgehöret. Nachdem aber seit der Reformation eine andre Verfassung getroffen worden; so bestehet zwar das Hospital noch gegenwärtig, jedoch dergestalt, daß gewisse Pfründner darinnen aufgenommen werden. Die Administration führet ein Senator und einer aus der Bürgerschaft, welche jährlich mit Ende des Februars ihre Rechnung ablegen. Die Kirche dieses Hospitals ist der heiligen Jungfrau Marien und allen heiligen Jungfrauen, die Kapelle aber allen zwölf Bothen und dem heiligen Panthaleon gewidmet.

Der

Brückenhof.

7) Der Brückenhof oder Kloster Mariä Magdalenä, sonst auch das Kloster der weissen Jungfrauen auf der Brücken, so Augustinerordens und pœnitentiales gewesen, genannt. Von dessen Erbauung hat man keine Nachricht; doch ist sie wenigstens im dreyzehenden Jahrhundert geschehen, immaßen von dem Jahre 1257 einer Priorißinn Gertrud, und vom Jahre 1274 eines Præpositi Heinrichs, und denn beyderseitiger Nachfolger bis ins Jahr 1542 und 1554 gedacht wird, als um welche Zeit es durch die Folgen des Münster- und Pfeiferischen Aufruhrs geschehen, daß sich die mehresten Nonnen aus dem Kloster begeben, und das Stift an den Rath gekommen. Seit der Zeit hat der Rath bis hieher Vorsteher darüber bestellet, welche mit dem letzten Februar Rechnung ablegen. Es werden gegenwärtig einige Pfründner darinnen unterhalten. Zu diesem Kloster gehöret Dirnroda mit 46½ Hufe Land, welches im Jahr 1278 von Reinhard von Sole dem Kloster verkauft worden. Ferner gehören dazu 18 Hufen Land bey der Stadt gelegen, und der kleine Wald Schalcherode, welchen das Kloster stückweise, als im Jahr 1328 von dem Hospital Antonii, und im Jahr 1333 und 1338 von Tilo von Tuttensode käuflich erhalten. Imgleichen gehöret das Gehölze, der Kiemstedterberg hieher. Dieses Kloster hat eine eigne Kirche, in welcher die sonntäglichen

chen Vesperpredigten in denen Frühlings- und Sommermonaten, in dreyen Wochen einmal, von dem Superintendenten gehalten werden.

8) Das Rathhaus, auf welchem noch gegenwärtig die Rathsversamlungen geschehen, leitet seinen Ursprung noch vor der Mitte des 14ten Jahrhunderts her. Denn es wird des darinnen befindlichen Gefängnisses im Jahre 1343 unter dem Namen des Ritterhauses gedacht, weil in gedachtem Jahre eine Anzahl Edelleute, welche der Stadt Schaden zufügen wollen, verfolget, ergriffen und an diesen Ort in Verhaft genommen worden, diesem Gefängniß den Namen gegeben. Es wird in alten Documenten das Gerichtshaus genannt. Die unterste Etage an der nordlichen Seite bestehet aus einigen offenen Schwibbogen, welche durch das neue Angebäude nunmehr bedecket worden, und ist vielleicht hier der Ort gewesen, unter welchem dem versammleten Volke die Statuten vorgelesen worden. Sonst ist auch auf diesem Rathhausgebäude eine Kapelle, und in derselben ein Altar gewesen, zu welchem der Rath im Jahr 1455 am Tage Jacobi einen Vicarium bestellt, daß derselbe jede Woche 3 Messen daselbst halten müssen, welche Fundation, nachdem der deutsche Orden wegen des Parochialrechts eingewilliget, von dem Erzbischof und Chur- Rathhaus.

für-

fürsten zu Mainz den 10 Aug. 1459 confirmiret worden (vid. Hrn. geh. Rath von Graßhofs Commentat. Cap. III. Sect. IV. §. VIII.) Es sind noch einige Nebengebäude, welche zum Rathhause gehören, und den Rathshof formiren, deren eines aus zween Flügeln bestehet, welche einen rechten Winkel ausmachen, die dem Rathhause gegen Norden und Westen liegen, und im Jahr 1605 erbauet worden. In diesem Gebäude werden die Semueramts- Stadtgerichts- und Consistorialsessionen gehalten. Die unterste Etage macht das sogenannte Kutschhaus, einige Gefänanisse u. s. w. aus. Ferner ist an das Rathhaus auf der Mittagsseite im Jahre 1595 ein Flügel angebauet worden. Hieran stößt der Weinkeller, Marstall und Heuscheuer.

Brodläube 9) Die Brodläube liegt auf der Abendseite des Obermarkts, leitet ihren Ursprung wenigstens noch vor dem Jahre 13[illegible]7 her, indem davon Meldung geschiehet, daß entweder in derselben oder auf dem daran liegenden Kirchhofe bey der Kirche B. M. V. der Gerichtsort gewesen, wo die Reichsschultheissen Gericht gehalten, welches in gedachtem Jahre aufgehöret. Sie ist in dem Jahre 1689 abgebrannt, und bis dahin das Stadtgericht darinnen gehalten worden. Nachdem aber ist sie wieder neu und in dem Stande, wie sie gegenwärtig ist, erbauet worden.

10. Die

10) Die Schule. Vom Jahre 1359 geschiehet zweyer Schulen Erwähnung in der alten und neuen Stadt bey denen Hauptkirchen, und haben unter der Aufsicht der deutschen Ordenspriester gestanden; denn der deutsche Orden hat das Jus patronatus gehabt. Im Jahre 1349 haben die Bürger von dem Kaiser Carl dem Vierten das Privilegium erhalten, Schulen anzulegen, und sind die Worte dieses Privilegii: Wir thun Ihnen, Burgemeistere Rath und die Burgere gemeinlich der Stadt Mühlhausen, ihren Erben und Nachkommen ewiglichen die besondere Gnade mit Unser Königlichen Güte, daß Sie, zu Ihrer Kinder Lehrunge neue Schule bauen mögen, so Ihnen der allerutzests und füglicher ist. Und zu derselbigen Schule sollen und mögen sie einen Meister besorgen, wenn und wie dicke es ihnen füget, der Ihnen und Ihren Kindern nutzlichen und bequemlichen seyn (Hrn. geh. Rath von Graßhoffs Commentat. Cap. III. §. XXII). Nach der Reformation ist die erste evangelische Schule 1542 in dem Barfüßerkloster angeleget worden. Die Veränderungen, so damit vorgegangen, sind oben (2te Abtheil. §. 9) angeführet. Im Jahre 1562 wurde eine Schule hinter der Blasiikirche gebauet, und im Jahre 1563 mit M. Donato Großen, so der Zeit Rector gewesen, eingenommen. Im Jahre 1578 ist den 26 May eine neue Schule Schule.

auf dem Barfüßerhofe, in der neuen Gasse zu erbauen angefangen, und den 27 May 1580 von St. Blasii hieher verleget worden, und hat M. George Andreas Fabricius als Rector das Gymnasium angerichtet. Auf diesen Tag wird noch das jährliche Schulfest gefeyret. Die jetzige neue Schule, so in der neuen Gasse lieget, ist im Jahre 1720 und 1721 erbauet.

Mägdchenschule.

11) Die Mägdchenschule ist ein Gebäude, so in dem Brückenhofe steht.

Waisenhaus.

12) Das Waisenhaus ist im Jahre 1700 zu erbauen angefangen worden, und stehet vermuthlich an dem Orte, wo ehedem der Hauptmannshof gestanden, von welchem die Hauptmannsgasse, in welchem es lieget, und das Hauptmannsviertel, den Namen erhalten; ist für arme Kinder, auch gewissermaßen zu einem Zucht- und Arbeitshause eingerichtet.

Armenhaus.

13) Das Armenhaus ist im Jahre 1525 für 12 arme Personen gestiftet, welche Stiftung noch währet, und ist das jetzige Armenhaus im Jahre 1715 erbauet worden. Es lieget in der Mönchgasse, wo ehedem ein Dominicaner- oder Mönchkloster gestanden, von welchem die Rudera der Kirche, und der Kirchhof auf dem jetzo so genannten Bauhofe noch vorhanden, von welchem man Nachricht hat, daß sie schon im Jahre 1297 ge-

gestanden, indem in gedachtem Jahre zwischen denen Dominicanern zu Eisenach, Mühlhausen und Göttingen ein Vergleich getroffen worden, nach welchem die Gränzen bestimmet worden, in welchen die Ordensbrüder jeden Convents Allmosen einsammlen sollten. In der Kirche, welche denen Aposteln Petro und Paulo gewidmet, ist ein Bildniß des Heilandes gewesen, von welchem die Mönche vorgegeben, daß es Wunderwerke verrichtet, und zween todte Knaben, deren sie im Gebete vor diesem Bilde gedacht, lebendig worden wären (Hrn. geh. Rath von Graßhoffs Commentat. Cap. III. §. XVI. pag. 66).

14) Das Fleischhaus lieget am östlich. Ende des Obermarkts, ist im Jahre 1577 erbauet und der erste Stein den 12ten März geleget worden. Die Beschaffenheit dieses Gebäudes, die vielen Fenster und vierfachen Böden lassen muthmaßen, daß es zu einem Vorrathshause für Früchte eingerichtet worden. Gegenwärtig haben die Metzger in dem untersten Raume ihr Fleisch zum Verkaufe feil. Fleischhaus.

15) Die Waage lieget zwischen dem Unter- und Töpfermarkte, und wurde ehedem die neue Läube genannt, hat auch deshalb dem Neuläubenviertel den Namen zuwege gebracht, und ist in dieses Gebäude erst im Jahre 1611 den 7ten Jul. die Waage verleget worden. Waage oder neue Läube.

Eintheilung der Stadt.

§. 2. Die Stadt wird eingetheilet in die Alte und Neue oder Unter- und Oberstadt, deren beyderseitige Gränze die durchgehende Schwemnotte größtentheils bestimmet. Nächstdem aber wird sie in vier Viertel, als das Blieden- Hauptmanns- Neuläuben- und Jacobiviertel eingetheilet.

Bliedenviertel, u. die dazu gehörigen Straßen.

§. 3. Das Bliedenviertel hat seinen Namen von denen Blieden, Blyden, Bleyden, welches ehedem eine Art Geschütze oder Schleuder gewesen, womit bey Belagerungen große Steine geworfen worden, und in dem Hospital Antonii, welcher sonst auch der Bliedenhof genennet worden, verwahret wurden. Die Straßen, welche zu diesem Viertel gehören, sind folgende: 1) Die oberste Rathsgasse, 2) die nordliche Hälfte der Wahlgasse, 3) die Marktgasse, 4) die Losengasse, 5) die Spiegelgasse, 6) die Herrengasse, 7) gegen der Kirche B. M. V. 8) Obermarkt, so der Kirche B. M. V. ostlich lieget, hält 140 geometrische Schritte in die Länge, und 81 in die Breite; hierzu gehören noch der Krautmarkt, Salzmarkt und Fleischgasse. 9) Bolstädter Gasse halb. 10) Hoyergasse. 11) Pfortengasse. 12) Hinter der Kirche B. M. V. 13) Regensgasse. 14) Kirchgasse. 15) Holzgasse. 16) Sackgasse. 17) Bey dem Hospital Antonii. 18) Guldenecke.

§. 4. Das

§. 4. Das Hauptmannsviertel, welches den Namen von dem Hauptmannshofe hat, worinnen sonst der Stadthauptmann gewohnet, hat folgende Straßen: 1) Der Steinweg. 2) Grasegasse. 3) Halbe Bollstädtergasse. 4) Burggasse. 5) Engegasse. 6) Unter den Mauren. 7) Mönchgasse. 8) Breitegasse. 9) Brückengasse. 10) Meißnergasse. 11) Heiligengasse. 12) Hauptmannsgasse. 13) Phulbrücken. 14) Nordliche Seite. 15) Halbe Viehgasse.

Hauptmannsviertel und die dazu gehörigen Straßen.

§. 5. Das Neuläubenviertel hat den Namen von der neuen Läuben, so jetzo die Waage ist. Die Straßen, welche hierzu gehören, sind nachfolgende: 1) Judengasse. 2) Unterste Linsengasse, halb. 3) Eselsgasse. 4) Halbe Brückengasse. 5) Kurze Görmargasse. 6) Auf dem Schilde. 7) Halbe lange Görmargasse. 8) Halbe Viehgasse. 9) Webergasse. 10) Erfurtergasse. 11) Kiliansgasse. 12) Unter der Linden. 13) Ferner der Untermarkt, liegt zwischen der Kirche Div. Blasii und dem Töpfermarkte, und hält in der Länge 91 geometrische Schritte, in der Breite aber 55 Schritte. Auf diesem Markte aber stehet die Waage oder Neue Läuben. 14) Neben an lieget der Töpfermarkt. Noch gehören in dieses Viertel 15) die Zöllnergasse. 16) Auf dem Damme. 17) Entenbühl. 18) Kuttelgasse. 19) Unter dem Nußbaum.

Neuläubenviertel, und die dazu gehörigen Straßen.

Jacobsviertel und die dazu gehörigen Straßen.

§. 6. Das Jacobsviertel hat seinen Namen von der Jacobskirche, auf deren Kirchhofe ehedem die Bürgermusterung gehalten wurde. Hierzu gehören folgende Straßen: 1) Die unterste Rathsgasse. 2) Die südliche Seite der Wahlgasse. 3) Jacobssteig. 4) Hinter St. Jacob. 5) Jacobsgasse. 6) Scherzegasse. 7) Felchtegasse. 8) Barfüßergasse. 9) Kornmarkt. 10) Halbe Linsengasse. 11) Neue Gasse.

Stadtgraben.

§. 7. Die Stadt ist außerhalb ihren Mauren mit Graben und Wällen umgeben. Der Anfang dieser Stadtgraben wird in das Jahr 1503 gesetzt, und ist damit in denen folgenden Jahren fortgefahren worden, bis sie rings um die Stadt geführet. Es giebt davon eine geschriebene Chronik folgende Nachricht: Anno 1503 ließen die Herren den Graben machen um die Stadt, und die Gräber waren Polaken, und ebendaselbst heißt es: Anno 1505 bauet der Rath den Graben vor dem Frauenthore, da mußte ein jeder Geld zugeben ꝛc. Daß aber der Endzweck der Verfertigung dieser Graben und Wälle die Sicherheit der Stadt zum Grunde gehabt, ist leicht abzusehen. Denn, obwohl die Stadt mit Mauren von Werkstücken aufgeführet, versehen war; so verursachten doch die oftmaligen feindlichen Angriffe, daß diese Vorsicht gebraucht wurde, um solche desto eher abzuhalten, immassen

sen von denen Feinden oft Anschläge gemacht worden, heimlich in die Stadt zu kommen. Allein, wie die Stadt beständig auf ihrer Huth gestanden, und die feindlichen Absichten vernichtet; so hat sie auch hierinnen ihre Sicherheit um so mehr zu bevestigen gesucht. Diese Wälle und Graben sind zwar jetzo zu dem Ende von geringem Nutzen, und wird jetzo eine Cameral-revenüe daraus gemacht, und der gegen Westen zwischen dem Frauen- und Felchtenthore gelegene Graben ist der bürgerlichen Schützencompagnie, ihre Vortheilsgelder abzuschießen, eingeräumt.

§. 8. Um die Stadt her sind 5 Vorstädte erbauet, als: St. Petri, gegen Abend; St. Margarethen, gegen Mitternacht; St. Georgii, gegen Morgen; St. Martini, gegen Morgen und Mittag; St. Nicolai, gegen Mittag und Abend. Es sind aber ihre Gränzen, darinnen befindlichen öffentlichen Gebäude und Plätze folgende: Vorstädte.

1) Die Vorstadt St. Petri, welche der Stadt gegen Abend lieget, fängt sich unweit dem Frauenthore an, neben der Vorstadt St. Nicolai, und endiget sich unweit dem Pfortenthore. Sie hat an öffentlichen Gebäuden a) eine Kirche, welche zugleich mit der zu St. Nicolai einen Pfarrer hat, und ist ungefähr im Jahre 1348 an dem Orte, wo in Pestzeiten die Verstorbenen begra- Vorstadt St. Petri.

ben werden, erbauet. b) Die Kalkhütten, wo der Sparrkalk oder eine Art Gips gebrannt wird. c) Die Ziegelhütte. d) Aeussere Frauenthor, gegen Abend. e) Schaffenthor, so gegen Mitternacht gehet. f) Blobach, wo jährlich 2mal der Roß- und Viehmarkt gehalten wird; außer dem aber zur Tuchbleiche dienet. g) Johanniskirchhof, wo ehedem eine Kirche gestanden. h) In der Kielingsgasse hat vor Zeiten eine Kemnotte gestanden, so denen Grafen von Gleichen gehöret, und mit allen Zubehörungen im Jahre 1327 dem Rathe verkauft, und nunmehro abgebrochen ist.

Vorstadt Margarethen.

2) Die Vorstadt St. Margarethæ hat ihren Namen von dem in derselben liegenden Hospital dieses Namens, und liegt der Stadt gegen Mitternacht; sie fängt sich neben der Vorstadt St. Petri an, und endiget sich unweit dem Burgthore. In dieser Vorstadt befinden sich an öffentlichen Gebäuden: a) Das Hospital Margrethen, in welchem einige Pfründner verpfleget werden. Man findet von diesem Hospital Nachricht vom Jahre 1365, da eines Vergleiches zwischen denen deutschen Ordensherren und dem Vorsteher gedacht wird; hat eine eigne Kirche, die ein Filial von der zu B. M. V., und im Jahre 1702 neu erbauet ist. Dieses Hospital hat eine eigene Administration, so jährlich mit Ende des Februars Rechnung ableget. b) Ammer

merthor, so gegen Mitternacht gehet. c) Alten Blobach, und d) die Margarethenteiche.

3) Die Vorstadt St. Georgii, so gegen Morgen lieget, und der Anfang der Stadt Mühlhausen ist, fängt sich neben jener an, und endiget sich bey dem Görmarthore; sie hat an öffentlichen Gebäuden a) eine Kirche, welche unter allen hiesigen die älteste ist, und von ihrem Anfang keine Merkmaale aufzuweisen hat. b) Das Hospital Jacobi oder Armenspittel, dessen Stiftung unbekannt ist; darinnen werden einige Pfründner aufgenommen, und auch Arme bewirthet; es hat eine mit dem Hospital Antonii gemeinschaftliche Administration. c) Wagenstädterthor, so gegen Morgen gehet, und d) das Klingenthor, welches nach Mittag gehet. Vorstadt St. Georgii.

4) Die Vorstadt St. Martini liegt gegen Morgen und Mittag; fängt sich an vorhergehender an, und endiget sich bey dem Münzpfortenthore. Sie hat an öffentlichen Gebäuden a) eine Kirche, welche ungefähr im Jahre 1356 erbauet, und mit der zu St. Georgii einen Pfarrer hat. b) Vollstädterthor. c) Oberste Erfurtherthor. d) Oberste Neupfortenthor. Vorstadt St. Martini.

5) Vorstadt St. Nicolai, welche unfern der Neuen Pforte mit vorhergehender gränzet, und sich bey dem Frauenthore endiget, Vorstadt St. Nicolai.

mithin der Stadt gegen Mittag und Abend lieget, ist unter allen Vorstädten die größte; sie hat an öffentlichen Gebäuden a) eine Kirche, welche ungefähr um das Jahr 1324 erbauet worden. b) Oberste Felchtethor.

Aeußere Ringmauer u. Graben.

§. 9 Diese Vorstädte haben um sich einen gemeinschaftlichen Graben und Mauer gehabt, welche aber beyde nach und nach als unbrauchbar eingegangen, und siehet man von letzterer an vielen Orten nur noch die Merkmaale. In dieser Ringmauer sind Thore eingesetzt, welche noch vorhanden sind, als: 1) Das oberste Frauenthor 2) Das Schaffenthor. 3) Das Ammerthor. 4) Das Wagenstädterthor. 5) Das Klingenthor. 6) Das Bollstädterthor. 7) Das oberste Erfurtherthor 8) Das oberste Neupfortenthor 9) Das oberste Felchtethor. In dem Innbegriff der Ringmauer sind nicht allein die Vorstädte gelegen, sondern es befinden sich auch eine große Anzahl Baum- Küchen und Lustgärten darinnen.

Dörfer, welche zur Stadt gehören.

§. 10. Außer der Stadt und denen Vorstädten befinden sich noch neunzehen bewohnte Dörfer, einige Meyerhöfe, Thürme und verwüstete Dorfstätte, welche unter hiesige Gerichtsbarkeit gehören. Was sich nun von denenselben anführen läßt, wird bey der Beschreibung eines jeden erhellen. Es sollen aber vor das erste die Dörfer angeführet werden, wie sie von Westen

ge-

gegen Norden und so weiter um die Stadt herum gelegen sind. Demnach kommen hier zu betrachten vor:

1) Eigenrieden liegt auf 2½ Stunde von der Stadt gegen Abend, unweit der Eichsfeldischen Gränze, in einer erhöheten Gegend, die einigermaßen mit Waldungen umgeben ist. Hat eine eigene Kirche und Pfarrer. Wenn und auf was Art dieses Dorf an die Stadt gekommen, ist aus keiner Nachricht einzusehen. Unweit diesem Dorfe gegen Mittag auf einer Anhöhe hat die Eigenrieder Burg gestanden; man siehet aber von dem daselbst gestandenen Gebäude noch wenig Rudera. Eigenrieden.

2) Dörna lieget seitwärts Eigenrieden, auf 2 Stunden von der Stadt gegen Abend, und ist im Jahre 1302 von Günther und Friedrich von Salza an den Rath von Mühlhausen verkauft worden. Dörna.

3) Holnbach liegt unweit Dörna auf 1½ Stunde von der Stadt, und ist unbekannt, wenn es erbauet worden, und wie es unter Mühlhäusische Gerichtsbarkeit gekommen, außer, daß nur im vierzehenden Jahrhundert seines Namens gedacht wird. Die Kirche ist ein Filial von Dörna. Holnbach.

4) Lengefeld lieget auf 2 Stunden von der Stadt gegen Nordwest. Man weis eben so wenig von dessen Erbauung, oder Lengefeld.

wie

wie es an den Rath zu Mühlhausen gekommen, wie bey dem vorhergehenden. So viel ist gewiß, daß es im 15ten Jahrhundert dazu gehöret, indem eine Nachricht meldet: Daß im Jahre 14 6 die von Buttlar in die mühlhäusische Gerichtsbarkeit gefallen, und vor Lengefeld Vieh geholet, und ferner im Jahre 1470 wird es des Raths Dorf genennet. Indessen aber, ob man gleich von seiner Erbauung so wenig, als wie es an den Rath gekommen, zuverläßig angeben kann; so ist doch Lengefeld ein alter Ort, dessen unter dem Namen Lengenfeld (conf. Hrn. geh. Rath von Graßhof Commentat. Cap. I. §. VIII. not. 2.) im Jahre 897 gedacht worden.

Horßmar. 5) Horßmar, Hoßmar, lieget der Stadt auf 2 Stunden Weges gegen Mitternacht zwischen einer gebirgigten Gegend. Wenn es erbauet worden, und wie es an die Stadt gekommen, weiß man nichts; doch muß es zu Anfang des funfzehenden Jahrhunderts unter die mühlhäusische Gerichtsbarkeit gehöret haben; denn es findet sich in einer alten Nachricht folgendes: Ao. 1419 ist Hans Reitesel der Stadt Feind geworden, und hat das Dorf Horßmar geplündert. Woraus denn abzunehmen, daß es damals unter hiesige Gerichtsbarkeit gehöret habe. Die Kirche ist 1721 ganz neu erbauet, der daran befindliche Thurm aber ist alt, und stehet an

dessen

dessen mittäglichen Seite die Jahrzahl 519; allem Vermuthen nach aber ist die vierte Zahl, nämlich tausend, im Sinne behalten worden, welches auch daraus abzunehmen, weil die Kirche einem Pancratius gewenhet ist, welcher lange nach dem 519 Jahre gelebet. Das jus patronatus dieser Kirche hat ehemals dem Orden des heiligen Lazari der Balley Thüringen gehöret. Es hat aber diese Brüderschaft ein Hospital zu Gotha, Mariä Magdalenä, innen gehabt, und ist ein Vergleich vorhanden, der zwischen dem Commenthur dieses Ordens in Thüringen und denen Einwohnern zu Horßmar durch Vorspruch des Raths von Mühlhausen im Jahre 1480 Freytages nach Oculi geschlossen worden, aus welchem erhellet, was der Orden in Horßmar für Güter gehabt, nämlich des Innhalts: 2 Hufen Artlandes, eine Holzmark, die Ahelsgrube genannt, Erbzinse und Lehn an zween Siedelhöfen, einen arthaften Ort boben dem Dorf der da tritt uf die Gemeinde; item zwey Pfund Wachs genandt Bethe Wachs, und die Gerechtigkeit an Begräbniß nach Ausweisung des Meßbuchs, und die sieben Festa principalia und Opfertage, um die Tage Laurentii und Cyriaci, die Umgänge, der zween sind, Brodt zusammen, von denjenigen die da Land haben, und um diejenen, die da nicht Land haben, und alleine einen Pfennig zu einem Umgange geben,

und

und das Salve die Fasten uß zu halten ꝛc. Weil aber diese Einkünfte zu Erhaltung eines Pfarrers nicht hinlänglich gewesen; so ist zwischen dem Cammenthur und denen Eingepfarrten folgender Vergleich errichtet worden: Daß über obiges je welch gebauet Haus, worauf ein Wirth wohnet, und der Sacrament gebrauchet, einem Pferner daselbst darum, daß er bey ihnen wohnen, und alle Wochen zwo Messen halten solle boben die Sontage Messen, geben solle drey Metzen Korns Mölscher Maßes, usgeschieden des Kirchner und Hirtenhauses, darzu soll der Pferner vor dem Hirten frey seyn mit einigem Vieh ꝛc. (ibid).

Dachrieden. 6) Dachrieden liegt der Stadt nordwärts auf 1½ Stunde Weges, und ist ein alter Ort, dessen im Jahre 897 gedacht wird (cit. loc). Ist im Jahre 1323 an den Rath zu Mühlhausen gekommen.

Eigenroda. 7) Eigenroda liegt der Stadt gegen Norden auf 2 Stunden, und ist ungefähr in der Mitte des 16 Jahrhundert aus denen Ueberbleibsalen zweyer verstörten Dörfer Eichelroda und Ebelroda erbauet worden, und ist die Kirchhofsmauer von denen abgebrochenen Kirchen gedachter Dörfer aufgeführet worden (Hrn. geh. Rath von Graßhof Commentat. Cap. III. §. VIII. pag. 38). Die Kirche ist ein Filial von der zu Sollstädt.

8) Am-

8) Ammera, welches der Stadt auf ¾ Stunde gegen Mitternacht lieget, wird in einem Diplomate des Kaisers Arnolphi 897, und von dem Kaiser Otto I. im Jahre 997 erwähnet, und hat ehedem eine edle Familie den Namen davon geführet (cit. loc.) Jetzo stehet es unmittelbar unter der hiesigen Gerichtsbarkeit, und gehöret mit in das Hegemahl oder Stadtfeld. Ammera.

9) Reiser lieget 1½ Stunde von der Stadt gegen Mitternacht, ist unbekannt, wenn es erbauet worden, und wie es unter mühlhäusische Gerichtsbarkeit gekommen. Die Kirche ist ein Filial von Kaisershagen. Reiser.

10) Sollstädt liegt auf 3 Stunden Weges von der Stadt gegen Norden, unweit der schwarzburgischen Gränze, und ist oben in der 2ten Abtheilung davon Erwähnung geschehen, daß es zu Caroli Magni Zeiten, mithin vor dem Anfange des neunten Jahrhunderts schon gestanden habe. Im Jahre 1444 ist es von dem Rathe in Schutz genommen, und hernach im Jahre 1579 eigenthümlich worden, und haben im Jahre 1580 die Bauren zum erstenmal dem Rathe angelobet. Es sind aber in Sollstädt zween adeliche Höfe, welche im Jahre 1446 am Tage Udalrici von dem Kloster Volkerode an Heinrich Knorren, nebst der Holzung Steinberg, Hohenwarte und der Wildbahne, gegen das Guth Ballhausen vertauschet Sollstädt.

schet

schet worden. Wie aber diese adelichen Güther in Sollstädt von dem Kloster Volkerode angeleget worden, erhellet daraus, daß dasselbe im Jahre 1269 von einem Hugo von Weidensee, mit Bewilligung des Schultheissen und des Raths der Stadt Mühlhausen, 2 Hufen Landes bey Sollstädt gelegen, und das Dorf Mänlo oder Mallo, so verstöret worden, mit allem seinem Gehölze, Weiden, Wiesen, Aeckern und andren Zubehörungen für 20 Mark Silber rc. erhalten. Auch hat einer Namens Heinrich Camerarius voh Mühlhausen dem Kloster Volkerode 21 Hufen, so bey Sollstädt gelegen, für 84 Mark Silber verkauft den 15 Jul. 1270. Und hat der Graf Adolph von Gleichen die Oberherrschaft, so denen Grafen von Gleichen sonst zugestanden, im Jahre 1446, Sonntag nach Michaelis dem Kloster abgetreten (citat. loc.), welche nunmehro dem Rathe von Mühlhausen zustehet, so, daß die Herren von Knorr eine eigene Instanz bey dem Rathe haben, und hier ihre Geschoße erlegen.

Kaisershagen. 11) Kaisershagen, welches nordwärts nach Osten auf einer Anhöhe 2 Stunde Weges von der Stadt gelegen, soll seinen Namen von einem, der Kaiser genannt, und daselbst ein Guth gehabt, welches mit einem Hagen umgeben, erhalten haben; wiewohl auch einige dafür halten, daß es so genannt wor-

den, weil es unter des Reichs Gerichtsbarkeit gehöret (ibid.), und ist im Jahre 1323 an den Rath zu Mühlhausen gekommen.

12) Windeberg lieget auf 2 Stunden von der Stadt nördlich, mehr gegen Osten, als Kaisershagen, jenseit des Forstberges, nicht weit von der Waldung Haardt, und weis man außer seinem gegenwärtigen Zustande, und daß es unter des Raths von Mühlhausen Gerichtsbarkeit stehet, weder von seinem Anfange, noch, wie es an den Rath gekommen, etwas zuverläßiges aufzuweisen. Windeberg.

13) Saalfeld liegt ebendaselbst ostwärts neben Windeberg, und der Stadt auf zwo Stunden gegen Nordost. Es ist im Jahre 1282 an den Rath von einem von Bodenstein verkauft worden. Die Kirche daselbst ist ein Filial von der zu Windeberg. In diesem Dorfe lieget auch eine Ziegelhütte. Saalfeld.

14) Graba, Groß- und Kleingraba, sind 2 Gemeinden, welche ihre besondern Kirchspiele haben, und nur durch die Notter von einander geschieden werden. Sie liegen auf 1½ Stunde der Stadt gegen Morgen nach Norden zu. Es geschiehet derselben im Jahre 997 in einem Diplomate Ottoniano unter dem Namen Grabaha Erwähnung. Ferner wird derselben im Jahre 1277 gedacht, und Villa Imperii genannt. Der Groß- und Kleingraba.

 Land-

Landgraf Friedrich in Thüringen hat, nach Ausweisung eines Documents de Dat. Eisenach Sonntages vor Bonifaciitag, im Jahre 1300 der Stadt seine Gerechtigkeit am Dorfe Graba, auch einen Zins, welcher die Herberge genannt, übergeben und verkauft. Vielleicht sind es damals schon 2 Dörfer gewesen, davon jenes zum Reiche, dieses aber unter die Herrschaft des Landgrafens gehöret (ibid. pag. 39.); werden auch sonst Ost- und Westergraba genannt, und hat die Kirche zu Kleingraba mit der zu Großgraba einen Pfarrer.

Görmar. 15) Görmar, welches der Stadt gegen Osten auf ½ Stunde Weges lieget, ist ein alter Ort, davon in einem Diplomate Conradi III. unter dem Namen Kermare, und noch vorher unter Arnolpho dem Kaiser im Jahre 897 Erwähnung geschiehet. Daselbst ist ein Schloß gewesen, so dem Kloster Volkerode gehöret, und von denen Bürgern verstöret worden, und ist wahrscheinlich, daß dieses Schloß ehedem eine adeliche Familie von Görmar besessen habe, von der es nachher an das Kloster Volkerode gekommen. Alsdenn aber ist es im Jahre 1318 an den Rath von Mühlhausen von dem Kloster verkauft worden (ibid.), und findet sich davon folgende Nachricht: Ao. 1318 kaufte der Rath zu Mühlhausen dem Kloster Volkerode einen Hof zu Görmar ab, und das Frey-

guth,

guth, darinnen drey Mühlen und eine wüste Mühlstätte und 16 Hufen Landes, gehören dazu, sind gekauft worden für 620 Mark reines Silbers, und wurden lange hohe Steine gesetzt an die äußersten Ecken der Hufen, und der Abt verwilligte, daß das Kloster keine Güter und Gerechtigkeit in den Steinen mehr kaufen wollte, und diesen Vertrag und Kauf confirmirte der Erzbischof zu Mainz, Petrus genannt, den 12ten Febr. 1318. Dieses Dorf gehöret mit ins Hegemahl.

16) Bollstädt liegt auf 1½ Stunde von der Stadt gegen Morgen nach Süden zu, nicht weit von der Chursächsischen Gränze. Die Zeit seiner Erbauung ist unbekannt; indessen erweiset sich doch aus alten Nachrichten, daß es ein Ort sey, der vor dem 8ten Jahrhundert schon gestanden, denn es hat einer, Namens Hademar, ein Edler, dem Bonifacio dasjenige übergeben, was er in Bollstädt besessen (ibid. Cap. I. pag. 9). Im übrigen erweiset sich, daß im Jahre 1255 der Abt zu Volkerode von einem Berthold von Schlotheim und seinem Bruder 10 Erfurter Malter Dezmaaß, und 70 Hühner jährlichen Zins zu Bollstädt an das Kloster gebracht, vor etliche Güter zu Mierstädt, und hätte der Abt zu Fulda darein gewilliget, und wird im Jahre 1257 ein Guth und Gericht des Abts zu Volkerode genannt. Bollstädt

Im Jahre 1392 hat der Rath zu Mühlhausen dem Abt zu Volkerode das Backhaus abgekauft, davon das Document de dato Montages vor Michaelis 1392 noch vorhanden. Im Jahre 1444, Freytags nach Invocavit, ist ein Vertrag zwischen dem Rath und Abt zu Volkerode errichtet worden, darinnen enthalten; daß der Rath von Mühlhausen das Vorwerk oder Klosterhof zu Bollstädt in Schutz genommen, dergestalt, daß alle, die darauf wohnen, dem Rathe jährlich Gehorsam thun, und übrige Prästanda gleich andern Unterthanen leisten sollen. Es erhellet daraus, daß der Abt zu Volkerode nur gewisse Güter in Bollstädt innen gehabt. Jetzo aber ist es uneingeschränkt unter der Gerichtsbarkeit des Raths von Mühlhausen.

Höngeda. 17) Höngeda liegt der Stadt auf eine Stunde Weges gegen Südost, unweit der sächsischen Gränze, und hat im 8ten Jahrhundert schon gestanden (citat. loc. pag. 9). Im Jahre 1299 ist es von dem Landgraf Albrecht zu Thüringen, und denn von Heinrich von Treffurth dem Rathe käuflich überlassen worden, mit allem Zubehör samt denen Ober- und Untergerichten. Im Jahre 1300 ist der Kauf durch den Landgraf Friedrich confirmiret, und im Jahre 1303 am Tage Invocavit der Brief über das Blutgericht zu Höngeda, zu Warburg gegeben wor-

worden. In ebengedachtem Jahre hat einer Namens Heinrich von Mila, allen Rechten, welche er in denen Dörfern Vollstädt und Grabe gehabt, auch dem Blutgericht zu Höngeda entsaget (ibid. Cap. III. Sect. I. §. VIII.)

18) Felchta liegt ½ Stunde von der Stadt gegen Mittag, und wird dessen (cit. loc. pag. 9.) gedacht, daß einer, Namens Hademar, seinen Antheil an dem Dorfe Felchta dem Bonifacio übergeben habe, und daß das Jus patronatus 1253 an den Brückenhof gekommen sey. Es gehöret dieses Dorf mit ins Hegemahl. Felchta.

§. 11. Außer diesen Dörfern, welche alle bewohnt sind, und ihre eigene Kirchen haben, sind noch mehrere in dem mühlhäusischen Gebiete gewesen, welche Kirchen gehabt, aber größtentheils im 15 und 16ten Jahrhundert zerstöret und abgebrochen worden. Es sind aber folgende: Dorfstätte, welche verwüstet worden.

1) Eichen ist von der Stadt auf 1 Stunde gegen Südwest gelegen, und hat ehedem daselbst eine geheiligte Eiche gestanden, wobey die alten Einwohner ihren Götzendienst gehalten haben; nachhero ist unter dem Pabstthum eine Wallfahrt zu St. Marien daselbst gewesen, welche 1566 abgeschafft, und das Dorf, so durch die Kriegsunruhen zerstöret, im Jahre 1581 ausgekauft und zu Gärten gemacht worden. Eichen.

Popperoda. 2) Popperoda liegt auf ¾ Stunde von der Stadt gegen Südwest, und ist im Jahre 1552 abgebrochen worden. Jetzo ist es wegen des vortrefflichen Brunnens bekannt, welcher die Stadt eines Theils mit Wasser versiehet, und dabey im Jahre 1614 ein Lusthaus erbauet worden, woselbst die jährlichen Brunnenfeste gefeyert worden.

St. Daniel. 3) St. Daniel ist 1563 abgebrochen; hat der Stadt auf ½ Stunde gegen Nordost gelegen.

Ebelroda. 4) Ebelroda ist 1568 abgebrochen.

Nutzigeroda. 5) Nutzigeroda ist 1553 abgebrochen.

Weida. 6) Weida, welches unweit Windeberg gelegen, ist 1568 abgebrochen.

Forst. 7) Forst, ebendaselbst, ist 1585 abgebrochen.

Noch mehrere verwüstete Dörfer. §. 12. Es sind in dem mühlhäusischen Gebiete noch mehrere Dorfstätte bebauet gewesen, welche keine Kirchen gehabt, und nachdem sie in dem 13ten und 14ten Jahrhundert zerstöret worden, sind die Einwohner in andre Dörfer gezogen, und haben ihre ehemaligen Wohnungen nicht wieder erbauet, mithin sind die Rudera nach und nach entweder verfallen oder abgebrochen, und die Gegenden zu arthaftem Lande gemacht worden, und gehet die daselbst liegende Länderey dem Rathe zum Lehn. Die

Dorf-

Dorfstätte aber sind folgende: Tiefenthal, Beigenroda, Dangstorf, Husen, Bergsee, Tutteroda, Tuttensoda, Elcheroda.

Landgüter, so zur Stadt gehören.

§. 13. Nächstdem kommen nun noch die Meyerhöfe, oder Güter, zu betrachten vor, welche zu gemeiner Stadt gehören:

Pfafferoda.

1) Pfafferoda liegt der Stadt auf 1 Stunde Weges westwärts, und ist dermalen ein Lehnguth, so der Rath von dem deutschen Orden, und zwar der Balley Thüringen in Zwetzen, als ein alienables Erbzinslehn, zu Lehn träget. Dieses Guth ist 1246 an den Commenthur und Ordensbrüder der Kirche B. M. V. gekommen.

Sambach.

2) Sambach ist ein Guth, so ¾ Stunde von der Stadt gegen Nordwest gelegen, und gehöret dem Rathe unmittelbar zu, wie es denn von demselben im Jahre 1602 erkauft worden. Hat eine eigne Kirche St. Jacobi, worüber ehedem das Hospital Antonii das Jus patronatus gehabt, so nunmehro verloschen, und wird von dem Pfarrer zu Eigenrieden alle vier Wochen Gottesdienst darinnen gehalten.

Dirnroda.

3) Das ehemalige Guth Dirnrode, so 2 Stunden von der Stadt gegen Nordwest zwischen Lengefeld und Horschmar gelegen, ist 1569 abgebrochen worden, und gehöret die Länderey zum Brückenhofe, woselbst ein mehreres davon nachzusehen. Eine Nach-

richt davon erzählet folgendes: Sind 1278 noch zu Dirnrode Nonnen gewesen, die vor großer Fehde Raubes und Krieges Willen, so dero Zeit gar viele gewesen, hernach in das Kloster auf der Brücken zu Mühlhausen eingenommen. Wie denn auch die Güter um Dirnroda mehrentheils dem Kloster zuständig und gehörig seyn.

Rückelroda. 4) Rückelrode, so linker Hand unweit Ammera ½ Stunde von der Stadt gelegen, ist verstöret, und im Jahre 1608 von dem Rathe als ein Guth nebst dem Gehölze, dem Schneiderthal, dem Kloster Reifenstein für 2000 Rthlr. abgekauft worden.

Aemilienhausen. 5) Aemilienhausen, oder Hof Æmyliæ, welcher der Stadt auf ¾ Stunde gegen Südost gelegen, und man von demselben saget, daß er von einer edlen Aemylia, aus dem Geschlecht derer Camerariorum für aussätzige Kranke gestiftet worden, weil daselbst ein Brunnen ist, der diese Krankheit heilen soll. Nunmehro werden Pfründner eingenommen, die ihre Wohnung und Pfründen an Früchten u. s. w. von der darüber bestellten Administration, welche zugleich über das Hospital Margarethen bestellet ist, erhalten. Diese Administration leget jährlich mit Ende des Februarii ihre Rechnung ab.

§. 14.

§. 14. Dieses wären also die Orte, so in dem mühlhäusischen Gebiete am vorzüglichsten zu bemerken sind. Es soll nunmehro von der Beschaffenheit des mühlhäusischen Gebietes selbst noch das gehörige angemerket werden. Die Stadt hat um sich her einen gewissen District, so das Hegemahl genannt wird, und eigentlich die Stadtflur ist, in welchen gemeiniglich die Stadtschäfereyen, die Triften haben, dessen Gränzen endigen sich gegen Mittag an der seebachischen und vogteyischen Gränze; gegen Abend im Spittelgrunde, Ziegenfraß, Weitenlücken, Lindgen, Bürgerholz, untersten und obersten Wüstung, Neurode, Schneite, Eigenriederwiesen, Gringel; gegen Norden am Tiefenthaler Holze, Dörnischen Felde, Ueferieden, Röttelseegraben, Hollenbacher Feld, bey dem Knotholze mit der Langefelder Flur, jenseit des Hasenloh, jenseit dem Sande mit der Dachrieder und Reiserischen Gränze, jenseit dem Forstberge mit der Windeberger und Saalfelder Flur; gegen Morgen unter dem Haken mit der Grabischen Gränze; endlich scheidet die Notter und Unstrut die Gränze des Hegemahls von der Bollstädter Flur. In diesem Innbegriff lieget die Stadt samt denen Dörfern Ammera, Görmar, Höngeda und Felchta. Das Hegemahl liegt also selbst in dem Gebiete der Stadt Mühlhausen, und gränzet mit demselben gegen Mittag an die sächsische

Beschaffenheit des mühlhäusischen Gebietes.

Gränze, alsdenn aber erstrecket sich das Gebiete weiter, und gränzet gegen Abend und eines Theils gegen Mitternacht an das Eichsfeld, sodann gegen Nordost an das Schwarzburgische und Volkerodische, endlich gegen Morgen wieder an das Chursächsische. Es ist aber das mühlhäusische Gebiete an allen Orten mit Gränzsteinen versehen, außerdem aber an der west- und nordlichen Seite mit doppelten Graben und Hayne umgeben, zu deren Verfertigung die vielen feindlichen Einfälle im 13ten Jahrhundert Gelegenheit gegeben haben mögen. Dieser Landgraben wird noch jährlich durch die angränzende Dorfschaft gereiniget; es sind auch in demselben an gewissen Orten Durchschnitte gemacht, wo die Landstraßen durchgehen, und ist ein jeder Durchschnitt mit einem Thurme oder Warte und mit einem Schlagbaume versehen, als nämlich die Eigenrieder Warte, Dörnische Warte, Lengefelder Warte, Horßmarische Warte, Eigenröderwarte und Sollstädter Warte, auf welchem noch beständig Thurmleute gehalten werden, deren eigentliche Verrichtung aber jetzo darinnen bestehet, daß sie Aufsicht auf die neben anliegenden Waldungen haben müssen. In vorigen Jahrhunderten sind dergleichen Warten fast auf allen erhöheten Gegenden erbauet worden, welche zum Theil noch stehen, als: zu Schalcherode, Forst, am Thonberge, Husen, Katzenborn,

Spielberge, Dorla, Rotenberge, Hatzgeroda, am Schadeberge, und hat der Rath im Jahre 1458 zu Beobachtung der feindlichen Einfälle, Thurm- und Wartleute darauf bestellen lassen.

§. 15. Wie nun diese dritte Abtheilung zu einer Erläuterung derer beyden vorhergehenden dienen soll; so ist darinnen dem Endzweck gemäß verfahren, daß dasjenige, so erforderlich gewesen, angeführet, und damit der zweyte Theil beschlossen worden.

Register
über
den ersten und zweyten Theil.

A. pag.

Abzugsgeld zu fodern, kömmt dem Rathe zu 134
Accisen auf Consumtibilien . . 132
Achtserklärung der Stadt . . 99
Ackerbau . . . 162 . 165
Adlerstein, dessen Beschaffenheit . 91
Aemilienhausen . . . 238
Aemterverwaltung in Policey- Einnahme- und Justitzsachen . . . 122
Alabastrit, dessen Beschaffenheit . . 52
Alaun, was er ist . . . 71
Alcalische Salze, deren Beschreibung . . 73
- - feuerbeständige . . ibid.
- - flüchtige . . . 74
Ammera 229
Ammoniten, was sie sind . . 89
Anlagen anzusetzen, kömmt dem Rathe zu . 130
Appellationsinstanz . . . 122
Armenhaus 216
Armer und verwaiseter Personen Versorgung 158

B.

Beinbruch, sind versteinerte Wurzeln . . 90
Berge im mühlhäusischen Gebiete . . 2 - 3
- - an der Nordwestseite halten die Sturmwinde auf 2
- - ihre Entstehung . . . 7 - 8

Berge

pag.
Berge, Erdlagen in denselben, woher die rühren 6 = 7
Bergwerksregal = = = = 129
Bierbrauerey = = = = 183
Bierzeichengeld = = = 129
Bliedenviertel und dessen Straßen = = 218 seq.
Blutsteinsbeschreibung = = = 77
Böttner = = = = 187
Bollstädt = = = = 233
Branderz, woraus es bestehet = = 77
Branteweinbrennerey = = = 187
Breitsülze, deren Beschreibung = = 20
Brodläube = = = = 214
Brückenhof = = = = 212
Brunnen in der Stadt, ihre Beschaffenheit = 26
Bucarditen, was sie sind = = = 89
Bündnisse zu schließen, ist der Stadt erlaubt = 133
Burgergemeinschaft unter sich, als auch mit Auswärtigen, gereicht zum Besten des gemeinen Wesens 161
Bürgerschaft, ihre Rechte, was sie sind 134 = 135
= Annehmung neuer und fremder in dieselbe 147 = 152

C.

Cammerey = = - 124
Cammerziel entrichtet die Stadt = = 108
Canzley = = = = 124
Consensamt = = = = ibid.
Consistorium = = = ibid.
Corrnu Ammonis, was es ist = = 6

D.

Dachrieden = = = = 228
Dammerde, was sie ist, und ihre Beschaffenheit 85
Deputatio ad iustificandum rationes - - 125
Dirnrode = = = 237

pag.
Dörfer, wie sie um die Stadt gelegen, und ihre Anzahl . . . 224 seq.
Dörna 225
Domainen der Stadt . . . 127
Dorfstätte, verwüstete . . . 236

E.

Ebelroda . . . 236
Eichen ist ehedem ein Dorf gewesen . . 235
Eigenrieden, dessen Höhe . . . 2
= = dessen Lage u. s. w. . . 225
Eigenroda . . . 228
Einkünfte zu Bestreitung des Stadtregiments, und was darunter zu verstehen . . 126
Eisen, Monopolium damit . . 130
Eisenbranderz, was es ist . . . 77
Eisenmulm ist ein verwitterter Kieß . . 78
Eisenocher, was sie sey . . . 78
Eisensinter, was der ist . . 78
Eisenstein, Glaskopf . . 76 . 77
Eisenvitriol, dessen Ursprung . . 70
Elphenbein gegraben . . . 88
Erdarten, was darunter zu verstehen . . 43
Erdboden, alter, was er ist . . 9
Erde, was sie sey 32. Ob nur eine ursprünglich, und ob diese kalkartig sey . . 34 . 35
Erdfälle Ursprung 10. Lage . . 11 . 12
= = haben einen Fluß in sich . . 23

F.

Felchta 235
Felchtische Bach, dessen Ursprung, Länge und Breite 21
Feldspaat, was er ist . . . 60

Fels=

pag.
Felssteine, was darunter zu verstehen, ihr Nutzen, Ursprung und Arten = = 79 = 84
Feuersteine, was sie sind = = 58
Fleischhaus = = = 217
Folgen, so der Stadt aus der Reformation entstanden 144
Forst ist ein Dorf gewesen = = = 236
Forstamt = = = = 125
Forstberg, dessen Höhe = = = 2
Foßilien, was darunter zu verstehen = = 31
Fruchthandel, ob er einträglich sey = = 199

G.

Ganerbenhaus auf der Burg = = 99
Gegenstände des gemeinen Wesens, was hierunter zu verstehen = = = 136
Gerber = Privilegium = = = 169
Gerechtigkeiten, so dem Rathe zustehen = = 126
Geschoße, was es sind, und wie sie entrichtet werden 130
Gesundheits = Obsorge = = = 154
Gipsarten, woraus sie bestehen = = 51
= = sind unterschieden = 52 = 53 = 54
Glaskopf, was derselbe ist = = 76 = 77
Glimmerarten, was sie sind = = 67
Gluten, was es sey, und ob es zu Bevestigung der Steine nöthig sey = = = 34
Görmar = = = = 232
Grabe, Groß = und Kleingrabe = = 231
Graben und Wälle der Stadt = = 220
Grabenbrunnen, ihre Beschaffenheit = = 25
Granatarten, was es sind = = = 60
Grenzen des mühlhäusischen Gebietes = = 239

H. pag.

Halinen, versteinerte . . . 90
Handlung und Commercia der Stadt . . 188
Harze, Erdharze, ihre Beschaffenheit . . 67
Hauptmannsviertel, und die dazu gehörigen Strassen 219
Hegemahl, was es ist . . . 239
Höngeda 234
Holnbach 225
Holz, versteinert . . . 90
- - so zu Eisenerz worden . . 91
Horßmar 226
Hospital Antonii - - - 210
- - Jacobi - - - 223
- - Margarethen . . . 222
Huldigung leistet die Stadt Kaiserl. Majestät 109

J.

Jacobiviertel und dessen Straßen . . 220
Jagdgerechtigkeit 129
Jahrmärkte 201
Jaspis, was er ist, und dessen Arten . . 60
Insiegel der Stadt . . 95 . 96
Interim wird hier eingeführet . . 143
Jus patronatus . . . 132

K.

Kaisershagen 230
Kalkarten, eigentliche . . . 44
- - werden in der Erde nicht rein angetroffen 57
Kalkartige Erden, was es sind . . 43
Kalkerde, und ihre Arten . . 44 . 45
- - mit brennbarem Wesen . . 57
Kalkspaat 50

pag.
Kalkstein 49
Kalksteinschiefer, was sie sind . . 46. 49
. . sind keine Mergelarten . . 47
Kammuscheln . . . 89
Katzenkiesel 58
Katzensilber 67
Kaufgeld, was es sey . . . 128
Kieselarten, deren Beschreibung . . 57
Kieß, was er sey . . . 77
Kirchen Div. Blasii und B. M. V. - - 207
. . Jacobi - - - 209
. . Kiliani und Allerheiligen . . 210
Klapperstein, dessen Beschreibung . . 91
Knochen, versteinerte . . . 88
Kochsalz 71
Kopfsteuren . . . 132

L.

Laimen, was er ist . . . 65
Laub, versteinert . . . 90
Ledermanufacturen . . . 169
Leinewandmanufacturen . . . 179
Lengefeld 225
Luft, was sie ist . . . 28
. . muß das meiste zu Bewässerung des Landes beytragen 29
Luhne, ihr Ursprung, Länge und Breite . . 17

M.

Mahlgeld . . . 131
Manufacturen . . . 168
Marienglas, eine Art davon . . 53
Mergelarten, was es sind . . 63. 64

pag.

Militaria besorgen die Burgemeister und Stadtsyndicus . . . 123
Mineralien, was es sind . . 31
- - wie sie eingetheilet werden . . 37
- - Eigenschaften und Zufälligkeiten 38 . 39
- - Woher es komme, daß in gewissen Gegenden nur gewisse Mineralien gefunden werden . . 40
Mineralverwandlungen, ihre Eintheilung 84 . 85
Mittelgraben . . . 18
Modererz, was es ist . . 76
Mühlgraben, Ursprung, Länge und Breite 18
Mühlhausen, Anfang u. Gelegenheit zur Erbauung 94
- - von welchen Völkern es erbauet 96
- - wenn es eine Reichsstadt geworden 99
- - hat zu denen Kais. Domainen gehöret 99
- - wird auf den Reichstag erfodert, wo es Sitz und Stimme hat . 104
- Stadt, Vorstädte und Dörfer rc. Beschreibung . . 205 seq.
Mühlsteine, Rädersteine, was es sind . . 89
Münzgerechtigkeit . . 104 und 130
Musculiten, Mytiliten, was es sind . . 89

N.

Nahrungsstände, deren Beschaffenheit . 162 seq.
Neuläube . . . 217
Neuläubenviertel und dessen Straßen . 219
Notter . . . 22
Nutzigeroda . . . 236

O.

Obervormundsamt . . 124
Ocher, was sie ist . . 78

pag.
Ofenläim, dessen Bestandtheile . . 65
Ordnungen des Raths, wie sie abgeändert worden . . . 116 seq.
Ostraciten, was sie sind . . 89
P.
Pappiermanufactur . . 183
Pectiniten, was sie sind . . 89
Pfafferoda . . 237
Pflichten, worüber ein angehender Bürger besonders angeloben muß . . 148 seq.
Polushöhe des mühlhäusischen Gebietes . 1
Poperoda . . . 236
Poperoder Brunnen, dessen Beschreibung . 19
- - Teiche, ihre Größe und Lage . 25
Porcellainerde, unächte . . 64
Præstanda der Stadt an Kaiser und Reich . 108
Privilegia der Stadt . . 104 - 108
Q.
Quarz, dessen Kennzeichen . . 58
- - dessen Arten . . . 59
R.
Rath in Mühlhausen, dessen Ursprung . 112
- - dessen gegenwärtige Beschaffenheit . 119
- - innere und äußere . . 119 - 120
Rathhausgebäude . . . 213
Rauchfangsgeld . . 132
Regalien der Stadt . . 128
Regimentsform in Mühlhausen . 111 seq.
Reibesand, was derselbe ist . . 45
Reichsgericht, Reichs-Schultheissenamt . 111
- - wird dem Rath überlassen 115
Reiser 229

pag.
Religion, die dabey vorgegangenen Veränderungen : : 138 seq.
Rindenstein, weisser crystallisirter : : 51
Ringmauer, äußere : : : 224
Römermonate, was es sind : : 108
Röttelseegraben, Ursprung, Länge und Breite 18
Rückelroda : : : 238

S.

Saalfeld : : : 231
Salpeter : : : 72
Salze, ihre Beschreibnng : : 68 seq.
: : alcalische, feuerbeständige und flüchtige 73 : 74
: : Kochsalz : : : 71
: : Sauersalze : : : 69
Sambach : : : 237
Saustein : : : 57
Schalensteine : : : : 46
Schieferthon, schwarzer : : : 63
Schillbach, dessen Urfprung, Länge und Breite 17
Schlangen, versteinerte : : 88
Schmiedeverrichtung : : 187
Schnee führet andre Körper in sich : : 30
Schreinerverrichtung : : 187
Schulenanordnung : : : 145 seq.
Schulgebäude : : 215 seq.
Schutzbündnisse, worinnen sie bestehen ꝛc. : 133
Schwefel wird hier gefunden : : 67
Selenit, was es sey : : 53
Semneramt : : : 122
Sicherheit, gemeine besorget der Rath : 151
Sinter ist eine Eisenerde : : 78

pag.

Sittlichkeit des Staats, was sie sey, und was darunter begriffen : : 136 : 138
Sollstädt : : : 229
: : wie hoch es lieget : : 2
Sparrkalk, woraus der beste entstehet : 55
Staates Beschaffenheit : : 98
Stadt, wie sie eingetheilet wird : : 218
Stadtgericht : : : 122
Salactit, dessen Beschreibung : : 51
Sündfluth, was sie für Veränderungen an der Erde verursachet : : 4 : 5

T.

Thonarten, was darunter zu verstehen : : 61
: : Abänderungen derselben : 61 : 63
Thomasteiche, ihre Größe und Lage : : 23
Töpfermanufacturen : : 188
Topfstein, was er ist : : 49
Torf, Moorerde, ihre Arten : : 87
Trochiten, was es sind : : 89

U.

Unstrut, deren Länge und Breite : : 16

V.

Vermögen des gemeinen Wesens, worinnen es bestehe, und wie es befördert und erhalten werde 149 seq.
Vermögensteuer : : : 131
Versteinerungen : : : 88
Verwandlungen derer Mineralien, und ihre Eintheilung : : : 84 : 85
Viehmärkte - Privilegium - - 201
Viehsteuer : : : 132

pag.
Viehzucht . . . 167
Vitriolarten, was darunter zu verstehen . 70
Vorstädte, wie viel derselben . . 221
Vorstadt St. Georgii - - 223
- - Margarethen . . 222
- - Martini - - ibid.
- - Nicolai - - ibid.
- - Petri - - - 221

W.

Waage . . . 217
Waisenhaus . . . 216
Wappen der Stadt, dessen Beschreibung . 106
Wasser, was es ist, und wozu es hilft . 13. 14
- - wo sie anzutreffen, und wie sie eingetheilet werden . . 15. 23. 27
Wassersand ist ein Gemenge von verschiedenen Steinarten . . . 51
Weida, ein zerstörtes Dorf . . 236
Weinschanksgerechtigkeit . . 130
Windeberg . . . 231
Wollenmanufacturen . . 172

Z.

Zeichenmeister der Tuchmacher, woher sie rühren 175
Zinsmeisterey . . . 125
Zollamt . . . 125
Zollgerechtigkeit . . . 128

Bemerkung einiger Druckfehler.

Pag.

54 Num. 7) lin. 4. wird gelesen: an der Figur.

59 lin. 2. wird gelesen: abgenutzet.

63 Num. 5) lin. 2. wird gelesen: Eisenocher.

69 §. 29. lin. 4. wird vor Sei, Sie gelesen.

87 Num. 1) lin. 11. Er ist rc. heißt es: Es ist dieser Torf rc.

106 Num. 3) lin. 17. wird vor zueignen, bedienen gelesen.

109 lin. 29 und 30. wird gelesen. als unsern natürlichen rechten Herrn, Burgemeistere rc.

114 §. 17. lin. 7. wird gelesen: Kaiserlichen Rechte.

123 Num. 4. lin. 1. wird vor Stadt gelesen: Stadtgericht.

125 Num. 13. lin. 5, 6, 7. wird gelesen: einem Burgemeister von denen Handwerkern von Seiten des innern Raths; aus dem Consulenten und rc.

141 lin. 4. wird vor Joannis: Johannis gelesen.

166 lin. 16. wird gelesen: zu verschossen.

170 lin. 29. wird gelesen Grochgerwer.

175 §. 29. lin. 15. wird vor Flecken, gelesen: Flocken.

210 Num. 5) lin. 12. Vesperpredigten, heißt: die Vesperpredigten.

216 Num. 13) lin. 9. von welchem, muß heissen: von welchen.

219 §. 4. lin. 11. wird gelesen: Nordliche Seite der Görmargasse.

223 Num. 4) vor Münzpfortenthor, wird gelesen: Neupfortenthor.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachricht an den Buchbinder.

Weil im Setzen der Schrift die Pagina nach 188 nicht mit 189, sondern mit 199 angesetzt, und damit bis zu Ende unrecht continuiret worden; so werden die Bogen M. und N. welche unmittelbar auf einander folgen, auch der §. 41, so dem §. 40 gleich nachgesetzt ist, und der Context zeigen, daß dem Innhalt durch dieses Versehen nichts abgehe, sondern, ungeachtet dieser fehlenden Zwischenzahl, der Tractat complet, mithin doch nöthig sey, im Hefften darauf Acht zu haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stark, Benjamin Gottfried

Beschreibung der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen in zweyen Theilen abgefaßt, davon der Erste die natürliche Lage des Gebietes, die darinnen befindlichen Gewässer, Mineralien und Foßilien, der Zweyte Theil aber den politischen Zustand und Historie darstellet. Nebst

Eisenach 1767

Germ.sp. 459
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021667-4
VD18 10197028